

Unterrichtung
durch die Europäische Kommission

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den
Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung)

COM(2016) 861 final

Der Bundesrat wird über die Vorlage gemäß § 2 EUZBLG auch durch die Bundesregierung unterrichtet.

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen werden an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 673/07 = AE-Nr. 070749,
Drucksache 675/07 = AE-Nr. 070753,
Drucksache 678/07 = AE-Nr. 070754,
Drucksache 812/10 = AE-Nr. 101052,
Drucksache 71/15 = AE-Nr. 150131 und
AE-Nrn. 130087, 130983, 150241, 150815, 160262, 160263, 160335



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.2.2017
COM(2016) 861 final

2016/0379 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über den Elektrizitätsbinnenmarkt

(Neufassung)

(Text von Bedeutung für den EWR)

{SWD(2016) 410 final}

{SWD(2016) 411 final}

{SWD(2016) 412 final}

{SWD(2016) 413 final}

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Politischer Hintergrund

Die Bürgerinnen und Bürger in der EU wenden einen großen Teil ihres Einkommens für Energiekosten auf, und Energie ist für die europäische Wirtschaft ein wichtiger Faktor. Gleichzeitig ist der Energiesektor von zentraler Bedeutung, um der Verpflichtung zur Senkung der Treibhausgasemissionen in der Union um mindestens 40 % bis 2030 nachzukommen und den Anteil erneuerbarer Energieträger bis dahin auf 50 % zu erhöhen.

Die Vorschläge zur Neufassung der Richtlinie über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt sowie der Verordnung über den Elektrizitätsmarkt und der Verordnung zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden sind Teil des umfassenden Maßnahmenpakets der Kommission „Saubere Energie für alle Europäer“. Es umfasst die wichtigsten Vorschläge der Kommission, um die Energieunion im Einklang mit dem entsprechenden Fahrplan¹ zu verwirklichen. Das Paket umfasst sowohl Legislativvorschläge als auch nichtlegislative Initiativen zur Schaffung günstiger Rahmenbedingungen, um den Bürgerinnen und Bürgern spürbare Vorteile zu verschaffen, für Beschäftigung, Wachstum und Investitionen zu sorgen und gleichzeitig einen Beitrag zu allen fünf Dimensionen der Energieunion zu leisten. Die wichtigsten Prioritäten des Pakets sind somit der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“, die weltweite Führungsrolle der EU im Bereich der erneuerbaren Energien und die Stellung der Verbraucher.

Sowohl der Europäische Rat² als auch das Europäische Parlament³ haben wiederholt betont, dass ein gut funktionierender und integrierter Energiemarkt das beste Mittel ist, um erschwingliche Energiepreise und eine sichere Energieversorgung zu gewährleisten und die Erzeugung größerer Mengen an Strom aus erneuerbaren Energiequellen und deren Integration kosteneffizient zu ermöglichen. Wettbewerbsfähige Preise sind ausschlaggebend für Wachstum und das Wohl der Verbraucher in der Europäischen Union und bilden daher ein Kernelement der EU-Energiepolitik. Dem aktuellen Strommarktdesign liegen die Vorschriften des 2009 beschlossenen dritten Energiepakets⁴ zugrunde. Sie wurden anschließend ergänzt

¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank: Rahmenstrategie für eine krisenfeste Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzstrategie, COM(2015) 080 final.

² Ergebnisse der 3429. Tagung des Rates „Verkehr, Telekommunikation und Energie“ vom 26. November 2015 (14632/15) und der 3472. Tagung des Rates „Verkehr, Telekommunikation und Energie“ vom 6. Juni 2016 (9736/16).

³ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. September 2016 zum Thema „Auf dem Weg zur Umgestaltung des Energiemarkts“ (P8_T A(2016) 0333).

⁴ Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55) (im Folgenden die „Elektrizitätsrichtlinie“); Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 15) (im Folgenden die „Elektrizitätsverordnung“); Verordnung (EG) Nr. 713/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 1) (im Folgenden die „ACER-Verordnung“).

durch Rechtsvorschriften gegen Marktmissbrauch⁵ sowie durch Durchführungsvorschriften zur Regelung des Elektrizitätshandels und des Netzbetriebs⁶. Der Energiebinnenmarkt der EU stützt sich auf bewährte Grundsätze wie das Recht des Zugangs Dritter zu den Stromnetzen, die freie Anbieterwahl für die Verbraucher, robuste Entflechtungsvorschriften, die Beseitigung von Hindernissen für den grenzüberschreitenden Handel, die Marktaufsicht durch unabhängige Energieregulierungsbehörden sowie die EU-weite Zusammenarbeit der Regulierungsbehörden und Netzbetreiber innerhalb der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) und des Europäischen Netzes der Fernleitungsnetzbetreiber (ENTSO).

Das dritte Energiepaket hat den Verbrauchern spürbare Fortschritte beschert. Es hat zu einer größeren Liquidität der europäischen Strommärkte und einer erheblichen Zunahme des grenzüberschreitenden Handels geführt. In vielen Mitgliedstaaten besteht nun eine größere Angebotsvielfalt für die Verbraucher. Der verstärkte Wettbewerb, insbesondere auf den Großhandelsmärkten, hat zu einer Dämpfung der Großhandelspreise beigetragen. Die Position der Verbraucher auf den Energiemärkten hat sich durch die neuen Verbraucherrechte im Rahmen des dritten Energiepakets deutlich verbessert.

Neue Entwicklungen haben zu grundlegenden Veränderungen auf den europäischen Strommärkten geführt. Der Anteil des aus erneuerbaren Energiequellen erzeugten Stroms (EE-Strom) ist stark angestiegen. Diese Verlagerung zu EE-Strom wird sich weiter fortsetzen, da die Union ihre Verpflichtungen aus dem Pariser Klimaschutzübereinkommen nur so erfüllen kann. Die physikalischen Eigenschaften von regenerativ erzeugtem Strom – größere Variabilität, schlechtere Planbarkeit und Dezentralität im Vergleich zur konventionellen Stromerzeugung – machen es notwendig, die Marktregeln und die Vorschriften für den Netzbetrieb flexibler zu gestalten. Zugleich haben die oft unkoordinierten staatlichen Eingriffe zu Verzerrungen des Stromgroßhandelsmarkts geführt, was sich negativ auf den grenzüberschreitenden Handel und die Investitionen auswirkt⁷. Auch auf technologischer

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (ABl. L 326 vom 8.12.2011, S. 1); Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014 der Kommission vom 17. Dezember 2014 über die Datenmeldung gemäß Artikel 8 Absätze 2 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 363 vom 18.12.2014, S. 121).

⁶ Verordnung (EG) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (ABl. L 326 vom 8.12.2011, S. 1); Verordnung (EU) Nr. 543/2013 der Kommission vom 14. Juni 2013 über die Übermittlung und die Veröffentlichung von Daten in Strommärkten und zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 163 vom 15.6.2013, S. 1); Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (ABl. L 197 vom 25.7.2015, S. 24); Verordnung (EU) 2016/631 der Kommission vom 14. April 2016 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger (ABl. L 112 vom 27.4.2016, S. 1); Verordnung (EU) 2016/1388 der Kommission vom 17. August 2016 zur Festlegung eines Netzkodex für den Lastanschluss (ABl. L 223 vom 18.8.2016, S. 10); Verordnung (EU) 2016/1447 der Kommission vom 26. August 2016 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungssysteme und nichtsynchrone Stromerzeugungsanlagen mit Gleichstromanbindung (ABl. L 241 vom 8.9.2016, S. 1); Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26. September 2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität (ABl. L 259 vom 27.9.2016, S. 42). Weitere Leitlinien und Netzkodizes wurden von den Mitgliedstaaten gebilligt und stehen kurz vor der Annahme.

⁷ Siehe Mitteilung der Kommission „Vollendung des Elektrizitätsbinnenmarktes und optimale Nutzung staatlicher Interventionen“, C(2013) 7243 final vom 5. November 2013.

Seite finden signifikante Veränderungen statt. Durch die von Strombörsen und Fernleitungsnetzbetreibern gemeinsam organisierte sogenannte „Marktkopplung“ wird Strom fast europaweit gehandelt. Infolge der Digitalisierung und der raschen Entwicklung von internetgestützten Lösungen für Verbrauchserfassung und Handel sind Industrie, Unternehmen und sogar Privathaushalte in der Lage, Strom zu erzeugen und zu speichern und an den Strommärkten über sogenannte Laststeuerungslösungen („*demand response*“ *solutions*) teilzunehmen. Der Strommarkt der nächsten zehn Jahre wird gekennzeichnet sein durch eine variabelere und dezentralere Stromerzeugung, eine zunehmende Abhängigkeit zwischen den Mitgliedstaaten sowie neue technologische Möglichkeiten für die Verbraucher, ihre Energiekosten zu verringern und mittels Laststeuerung, Eigenverbrauch oder Speicherung aktiv an den Strommärkten teilzunehmen.

Die vorliegende Initiative zur Neugestaltung des Strommarktes dient somit der Anpassung der derzeitigen Vorschriften an neue Marktgegebenheiten, indem sie sicherstellt, dass Strom jederzeit ohne Einschränkungen durch unverzerrte Preissignale dahin gelangt, wo er am meisten benötigt wird, und die Position der Verbraucher gleichzeitig gestärkt wird. Zudem sollen die Vorteile des grenzüberschreitenden Wettbewerbs umfassend zum Tragen kommen und es sollen die richtigen Signale ausgesendet und die richtigen Anreize geschaffen werden, um die notwendigen Investitionen zur Dekarbonisierung unseres Energiesystems zu fördern. Ferner geht es in dieser Initiative vorrangig um Energieeffizienzlösungen sowie darum, zur weltweiten Führungsrolle bei der Erzeugung von EE-Strom und somit zu den Unionszielen Wachstum, Beschäftigung und Förderung von Investitionen beizutragen.

Anpassung der Marktvorschriften

Den derzeit geltenden Marktvorschriften liegen die vorherrschenden Erzeugungstechnologien des letzten Jahrzehnts zugrunde, d. h. zentrale, großtechnische und mit fossilen Brennstoffen betriebene Kraftwerke und eine eingeschränkte Beteiligung der Verbraucher. Da unstete erneuerbare Energiequellen im Energiemix der Zukunft eine immer wichtigere Rolle spielen werden und interessierten Verbrauchern die Teilnahme an den Märkten ermöglicht werden soll, müssen die Vorschriften angepasst werden. Kurzfrist-Strommärkte, die den grenzüberschreitenden Handel mit EE-Strom ermöglichen, sind ein Schlüsselfaktor für die erfolgreiche Marktintegration von regenerativ erzeugtem Strom. Dies liegt daran, dass regenerativ erzeugter Strom (aufgrund meteorologischer Schwankungen) meist erst kurz vor der tatsächlichen Produktion genau prognostiziert werden kann. Die Schaffung von Märkten, die eine Teilnahme kurz vor der tatsächlichen Lieferung ermöglichen (so genannte Intraday- oder Regelenenergiemärkte), sind ein wichtiger Schritt, um den Erzeugern von EE-Strom den Verkauf von Energie unter fairen Bedingungen zu ermöglichen und die Marktliquidität zu erhöhen. Durch die Kurzfristmärkte erhalten die Akteure neue Geschäftsmöglichkeiten, zu Zeiten hoher Nachfrage und geringer EE-Produktion „Reservelösungen“ anzubieten. Dies umfasst auch die Möglichkeit der Laststeuerung auf Verbraucherseite („Demand Response“) und schließt die Betreiber von Speichereinrichtungen und flexible Erzeuger ein. Während das Variabilitätsmanagement in kleineren Regionen hohe Kosten verursachen kann, könnte eine großräumige Aggregation der ungleichmäßigen Produktion den Verbrauchern zu erheblichen Einsparungen verhelfen. An integrierten Kurzfristmärkten fehlt es allerdings noch immer.

Die Unzulänglichkeiten der aktuellen Marktregelungen machen den Energiesektor weniger attraktiv für neue Investitionen. Ein hinreichend vernetztes, marktorientiertes Energiesystem, in dem die Preise sich nach den Signalen des Marktes richten, wird die notwendigen Investitionen in die Erzeugung und Übertragung wirksam anregen und gewährleisten, dass

dort investiert wird, wo es der Markt am dringendsten benötigt, was wiederum die Notwendigkeit staatlich geplanter Investitionen minimiert.

Nationale Marktvorschriften (z. B. Preisobergrenzen) und staatliche Eingriffe verhindern gegenwärtig, dass sich Stromknappheit in den Preisen widerspiegeln kann. Darüber hinaus stimmen die Preiszonen, wenn sie schlecht konfiguriert und nach politischen Grenzen ausgerichtet sind, nicht immer mit der tatsächlichen Knappheit überein. Durch die Neugestaltung des Markts, bei der statt nationaler Grenzen Netzeinschränkungen und Nachfragezentren berücksichtigt werden, sollen Preissignale verbessert und Investitionen in Gebieten gefördert werden, wo sie am notwendigsten sind. Preissignale dürften auch eine angemessene Vergütung für flexible Ressourcen (einschließlich Laststeuerung und Speicherung) ermöglichen, da solche Ressourcen von Vergütungen für kürzere Zeiträume abhängig sind (z. B. moderne Gaskraftwerke, die nur zu Spitzenlastzeiten genutzt werden, oder das Zurückfahren der industriellen Last bei Bedarfsspitzen oder hoher Systembelastung). Wirksame Preissignale können auch einen effizienten Einsatz bestehender Erzeugungsanlagen gewährleisten. Daher ist es wichtig, alle preisverzerrenden Bestimmungen (z. B. solche, die eine vorrangige Einspeisung aus bestimmten Anlagen vorsehen) zu überprüfen, um das auf Nachfrageseite bestehende Flexibilitätspotenzial zu aktivieren und voll auszuschöpfen.

Die Verbraucher ins Zentrum des Energiemarktes rücken

Durch die vollständige Integration industrieller, gewerblicher und privater Verbraucher in das Energiesystem können Kosten der „Backup“-Stromerzeugung, die ansonsten die Kunden zu tragen hätten, in erheblichem Umfang vermieden werden. Auf diese Weise können die Verbraucher von den Preisschwankungen sogar profitieren und durch die Teilnahme am Markt Geld verdienen. Die Einbindung der Verbraucher ist somit eine Voraussetzung, um die Energiewende erfolgreich und kosteneffizient zu bewältigen.

Ein zentrales Anliegen der Energieunion ist es, die Position der Energieverbraucher zu stärken. Aufgrund der bestehenden Marktvorschriften ist es den Verbrauchern aber häufig nicht möglich, diese neuen Chancen zu nutzen. Zwar ist es für die Verbraucher einfacher als jemals zuvor, Strom zu erzeugen, zu speichern und ihren Energieverbrauch zu steuern, doch können sie aufgrund der aktuellen Ausgestaltung des Endkundenmarktes die mit diesen Möglichkeiten verbundenen Vorteile nicht voll ausschöpfen.

In den meisten Mitgliedstaaten erhalten die Verbraucher keine oder nur geringe Anreize, ihren Verbrauch an schwankende Marktpreise anzupassen, da keine Echtzeit-Preissignale an die Endverbraucher weitergegeben werden. Das Paket zur Neugestaltung des Marktes bietet die Gelegenheit, den Verpflichtungen in dieser Hinsicht nachzukommen. Durch transparentere Echtzeit-Preissignale wird die Beteiligung der Verbraucher – sei es einzeln oder durch Aggregation – gefördert und das Stromsystem flexibler gestaltet, was wiederum die Integration von Strom aus erneuerbaren Energiequellen erleichtert. Technische Entwicklungen bieten nicht nur ein großes Energieeinsparpotenzial für Haushalte, sondern führen auch dazu, dass Geräte und Systeme – u. a. intelligente Haushaltsgeräte, Elektrofahrzeuge, elektrische Heizungen, Klimaanlage und Wärmepumpen in gut isolierten Gebäuden sowie Fernwärme und -kälte – sich automatisch an Preisschwankungen anpassen können und damit auf Systemebene einen bedeutenden und flexiblen Beitrag zum Stromnetz leisten können. Damit die Verbraucher finanzielle Vorteile aus diesen neuen Möglichkeiten ziehen können, müssen sie Zugang zu zweckorientierten intelligenten Systemen und Stromlieferverträgen erhalten, die dynamische, mit dem Spotmarkt verbundene Preise garantieren. Neben der Möglichkeit für die Verbraucher, ihren Verbrauch an die Preissignale anzupassen, entstehen auch neue nachfragebezogene Dienste von Seiten neuer Marktanbieter, die den Stromverbrauch bestimmter Verbrauchergruppen steuern und ihnen für ihre

Flexibilität einen Ausgleich zahlen. Obwohl solche Dienste im Rahmen der geltenden EU-Rechtsvorschriften bereits gefördert werden, deuten die Fakten darauf hin, dass diese Vorschriften nicht hinreichend wirksam sind, um die wichtigsten Barrieren für den Marktzugang dieser Dienstanbieter zu beseitigen. Zur weiteren Förderung solcher neuen Dienste bedarf es einer Stärkung dieser Bestimmungen.

In vielen Mitgliedstaaten richten sich die Strompreise nicht nach Angebot und Nachfrage, sondern werden von den Behörden geregelt. Die Preisregulierung kann der Entwicklung eines wirksamen Wettbewerbs jedoch im Wege stehen und sich hemmend auf Investitionen und den Markteintritt neuer Anbieter auswirken. Die Kommission hat daher in ihrer Rahmenstrategie für die Energieunion⁸ angekündigt, nicht kostendeckende regulierte Preise abzuschaffen und die Mitgliedstaaten darin zu bestärken, einen Fahrplan für die vollständige Beendigung der Preisregulierung aufzustellen. Mit der Neugestaltung des Marktes soll gewährleistet werden, dass die Strompreise – von begründeten Ausnahmen abgesehen – keinen öffentlichen Eingriffen unterliegen.

Dank der rasch sinkenden Technologiekosten sind immer mehr Verbraucher in der Lage, ihre Energiekosten zu senken, indem sie beispielsweise Dach-Solaranlagen und -Batterien installieren. Da für diese sogenannten „Prosumenten“ aber keine gemeinsamen Vorschriften bestehen, wird die Eigenerzeugung nach wie vor erschwert. Mit geeigneten Vorschriften könnten diese Hindernisse beseitigt werden, z. B. indem den Verbrauchern erlaubt wird, Energie für den Eigenbedarf zu erzeugen und Überschüsse gegen Entgelt in das Netz einzuspeisen, wobei auch die sich für das Gesamtsystem ergebenden Kosten und Vorteile berücksichtigt würden (z. B. durch eine angemessene Beteiligung an den Netzkosten).

Lokale Energiegemeinschaften können ein effizientes Mittel für das Energiemanagement auf lokaler Ebene sein, wobei der erzeugte Strom entweder direkt verbraucht oder für die (Fern-)Wärme- und -Kälteversorgung – mit oder ohne Verteilernetzanschluss – genutzt wird. Damit sich solche Initiativen frei entwickeln können, sind die Mitgliedstaaten nach dem neuen Marktdesign verpflichtet, geeignete rechtliche Rahmenbedingungen für die Tätigkeiten zu schaffen.

Gegenwärtig sind mehr als 90 % der EE-Anlagen an Verteilernetze angeschlossen. Die Integration der lokalen Erzeugung hat allerdings zu einem Anstieg der Netzentgelte für Privatverbraucher geführt. Auch Steuern und Abgaben zur Finanzierung des Netzausbaus sowie von Investitionen in erneuerbare Energien verzeichneten einen drastischen Anstieg. Die Neugestaltung des Marktes und die Überarbeitung der Richtlinie über erneuerbare Energiequellen bieten die Gelegenheit zur Beseitigung dieser Schwachstellen, durch die bestimmte Privatverbraucher unverhältnismäßig belastet werden können.

Würde es den Verteilernetzbetreibern (VNB) gestattet, bestimmte Probleme bei der Stromerzeugung aus variablen Energiequellen stärker lokal anzugehen (etwa durch das Management lokaler Flexibilitätsressourcen), könnten die Netzkosten erheblich verringert werden. Da aber viele VNB zu vertikal integrierten Unternehmen gehören, die auch im Versorgungsgeschäft tätig sind, bedarf es regulatorischer Sicherungsmaßnahmen, um die Neutralität der VNB bei der Ausübung ihrer neuen Funktionen zu gewährleisten, z. B. in Bezug auf die Datenverwaltung und bei der Nutzung von Flexibilität zur Überwindung lokaler Engpässe.

⁸ Siehe Mitteilung der Kommission „Rahmenstrategie für eine krisenfeste Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzstrategie“, COM(2015) 080.

Eine weitere wichtige Triebkraft für Wettbewerb und Verbraucherbeteiligung sind Informationen. Frühere Konsultationen der Kommission und Studien haben ergeben, dass die Verbraucher einen Mangel an Transparenz auf den Strommärkten beklagen, der sie daran hindert, die Vorteile des Wettbewerbs zu nutzen und aktiv an den Märkten teilzunehmen. Sie fühlen sich nicht ausreichend informiert über alternative Anbieter und die Verfügbarkeit neuer Energiedienstleistungen und bemängeln die Komplexität der Angebote und Verfahren im Zusammenhang mit einem Anbieterwechsel. Durch die Reform wird auch der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt, da der verstärkte Einsatz neuer Technologien (insbesondere intelligente Verbrauchserfassungssysteme) verschiedene Energiedaten mit einem hohen Handelswert generieren wird.

Wenn die Verbraucher im Zentrum des Energiemarktes stehen sollen, kommt der Überlegung grundlegende Bedeutung zu, wie bei der Neugestaltung des Markts sichergestellt werden kann, dass die Schwächsten in der Gesellschaft geschützt werden und die Gesamtzahl der von Energiearmut betroffenen Haushalte nicht weiter zunimmt. Da die Energiearmut zunimmt und Unklarheit besteht über die Art und Weise, wie sich sozial schwache Verbraucher am besten schützen und Energiearmut bekämpfen lassen, werden die Mitgliedstaaten in dem Vorschlag für die neue Marktorganisation verpflichtet, die Energiearmut nach EU-weit festgelegten Grundsätzen ausreichend zu messen und regelmäßig zu beobachten. In den geänderten Richtlinien über die Energieeffizienz und die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sind weitere Maßnahmen zur Bekämpfung der Energiearmut vorgesehen.

Sicherheit der Stromversorgung

In modernen Gesellschaften, die stark von Strom und internetgestützten Systemen abhängen, ist die Sicherheit der Stromversorgung unabdingbar. Daher muss bewertet werden, ob das europäische Stromsystem genügend Erzeugungskapazitäten und Flexibilität bietet, um jederzeit eine zuverlässige Stromversorgung zu gewährleisten (Angemessenheit der Ressourcen). Die Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist nicht nur eine nationale Verpflichtung, sondern ein Eckpfeiler der europäischen Energiepolitik⁹. So kann die Versorgungssicherheit in einem vollständig synchronisierten Verbundnetz mit funktionierenden Märkten weitaus effizienter und wettbewerbsorientierter organisiert werden als auf rein nationaler Ebene. Die Netzstabilität einzelner Mitgliedstaaten hängt häufig stark von den Stromflüssen aus den Nachbarländern ab, sodass potenzielle Versorgungssicherheitsprobleme in der Regel regionale Auswirkungen haben. Das wirksamste Mittel zur Überwindung nationaler Erzeugungsdefizite sind deshalb oft regionale Lösungen, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, von den Erzeugungsüberschüssen anderer Länder zu profitieren. Deshalb sollte nach einer gemeinsam vereinbarten Methode eine koordinierte Abschätzung der Angemessenheit auf europäischer Ebene eingeführt werden, um unter Berücksichtigung der Integration der Strommärkte und der potenziellen Stromflüsse aus anderen Ländern ein realistisches Bild über den zu erwartenden Erzeugungsbedarf zu gewinnen. Stellt sich bei dieser koordinierten Abschätzung heraus, dass in einigen Ländern oder Regionen Kapazitätsmechanismen notwendig sind, dann sollten diese so gestaltet werden, dass möglichst geringe Verzerrungen im Binnenmarkt entstehen. Aus diesem Grund sollten klare und transparente Kriterien festgelegt werden, um Verzerrungen des grenzüberschreitenden Handels zu minimieren, die Laststeuerung optimal zu nutzen und die Auswirkungen auf die Dekarbonisierung zu mindern, damit fragmentierte nationale

⁹ Siehe Artikel 194 Absatz 1 Buchstabe b AEUV.

Kapazitätsmechanismen nicht zu neuen Marktbarrieren führen und den Wettbewerb untergraben¹⁰.

Stärkung der regionalen Zusammenarbeit

Die enge Verflechtung der EU-Mitgliedstaaten durch das gemeinsame transeuropäische Energienetz ist einzigartig in der Welt und ein wichtiger Trumpf im Hinblick auf die effiziente Bewältigung des Wandels im Energiesystem. Ohne die Möglichkeit, auf die Erzeugungs- oder Nachfrageressourcen anderer Mitgliedstaaten zurückgreifen zu können, würden die Kosten der Energiewende für die Verbraucher erheblich steigen. Der grenzübergreifende Systembetrieb ist heute weitaus stärker ausgeprägt als in der Vergangenheit. Dies ist auf einen Anstieg der variablen und dezentralen Stromerzeugung, verbunden mit einer stärkeren Integration der Märkte und insbesondere der kürzeren Marktintervalle zurückzuführen. Dies bedeutet auch, dass sich nationale Maßnahmen der Regulierungsbehörden oder Netzbetreiber unmittelbar auf andere EU-Mitgliedstaaten auswirken können. Die Erfahrung hat gezeigt, dass unkoordinierte Entscheidungen auf nationaler Ebene erhebliche Kosten für die europäischen Verbraucher verursachen können.

Die Tatsache, dass manche Verbindungsleitungen häufig wegen unkoordinierter nationaler Beschränkungen nur zu 25 % ausgelastet sind und die Mitgliedstaaten sich nicht auf geeignete Preiszonen einigen konnten, ist ein Beleg dafür, dass sich die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) und die Regulierungsbehörden enger miteinander abstimmen müssen. Erfolgreiche Beispiele einer freiwilligen oder auch obligatorischen Zusammenarbeit zwischen ÜNB, Regulierungsbehörden und Regierungen haben gezeigt, dass regionale Zusammenarbeit zu besser funktionierenden Märkten und Kosteneinsparungen führen kann. In bestimmten Bereichen wie etwa beim unionsweiten Marktkopplungsmechanismus ist eine Zusammenarbeit der ÜNB bereits verbindlich vorgeschrieben, und das Verfahren, über bestimmte Fragen per Mehrheitsbeschluss zu entscheiden, hat sich in Bereichen bewährt, in denen regionale Probleme durch freiwillige Zusammenarbeit (bei der jeder ÜNB über ein Vetorecht verfügt) nicht effizient gelöst werden konnten. Diesem positiven Beispiel folgend sollte die verbindliche Zusammenarbeit auch auf andere Bereiche des Regelungsrahmens ausgedehnt werden. Die ÜNB könnten zu diesem Zweck im Rahmen „Regionaler Betriebszentren“ (ROC) über Fragen entscheiden, bei denen sich uneinheitliche und unkoordinierte nationale Maßnahmen negativ auf den Markt und die Verbraucher auswirken könnten (z. B. in den Bereichen Netzbetrieb, Kapazitätsberechnung für Verbindungsleitungen, Versorgungssicherheit und Risikovorsorge).

Anpassung der Regulatoraufsicht an regionale Märkte

Sinnvollerweise sollte auch die Regulatoraufsicht an die neuen Marktgegebenheiten angepasst werden. Alle wichtigen regulatorischen Entscheidungen werden gegenwärtig von den nationalen Regulierungsbehörden getroffen, selbst dann, wenn eine gemeinsame regionale Lösung nötig wäre. Zwar bildet die ACER ein Forum, um die nationalen Regulierungsbehörden und ihre unterschiedlichen Interessen zu koordinieren, doch ist ihre derzeitige Rolle hauptsächlich auf Koordinierungs-, Beratungs- und Monitoring-Tätigkeiten beschränkt. Während die Marktakteure zunehmend über Ländergrenzen hinweg kooperieren und über bestimmte Fragen des Netzbetriebs und des Stromhandels auf regionaler oder sogar

¹⁰ Siehe auch den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Risikovorsorge im Elektrizitätssektor, in der Risiken für die Versorgungssicherheit und die Bewältigung von Versorgungskrisen behandelt werden.

auf Unionsebene mit qualifizierter Mehrheit entscheiden¹¹, gibt es auf der Regulierungsebene kein Verfahren, das dieser regionalen Entscheidungsfindung gleichwertig wäre. Die Regulierungsaufsicht ist somit noch immer uneinheitlich, wodurch die Gefahr besteht, dass unterschiedliche Entscheidungen getroffen werden und unnötige Verzögerungen entstehen. Weitergehende Befugnisse der ACER in solchen grenzübergreifenden Fragen, die koordinierte regionale Entscheidungen erfordern, könnten zu einer rascheren und wirksameren Entscheidungsfindung beitragen. Dabei wären die nationalen Regulierungsbehörden, die im Rahmen der ACER über diese Fragen per Mehrheitsbeschluss befinden, weiterhin an dem Prozess voll beteiligt.

Ferner erscheint es angebracht, die Rolle des ENTSO-E genauer zu definieren, um seine Koordinierungsfunktion zu stärken und seine Entscheidungsprozesse transparenter zu machen.

Präzisierungen des Wortlauts

Darüber hinaus wird die Neufassung der Elektrizitätsverordnung, der Agenturverordnung und der Elektrizitätsrichtlinie zum Anlass genommen, geltende Vorschriften redaktionell zu präzisieren und teilweise neu zu strukturieren, um die sehr technischen Bestimmungen der drei Rechtsakte ohne inhaltliche Änderung verständlicher zu formulieren.

- **Kohärenz mit anderen Vorschriften und Vorschlägen in diesem Bereich**

Die Initiative zur Neugestaltung des Strommarkts steht in engem Zusammenhang mit anderen energie- und klimapolitischen Legislativvorschlägen, die gleichzeitig vorgelegt werden. Hierzu gehören insbesondere die Initiativen zur Verbesserung der Energieeffizienz in Europa, ein Paket zu erneuerbaren Energien sowie die übergeordnete Initiative über das Governance-System und die Berichtsmechanismen für die Energieunion. Alle Initiativen dienen der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen, um das Ziel einer wettbewerbsfähigen, sicheren und nachhaltigen Energieunion zu erreichen. Die Bündelung der verschiedenen Maßnahmen, die aus mehreren legislativen und anderen Initiativen bestehen, dient dem Zweck, die größtmögliche Kohärenz der unterschiedlichen, aber eng miteinander verknüpften politischen Vorschläge sicherzustellen.

Auch wenn die Aktualisierung der Marktvorschriften im Mittelpunkt dieses Vorschlags steht, um die Umstellung auf saubere Energie wirtschaftlich vorteilhaft zu gestalten, so sind diese Vorschriften gleichwohl eng mit dem übergeordneten Rahmen für die EU-Klima- und Energiepolitik verknüpft. Diese Verknüpfungen werden in der Folgenabschätzung der Kommission¹² genauer dargelegt.

Der Vorschlag ist eng mit dem Vorschlag zur Änderung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie verbunden, mit dem ein Rahmen für die Erreichung des EU-Ziels für das Jahr 2030 im Bereich der erneuerbaren Energien geschaffen wird. Dazu gehören auch Grundsätze in Bezug auf Förderregelungen für erneuerbare Energiequellen, mit denen diese Regelungen marktwirtschaftlicher, kosteneffizienter und stärker regional ausgerichtet würden, falls die Mitgliedstaaten an ihnen festhalten. Diejenigen Maßnahmen, die der Marktintegration erneuerbarer Energiequellen dienen und zuvor in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie enthalten waren, u. a. Bestimmungen zur Einsatzplanung, zu marktbezogenen Hindernissen

¹¹ Siehe beispielsweise Artikel 9 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (ABl. L 197 vom 25.7.2015, S. 24).

¹² [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf die Folgenabschätzung einfügen].

für den Eigenverbrauch und sonstige Marktzugangsregeln, wurden nun in die Elektrizitätsverordnung und die Elektrizitätsrichtlinie aufgenommen.

Der Vorschlag für eine Verordnung über das Governance-System für die Energieunion wird zur politischen Kohärenz beitragen, da die Planungs- und Meldepflichten der Mitgliedstaaten gestrafft und besser auf die energie- und klimapolitischen Ziele auf EU-Ebene ausgerichtet werden. Als neues Planungs-, Melde- und Monitoring-Instrument dient die Verordnung als Indikator für die Fortschritte, die die einzelnen Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der europaweiten Marktvorschriften erzielen, die mit diesen Rechtsakten eingeführt werden.

Ergänzt wird dieser Vorschlag durch den Vorschlag einer Verordnung zur Risikovorsorge im Elektrizitätssektor, die sich vor allem auf staatliche Maßnahmen zur Bewältigung von Krisensituationen und Vermeidung kurzfristiger Risiken für das Stromsystem konzentriert.

Der vorliegende Vorschlag ist eng an der Wettbewerbspolitik der Kommission im Energiebereich ausgerichtet. Er trägt insbesondere den Ergebnissen der von der Kommission durchgeführten sektorspezifischen Untersuchung über Kapazitätsmechanismen Rechnung, sodass die vollständige Übereinstimmung mit der Politik der Kommission zur Durchsetzung des Beihilferechts im Energiebereich gewährleistet ist.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Der Vorschlag dient der Umsetzung der wichtigsten Ziele der Energieunion im Einklang mit der Rahmenstrategie für eine krisenfeste Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzstrategie. Wie bereits ausgeführt, stehen die Einzelheiten des Pakets auch mit den jüngsten globalen Zusagen der Union im Einklang, ehrgeizige Klimaziele im Rahmen der in Paris auf der 21. Tagung der VN-Konferenz der Vertragsparteien (COP 21) getroffenen Vereinbarung zu erreichen. Der vorliegende Vorschlag und der im Juli 2015 unterbreitete Vorschlag zur Überarbeitung des Emissionshandelssystems der EU stützen sich gegenseitig und ergänzen einander.

Soweit die Neugestaltung des Strommarkts darauf abzielt, Europas Energiemarkt wettbewerbsfähiger und zugänglicher für neue Energietechnologien zu machen, trägt der Vorschlag auch zur Verwirklichung der EU-Ziele bei, Arbeitsplätze zu schaffen und Wachstum zu generieren. Durch die Schaffung von Marktchancen für neue Technologien wird der Vorschlag die Verbreitung verschiedener Dienstleistungen und Produkte vorantreiben, die europäischen Unternehmen angesichts der weltweiten Umstellung auf saubere Energie Initiatorvorteile verschaffen würden.

2. **RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT**

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage der vorgeschlagenen Maßnahmen ist Artikel 194 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), in dem die Zuständigkeiten der EU im Energiebereich klargestellt und konsolidiert wurden. Laut Artikel 194 AEUV umfassen die wichtigsten Ziele der EU-Energiepolitik die Sicherstellung eines funktionierenden Energiemarkts, die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union, Förderung der Energieeffizienz und von Energieeinsparungen sowie die Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen und die Förderung der Interkonnektion der Energienetze.

Die vorliegende Initiative stützt sich zudem auf ein umfassendes Paket von Rechtsakten, die in den letzten zwanzig Jahren verabschiedet und aktualisiert wurden. Zur Schaffung eines

Energiebinnenmarkts hat die EU zwischen 1996 und 2009 nacheinander drei Legislativpakete verabschiedet, deren übergeordnetes Ziel die Integration der Märkte sowie die Liberalisierung der nationalen Märkte für Strom und Gas ist. Die Bestimmungen decken ein breites Themenspektrum vom Marktzugang bis hin zu Transparenz, Verbraucherrechten und Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden ab, um nur einige Beispiele zu nennen.

Mit Blick auf die geltenden Rechtsvorschriften und den allgemeinen Verlauf der fortschreitenden Integration der Energiemärkte ist die vorliegende Initiative auch als Teil der laufenden Bemühungen anzusehen, die Integration und das wirksame Funktionieren der Energiemärkte in Europa sicherzustellen.

Die jüngsten Aufforderungen des Europäischen Rates¹³ und des Europäischen Parlaments, auf EU-Ebene tätig zu werden und den europäischen Energiebinnenmarkt zu vollenden, sind weitere Grundlagen der Initiative.

- **Subsidiarität**

Die vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung über die Elektrizitätsmärkte, der Richtlinie über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und der Verordnung zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden sind notwendig, um das Ziel eines integrierten EU-Strommarkts zu verwirklichen, das auf nationaler Ebene nicht auf ebenso effiziente Weise erreicht werden kann. Wie in der Evaluierung zu den neugefassten Rechtsakten¹⁴ ausführlich dargelegt, hat sich gezeigt, dass isolierte nationale Ansätze zu Verzögerungen bei der Umsetzung des Energiebinnenmarkts und damit zu suboptimalen und widersprüchlichen Regulierungsmaßnahmen, zu unnötigen redundanten Eingriffen sowie zu Verzögerungen bei der Behebung von Marktineffizienzen führen. Ein Energiebinnenmarkt, der wettbewerbsfähige und nachhaltige Energie für alle bereitstellt, kann nicht auf der Grundlage uneinheitlicher nationaler Vorschriften für den Energiehandel, den Betrieb des gemeinsamen Netzes und eine gewisse Vereinheitlichung der Produkte verwirklicht werden.

Die zunehmende Vernetzung der EU-Strommärkte erfordert eine engere Koordinierung zwischen den nationalen Akteuren. Nationale Eingriffe in den Elektrizitätssektor haben aufgrund der wechselseitigen Abhängigkeiten im Energiebereich und des Stromverbunds direkte Auswirkungen auf benachbarte Mitgliedstaaten. Der wachsende grenzüberschreitende Handel, die Aufnahme des dezentral erzeugten Stroms und die verstärkte Beteiligung der Verbraucher erhöhen die Wahrscheinlichkeit von Ausstrahlungseffekten, die es zunehmend schwieriger machen, die Stabilität des Netzes und sein effizientes Funktionieren auf nationaler Ebene allein zu gewährleisten. Kein Mitgliedstaat kann allein wirksam tätig werden und die Folgen unilateraler Maßnahmen sind im Laufe der Zeit gravierender geworden. Dieser generelle Grundsatz gilt für die gesamte Bandbreite der Maßnahmen dieses Vorschlags, gleich ob sie den Energiehandel, den Netzbetrieb oder die wirksame Beteiligung der Verbraucher betreffen.

Da gemeinsame regionale Probleme, die einer koordinierten Entscheidung bedürfen, häufig erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen auf einzelne Mitgliedstaaten haben, zeigen bisherige

¹³ Im Februar 2011 gab der Europäische Rat die Ziele aus, den Energiebinnenmarkt bis 2014 zu vollenden und die Zusammenschaltung der Netze voranzubringen, um die Isolierung bestimmter Mitgliedstaaten bis 2015 zu beenden. Im Juni 2016 forderte der Europäische Rat außerdem eine Binnenmarktstrategie im Energiebereich, wobei die Kommission Aktionspläne vorschlagen soll, die bis 2018 umzusetzen sind.

¹⁴ [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf die Folgenabschätzung (bewertender Teil) einfügen].

Erfahrungen, dass technisch komplizierte Konflikte mit starken Verteilungseffekten zwischen den Mitgliedstaaten durch eine freiwillige Zusammenarbeit, die zwar in vielen Bereichen der zwischenstaatlichen Kooperation nützlich sein kann, häufig nicht gelöst werden können¹⁵. Bestehende freiwillige Initiativen wie das Pentalaterale Energieforum sind auch in geografischer Hinsicht begrenzt, da sie nur Teile des EU-Strommarktes abdecken und nicht unbedingt alle der physisch am engsten miteinander verbundenen Länder umfassen.

Dazu nur ein konkretes Beispiel: Unkoordinierte nationale Maßnahmen zu den Grundsätzen für Verteilernetzentgelte können den Binnenmarkt erheblich verfälschen und dazu führen, dass etwa im Bereich der dezentralen Stromerzeugung oder Energiespeicherdienstleistungen völlig unterschiedliche Anreize für eine Marktteilnahme entstehen. Mit der Einführung neuer Technologien und dem zunehmenden grenzüberschreitenden Handel mit Energiedienstleistungen erzeugen die Maßnahmen der EU einen erheblichen Mehrwert, da sie gleiche Ausgangsbedingungen und effizientere Marktergebnisse für alle Beteiligten sicherstellen.

Die Koordinierungsfunktion der ACER wurde an die neuen Entwicklungen auf den Energiemärkten angepasst, u. a. den höheren Koordinierungsbedarf in Zeiten größerer grenzüberschreitender Energieströme und die zunehmende Stromerzeugung aus unstillen erneuerbaren Energiequellen. Die unabhängigen nationalen Regulierungsbehörden (NRB) spielen bei der Regulierungsaufsicht über den nationalen Energiesektor eine wichtige Rolle. Ein System, das die gegenseitige Abhängigkeit zwischen den Mitgliedstaaten sowohl in Bezug auf Markttransaktionen als auch den Netzbetrieb zunehmend verstärkt, erfordert jedoch eine Regulierungsaufsicht, die sich über nationale Grenzen hinweg erstreckt. Die ACER wurde als das für diese Aufsicht zuständige Gremium eingerichtet, soweit es sich um mehr als zwei Mitgliedstaaten betreffende Fälle handelt. Die Hauptaufgabe der ACER, die Maßnahmen der nationalen Regulierungsbehörden zu koordinieren, bleibt erhalten und begrenzte zusätzliche Kompetenzen wurden der Agentur nur in den Bereichen übertragen, in denen uneinheitliche nationale Entscheidungen über Fragen von grenzübergreifender Bedeutung zu Problemen oder Unstimmigkeiten im Binnenmarkt führen würden. So erfordert beispielsweise die in der [Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 gemäß COM(2016) 861/2] vorgeschlagene Einrichtung regionaler Betriebszentren (ROC) eine supranationale Kontrolle durch die ACER, da diese Zentren mehrere Mitgliedstaaten abdecken. Analog erfordert auch die Einführung einer EU-weit koordinierten Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen mit der [Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 gemäß COM(2016) 861/2] eine regulatorische Genehmigung der entsprechenden Methodik und der Berechnungen, womit nur die ACER beauftragt werden kann, da diese Abschätzung mitgliedstaatübergreifend durchgeführt wird.

Infolge der neu übertragenen Aufgaben wird die ACER zwar mehr Personal benötigen, doch werden die nationalen Behörden durch die Koordinierungsfunktion der Agentur entlastet, sodass auf nationaler Ebene Verwaltungsressourcen freigesetzt werden. Mit dem vorgeschlagenen Ansatz werden die Regulierungsverfahren gestrafft (z. B. durch direkte Genehmigungen im Rahmen der ACER statt 28 Einzelgenehmigungen). Durch die koordinierte Entwicklung von Methoden (z. B. zur Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen) wird die Arbeitsbelastung der nationalen Behörden verringert und ein zusätzlicher Arbeitsaufwand, der durch mögliche Probleme infolge nicht aufeinander abgestimmter nationaler Regulierungsmaßnahmen entstehen könnte, vermieden.

¹⁵ Siehe z. B. die Diskussionen über das Engpassmanagement in Mitteleuropa, bei denen unterschiedliche nationale Interessen das Zusammenwachsen der Märkte erheblich verzögert haben.

- **Verhältnismäßigkeit**

Mit den politischen Weichenstellungen, die Gegenstand der Elektrizitätsverordnung, der Elektrizitätsrichtlinie und der Agenturverordnung sind, soll die Gestaltung des Strommarkts dem steigenden Anteil der dezentralen Erzeugung und den laufenden technischen Entwicklungen angepasst werden.

Die vorgeschlagenen Reformen sind streng darauf beschränkt, was zur Erreichung der notwendigen Fortschritte für den Binnenmarkt erforderlich ist, und überlassen den Mitgliedstaaten, den nationalen Regulierungsbehörden und sonstigen nationalen Akteuren ein Höchstmaß an Kompetenzen und Zuständigkeiten.

Optionen, die auf eine weitergehende Harmonisierung abzielen, etwa durch eine einzige unabhängige europäische Regulierungsbehörde, einen einheitlichen integrierten europäischen Übertragungsnetzbetreiber oder die weitergehende Untersagung staatlicher Maßnahmen, wurden in der Folgenabschätzung konsequent verworfen. Stattdessen zielen die Vorschläge auf ausgewogene Lösungen ab, bei denen die nationalen Regulierungsmöglichkeiten nur dann beschränkt werden, wenn durch koordiniertes Handeln eindeutig mehr Vorteile für die Verbraucher erzielt werden können.

Die gewählten Handlungsoptionen dienen der Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für alle Erzeugungstechnologien sowie der Beseitigung von Marktverzerrungen, damit unter anderem erneuerbare Energiequellen unter gleichen Voraussetzungen auf dem Energiemarkt konkurrieren können. Darüber hinaus sollen alle Marktteilnehmer eine finanzielle Verantwortung für eine ausgewogene Leistungsbilanz des Netzes tragen. Hindernisse für Dienstleistungen, die für mehr Flexibilität im Energiesystem sorgen, beispielsweise Laststeuerungsdienste, werden beseitigt. Ferner soll durch die Maßnahmen die Liquidität am Kurzfristmarkt erhöht werden, damit Preisschwankungen die Knappheit des Angebots angemessen widerspiegeln und geeignete Anreize für ein flexibles Netz geschaffen werden können.

Auf Ebene des Endkundenmarkts werden die Mitgliedstaaten zudem dazu angehalten, die generelle Preisregulierung, beginnend mit Unterkostenpreisen, schrittweise abzuschaffen. Sozial schwache Verbraucher können durch eine befristete Preisregulierung geschützt werden. Zur weiteren Stärkung des Wettbewerbs wird die Erhebung von Kündigungsgebühren eingeschränkt, um Anbieterwechsel für Kunden einfacher zu machen. Darüber hinaus sollen übergeordnete Grundsätze sicherstellen, dass Energieabrechnungen klar und leicht verständlich sind. Zudem wird unter Wahrung der allgemeinen Datenschutzbestimmungen diskriminierungsfreier Zugang zu Verbraucherdaten gewährt.

Entsprechend der Entwicklung des grenzüberschreitenden Stromhandels und der schrittweisen Marktintegration wird der institutionelle Rahmen dem Bedarf an zusätzlicher Zusammenarbeit im Regulierungsbereich und den neuen Aufgaben entsprechend angepasst. Der ACER werden zusätzliche Aufgaben übertragen, insbesondere im Hinblick auf den regionalen Betrieb des Energiesystems, ohne dass dabei die zentrale Rolle der nationalen Regulierungsbehörden im Bereich der Energieregulierung in Frage gestellt wird.

Alle Optionen wurden in der dem Vorschlag beigefügten Folgenabschätzung eingehend auf ihre Verhältnismäßigkeit hin untersucht. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen einen Kompromiss zwischen Bottom-up-Initiativen und einer (von oben nach unten gerichteten) Top-down-Lenkung des Marktes darstellen. Gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ersetzen die Maßnahmen in keiner Weise die Rolle, die den nationalen Regierungen, den nationalen Regulierungsbehörden und den Übertragungsnetzbetreibern bei der Durchführung einer Vielzahl von kritischen Funktionen

zukommt. Die nationalen Regulierungsbehörden werden allenfalls aufgefordert, sich auf regionaler Ebene – formell wie auch informell – wirksamer abzustimmen, um Fragen, die das Management des Stromsystems betreffen, auf einer Ebene zu behandeln, die der Tragweite des jeweiligen Problems angemessenen ist.

Die Maßnahmen sind von einem Konzept der „vollständigen Harmonisierung“ weit entfernt und haben zum Ziel, gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Marktteilnehmer zu schaffen, insbesondere wenn die Marktchancen grenzübergreifender Art sind. Eine gewisse Vereinheitlichung der Vorschriften und Produkte ist letztlich für einen wirksamen grenzüberschreitenden Stromhandel von wesentlicher Bedeutung, während auf der anderen Seite Entscheidungen über den Netzbetrieb, wenn sie einzelnen Mitgliedstaaten und isoliert handelnden Regulierungsbehörden überlassen blieben, zu suboptimalen Marktergebnissen führen würden. Die unmittelbaren Erfahrungen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung und Vereinbarung gemeinsamer Netz- und Handelsregeln (sogenannte „Netzkodizes“ und „Leitlinien“) seit dem dritten Energiepaket von 2009 haben gezeigt, dass ein klarer Mehrwert entsteht, wenn Regulierungsbehörden und nationale Behörden an einem Tisch gemeinsame Regeln und Methoden – übergeordneter wie auch technischer Art – vereinbaren.

Zwischen den Endkunden- und den Großhandelsmärkten besteht ein zunehmendes Wettbewerbsgefälle, wobei auf den Endkundenmärkten hinsichtlich Dienstleistungsangebot und konkreter Verbrauchervorteile noch immer erheblicher Aufholbedarf besteht. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sehen ein Monitoring der Energiearmut, der Transparenz und Klarheit von Verbraucherinformationen sowie des Zugangs zu Daten vor und schränken damit die nationalen Kompetenzen nicht über Gebühr ein.

- **Wahl des Rechtsinstruments**

Mit dem Vorschlag werden die drei wichtigsten Rechtsakte des dritten Energiepakets geändert, nämlich die Elektrizitätsverordnung (Nr. 714/2009) und die Elektrizitätsrichtlinie (2009/72/EG) sowie die Verordnung zur Gründung der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) (Nr. 713/2009). Die Entscheidung, eine Neufassung dieser Rechtsakte vorzunehmen, wird die Rechtssicherheit erhöhen. Ein Änderungsrechtsakt hätte sich für die Einführung umfangreicher neuer Bestimmungen möglicherweise als unzureichend erwiesen. Die Wahl des Instruments erfordert daher eine Überarbeitung bereits beschlossener und angewandter Vorschriften, was der normalen Rechtsentwicklung entspricht.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNGEN, DER KONSULTATIONEN DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN

- **Ex-post-Bewertungen/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Die Kommissionsdienststellen haben den derzeitigen Rechtsrahmen („drittes Energiepaket“) anhand der fünf Kriterien Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz, Kohärenz und Zusatznutzen von Maßnahmen auf EU-Ebene überprüft. Die Ergebnisse dieser separaten Bewertung gingen in die Problembeschreibung im Rahmen der Folgenabschätzung ein.

Der Bewertung zufolge wurde das dritte Energiepaket seinen Zielen – Förderung des Wettbewerbs und Beseitigung von Hindernissen für den grenzübergreifenden Wettbewerb auf den Strommärkten – insgesamt gerecht. Eine aktive Durchsetzung der Rechtsvorschriften hat positive Ergebnisse für die Strommärkte und die Verbraucher gebracht, und die Märkte weisen heute generell eine geringere Konzentration auf und sind stärker integriert als 2009. Was die Endkundenmärkte betrifft, haben die mit dem dritten Energiepaket eingeführten

neuen Verbraucherrechte die Stellung der Verbraucher auf den Energiemärkten deutlich verbessert.

Hinsichtlich der Entwicklung des Elektrizitätsbinnenmarktes waren die Vorschriften des dritten Energiepakets dagegen sowohl auf Großhandels- als auch auf Endkundenebene in mehreren Bereichen nur eingeschränkt wirksam. Insgesamt zeigte die Bewertung, dass durch einen besseren Rechtsrahmen für die Marktgestaltung noch immer große Fortschritte erzielt werden könnten, etwa was das soziale Wohlergehen und die Vorteile für die Verbraucher angeht. Auf den Großhandelsmärkten bestehen noch immer Hindernisse für den grenzübergreifenden Handel, und vorhandene Verbindungsleitungskapazitäten werden bislang nur selten in vollem Umfang genutzt. Dies liegt unter anderem an einer unzureichenden Zusammenarbeit der nationalen Netzbetreiber und Regulierungsbehörden bei der gemeinsamen Nutzung von Verbindungsleitungen. Die nationale Sichtweise der beteiligten Akteure verhindert in vielen Fällen noch immer wirksame grenzübergreifende Lösungen, sodass grenzübergreifende Stromflüsse und deren Vorteile letztlich beschränkt bleiben. Da die Integration auf den Day-Ahead-, Intraday- und Regelenergiemärkten jedoch unterschiedlich stark ausgeprägt ist, zeigt sich nicht hinsichtlich aller Märkte und Zeitbereiche das gleiche Bild.

Auf den Endkundenmärkten könnte der Wettbewerb noch erheblich verstärkt werden. Die Strompreise unterscheiden sich in den einzelnen Mitgliedstaaten aus nicht marktbedingten Gründen noch immer beträchtlich, und die Preise für Privathaushalte sind infolge deutlicher Erhöhungen nicht anfechtbarer Preisbestandteile (Netzentgelte, Steuern und Abgaben) in den letzten Jahren stark gestiegen. Was den Verbraucherschutz angeht, haben die zunehmende Energiearmut sowie die fehlende Klarheit darüber, welche Mittel sich zur Unterstützung schutzbedürftiger Verbraucher und zur Bekämpfung von Energiearmut am besten eignen, eine weitere Vertiefung des Energiebinnenmarkts erschwert. Mit einem Anbieterwechsel verbundene Gebühren, etwa für die Vertragskündigung, stellen noch immer ein erhebliches finanzielles Hindernis für eine aktive Verbraucherrolle dar. Zahlreiche Beschwerden über Energieabrechnungen¹⁶ deuten zudem darauf hin, dass noch immer Verbesserungsbedarf besteht, was die Vergleichbarkeit und Klarheit der Abrechnungsinformationen angeht.

Zu den Unzulänglichkeiten bei der Erreichung der ursprünglichen Ziele des dritten Energiepakets kommen darüber hinaus weitere Herausforderungen hinzu, die zum Zeitpunkt der Erarbeitung des dritten Energiepakets noch nicht absehbar waren. Wie vorstehend erwähnt, zählen dazu insbesondere der stark steigende Anteil des EE-Stroms, die Zunahme staatlicher Interventionen in den Strommärkten zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit sowie die technische Entwicklung. Alle diese neuen Entwicklungen haben insbesondere in den letzten fünf Jahren zu erheblichen Änderungen in der Funktionsweise des Marktes geführt, sodass die positiven Auswirkungen der Reformen für die Verbraucher nicht vollständig zum Tragen kommen konnten und ein ungenutztes Modernisierungspotenzial entstanden ist. Im geltenden Rechtsrahmen ist jedoch nicht ausreichend geregelt, wie mit diesen Entwicklungen umzugehen ist.

Im Einklang mit dem Ergebnis der Bewertung und der zugehörigen Folgenabschätzung soll der vorliegende Vorschlag diese Lücke schließen und geeignete Rahmenbedingungen

¹⁶ Europäische Kommission (2016): „Second Consumer Market Study on the functioning of retail electricity markets for consumers in the EU“ (Zweite Verbrauchermarktstudie zur Funktionsweise der Endkundenstrommärkte in der EU).

schaffen, um technischen Entwicklungen in dem Sektor sowie dem Übergang zu neuen Erzeugungs- und Verbrauchsmodellen in unseren Energiesystemen Rechnung zu tragen.

- **Konsultationen der Interessenträger**

Zur Vorbereitung der vorliegenden Initiative hat die Kommission mehrere öffentliche Konsultationen durchgeführt. Diese standen den EU-Bürgerinnen und -Bürgern, den Behörden der Mitgliedstaaten, den Teilnehmern des Energiemarktes und ihren Verbänden sowie allen anderen relevanten Interessengruppen offen, einschließlich KMU und Energieverbrauchern.

Hervorzuheben sind dabei insbesondere die folgenden drei Konsultationen und ihre Ergebnisse:

1. Bei einer öffentlichen Konsultation¹⁷ vom 15. November 2012 bis 7. Februar 2013 („*Consultation on generation adequacy, capacity mechanisms, and the internal market in electricity*“) wurden Fragen zur Angemessenheit der Ressourcen behandelt. Sie diente dazu, die Ansichten der Interessenträger zur Gewährleistung der Angemessenheit der Ressourcen und der Stromversorgungssicherheit im Binnenmarkt einzuholen.

Im Rahmen der Konsultation erhielt die Kommission 148 Antworten von öffentlichen Einrichtungen, der Industrie (sowohl von Energieerzeugern als auch von -verbrauchern) und wissenschaftlichen Einrichtungen. Eine detaillierte Übersicht über die Antworten im Rahmen der Konsultation¹⁸ sowie alle einzelnen Beiträge und eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Konsultation¹⁹ finden sich im Internet.

2. Zudem fand vom 22. Januar 2014 bis zum 17. April 2014 eine öffentliche Konsultation zu den Stromendkundenmärkten und -endverbrauchern²⁰ statt. Im Rahmen dieser Konsultation gingen 237 Antworten ein, darunter rund 20 % von Energieversorgern, 14 % von Verteilernetzbetreibern, 7 % von Verbraucherorganisationen und 4 % von NRB. Zudem nahmen zahlreiche Bürgerinnen und Bürger an der Konsultation teil. Eine vollständige Zusammenfassung der Antworten ist auf der Website der Kommission²¹ abrufbar.

¹⁷ Europäische Kommission (2012) „*Consultation Paper on generation adequacy, capacity mechanisms and the internal market in electricity*“ (Konsultationspapier zur Angemessenheit der Stromerzeugung, zu Kapazitätsmechanismen und zum Elektrizitätsbinnenmarkt)
https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/20130207_generation_adequacy_consultation_document.pdf

¹⁸ https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/Charts_Public%20Consultation%20Retail%20Energy%20Market.pdf

¹⁹ Europäische Kommission (2012): „*Consultation on generation adequacy, capacity mechanisms and the internal market in electricity*“ (Konsultation zur Angemessenheit der Stromerzeugung, zu Kapazitätsmechanismen und zum Elektrizitätsbinnenmarkt),
<https://ec.europa.eu/energy/en/consultations/consultation-generation-adequacy-capacity-mechanisms-and-internal-market-electricity>

²⁰ Europäische Kommission (2014): „*Consultation on the retail energy market*“ (Konsultation zum Energieendkundenmarkt),
<https://ec.europa.eu/energy/en/consultations/consultation-retail-energy-market>

²¹ https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/Charts_Public%20Consultation%20Retail%20Energy%20Market.pdf

3. Vom 15. Juli 2015 bis zum 9. Oktober 2015 fand darüber hinaus eine breit angelegte öffentliche Konsultation²² zur Umgestaltung des Energiemarkts statt.

Im Rahmen dieser Konsultation erhielt die Kommission 320 Antworten. Rund 50 % davon stammten von nationalen oder EU-weiten Industrieverbänden, 26 % von Unternehmen der Energiebranche (Versorger, Mittler, Verbraucher) und 9 % von Netzbetreibern. Zudem gingen Beiträge von 17 nationalen Regierungen und mehreren NRB ein. Darüber hinaus nahmen zahlreiche Bürgerinnen und Bürger sowie wissenschaftliche Einrichtungen an der Konsultation teil. Eine detaillierte Beschreibung der Stellungnahmen der Interessenträger zu den einzelnen Maßnahmenoptionen findet sich in der Folgenabschätzung zur vorliegenden Gesetzesinitiative.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Bei der Erarbeitung der vorliegenden Verordnung und der Folgenabschätzung wurde umfangreiches Material genutzt, das in den Fußnoten der Folgenabschätzung im Einzelnen aufgeführt ist. Dazu zählen knapp 30, zumeist von unabhängigen Dritten erstellte Studien und Modellierungsinstrumente zur Bewertung bestimmter Optionen im Rahmen des vorliegenden Vorschlags. Diese sind in Anhang V der Folgenabschätzung vollständig aufgeführt. Bei den Studien wurden unterschiedliche Methoden angewandt, insbesondere jedoch quantitative Schätzungen für wirtschaftliche und soziale Kosten-Nutzen-Analysen.

Darüber hinaus führte die Kommission eine Sektoruntersuchung zu nationalen Kapazitätsmechanismen durch, deren Zwischenergebnisse unmittelbar in die Vorbereitungen für den vorliegenden Vorschlag²³ eingingen. Die Ergebnisse dieser Studien ergänzten das vorstehend beschriebene umfangreiche Feedback der beteiligten Akteure und ermöglichten es der Kommission, bei der Erarbeitung der vorliegenden Vorschläge auf eine umfangreiche Evidenzgrundlage zurückzugreifen.

- **Folgenabschätzung**

Alle vorgeschlagenen Maßnahmen werden durch die Folgenabschätzung gestützt. Der Ausschuss für Regulierungskontrolle gab am 7. November 2016 eine positive Stellungnahme ab. In Anhang I der Folgenabschätzung ist beschrieben, wie den Ansichten des Ausschusses für Regulierungskontrolle Rechnung getragen wurde.

In der Folgenabschätzung wurde für jeden Problembereich eine Reihe von Maßnahmenoptionen betrachtet. Diese Problembereiche und die verschiedenen Alternativen zu ihrer Lösung werden nachstehend kurz beschrieben:

Anpassung der Marktgestaltung an den steigenden Anteil erneuerbarer Energien und die technische Entwicklung

Wie die Folgenabschätzung zeigt, sollten die derzeitigen Marktvorschriften überarbeitet werden, um bestehende Marktverzerrungen zu beseitigen und gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Erzeugungstechnologien und -ressourcen zu schaffen. Dies betrifft insbesondere Vorschriften, die zu einer Ungleichbehandlung unterschiedlicher Ressourcen geführt haben und bestimmte Technologien hinsichtlich der Einspeisung in das Netz benachteiligen oder begünstigen. Zudem würden alle Marktteilnehmer die finanzielle Verantwortung für die verursachten Ungleichgewichte im Netz tragen, und die Bedingungen

²² Europäische Kommission (2015): „Consultation on a new Energy Market Design“ (Konsultation zur Umgestaltung des Energiemarkts), COM(2015) 340 final, <https://ec.europa.eu/energy/en/consultations/public-consultation-new-energy-market-design>

²³ Zwischenbericht der Sektoruntersuchung über Kapazitätsmechanismen, C(2016) 2107 final.

für die Vergütung würden für alle Ressourcen am Markt einheitlich geregelt. Ferner würden Hindernisse für die Laststeuerung beseitigt. Darüber hinaus würde die gewählte Option die Kurzfristmärkte stärken, die echtzeitnäher würden, sodass Flexibilitätsanforderungen optimal erfüllt werden könnten und die Regenergiemärkte effizienter würden. Die gewählte Option umfasst Maßnahmen, die dazu beitragen, alle flexiblen, dezentralen Ressourcen für die Stromerzeugung, -nachfrage und -speicherung über geeignete Anreize und besser angepasste Rahmenbedingungen in den Markt einzubeziehen, sowie Maßnahmen, die die Anreize für VNB erhöhen.

Ein nichtlegislativer Ansatz wurde nicht weiter betrachtet, da ein solcher Ansatz nur wenig Spielraum für eine Verbesserung der Marktgegebenheiten und die Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für alle Ressourcen bieten würde. So ist der derzeit bestehende EU-Rechtsrahmen in den relevanten Bereichen beschränkt und fehlt in mancher Hinsicht ganz. Auch eine freiwillige Zusammenarbeit dürfte nicht zur erforderlichen Harmonisierung und Sicherheit auf dem Markt führen. Nicht weiter betrachtet wurde auch die Option einer vollständigen Harmonisierung der Marktvorschriften, da solche Änderungen angesichts der aktuellen Gegebenheiten auf den europäischen Energiemärkten nicht erforderlich wären und gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen könnten.

Künftige Investitionen in Stromerzeugungskapazitäten und unkoordinierte Kapazitätsmechanismen

Es wurden verschiedene Maßnahmenoptionen geprüft, die über das Ausgangsszenario hinausgehen und sich durch den Grad der Anpassung und Koordination zwischen den Mitgliedstaaten auf EU-Ebene sowie durch das Ausmaß, in dem sich die Marktteilnehmer auf Energiemarktzahlungen stützen, unterscheiden.

Die Option „ausschließlich Energiemarkt“ wäre mit einer ausreichenden Verbesserung und Vernetzung der europäischen Märkte verbunden, sodass die erforderlichen Preissignale ausgesendet würden, um an richtiger Stelle Investitionen in neue Ressourcen zu fördern. In einem solchen Szenario wären keine Kapazitätsmechanismen mehr erforderlich.

Die gewählte Option baut auf dem Szenario „ausschließlich Energiemarkt“ auf, schließt jedoch die Möglichkeit der Mitgliedstaaten zur Nutzung von Kapazitätsmechanismen nicht aus, sofern diese auf einer gemeinsamen Methode zur Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen beruhen, die von ENTSO-E und ACER vollständig transparent vorgenommen wird. Zudem müssen die Mechanismen gemeinsame Anforderungen erfüllen, um eine bessere Vereinbarkeit der nationalen Kapazitätsmechanismen und eine harmonisierte grenzübergreifende Zusammenarbeit sicherzustellen. Diese Option stützt sich auf die Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 sowie auf die Sektoruntersuchung zu Kapazitätsmechanismen.

Ein nichtlegislativer Ansatz wurde verworfen, da die derzeitigen Bestimmungen des EU-Rechts nicht ausreichend klar und wirksam sind, um die Herausforderungen für das europäische Stromversorgungssystem zu bewältigen. Zudem wäre eine freiwillige Zusammenarbeit nicht mit der erforderlichen Harmonisierung zwischen allen Mitgliedstaaten und der notwendigen Sicherheit für den Markt verbunden. Diese Fragen sollten vielmehr einheitlich durch Rechtsvorschriften geregelt werden. Die Option, in deren Rahmen ganze Regionen oder letztlich sogar alle EU-Mitgliedstaaten verpflichtet würden, auf der Grundlage regionaler oder EU-weiter Abschätzungen zur Angemessenheit der Stromerzeugung Kapazitätsmechanismen einzuführen, wurde ebenfalls nicht weiter betrachtet, da sie nicht verhältnismäßig wäre.

Schlecht funktionierende Endkundenmärkte: schleppende Einführung neuer Dienstleistungen und niedriges Dienstleistungsniveau

Im Rahmen der gewählten Option beenden die Mitgliedstaaten die allgemeine Preisregulierung schrittweise bis zu einem EU-weit verbindlich vorgegebenen Zeitpunkt, wobei die Preise zunächst unter den Kosten liegen. Dabei wäre während einer Übergangsfrist eine Preisregulierung für schutzbedürftige Verbraucher gestattet. Um die Verbraucherstellung zu stärken, wird die Anwendung von Vertragskündigungsgebühren beschränkt. Zudem müssen die nationalen Behörden die Zuverlässigkeit von Vergleichsportalen für Verbraucher durch Einführung einer Zertifizierung stärken. Durch allgemeine Grundsätze und inhaltliche Mindestanforderungen wird ferner sichergestellt, dass Energieabrechnungen klar und leicht verständlich sind. Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Zahl der Haushalte, die von Energiearmut betroffen sind, zu beobachten. Ferner wird ein diskriminierungsfreier Zugang zu Verbraucherdaten sichergestellt, damit neue Marktteilnehmer und Energiedienstleister neue Dienstleistungen entwickeln können.

Darüber hinaus wurden die folgenden Optionen in Betracht gezogen, aber letztlich verworfen: eine vollständige Harmonisierung der Verbrauchervorschriften, verbunden mit umfassenden Schutzmaßnahmen für die Verbraucher, Ausnahmen von der Preisregulierung auf EU-Ebene mithilfe von Verbrauchs- oder Preisschwellen, ein verbindliches Standardmodell für den Umgang mit Daten, für das ein neutraler Marktakteur wie z. B. ein ÜNB zuständig wäre, das Verbot aller Wechselgebühren einschließlich Vertragskündigungsgebühren und eine teilweise inhaltliche Harmonisierung der Energieabrechnungen sowie ein EU-Rahmen zur Überwachung der Energiearmut auf der Grundlage einer Erhebung der Mitgliedstaaten zur Energieeffizienz des Wohnungsbestands und Präventionsmaßnahmen zur Vermeidung von Netztrennungen. Alle diese Optionen wurden aus Gründen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit verworfen. Auch eine Beibehaltung des Status quo wäre nach Ansicht nahezu aller konsultierten Interessengruppen nicht zielführend.

Verbesserung des institutionellen Rahmens und der Rolle der Agentur

Der institutionelle Rahmen des dritten Energiepakets sollte die Zusammenarbeit der NRB sowie der ÜNB stärken. So spielen ACER, ENTSOE und ENTSO-E seit ihrer Gründung beim Aufbau eines funktionierenden Energiebinnenmarktes eine zentrale Rolle. Die aktuellen Entwicklungen in den europäischen Energiemärkten, die der vorliegenden Folgenabschätzung und den darauf basierenden Vorschlägen der Marktdesigninitiative zugrunde liegen, machen es jedoch erforderlich, den institutionellen Rahmen anzupassen. Zudem wurde bei der Anwendung des dritten Energiepakets deutlich, dass in bestimmten Bereichen des Rechtsrahmens für ACER, ENTSOE und ENTSO-E noch Verbesserungsspielraum besteht. Was die Optionen zur Reform des institutionellen Rahmens betrifft, wurde das Szenario „Business as usual“ verworfen, da es mit einer lückenhaften Regulierung und Marktüberwachung einhergeht, zumal an anderer Stelle dieses Vorschlags neue Marktvorschriften eingeführt werden und sich auch das EU-Sekundärrecht kontinuierlich weiterentwickelt.

Darüber hinaus wurde ein nichtlegislativer Ansatz der „strengerer Durchsetzung“ sowie der freiwilligen Zusammenarbeit, bei dem keine neuen, zusätzlichen Maßnahmen zur Anpassung des institutionellen Rahmens getroffen würden, in Betracht gezogen. Bei einer verbesserten Durchsetzung bestehender Rechtsvorschriften würde das dritte Energiepaket weiterhin angewandt, und alle Netzkodizes und -leitlinien würden – gemäß der Beschreibung für das Szenario „Business as usual“ – vollständig durchgeführt und verstärkt durchgesetzt. Eine stärkere Durchsetzung alleine würde den derzeitigen institutionellen Rahmen jedoch nicht verbessern.

Eine legislative Option, in deren Rahmen die ACER eine Rolle erhält, die der einer europaweiten Regulierungsbehörde nahekommt, wurde ebenfalls in Betracht gezogen, aber letztlich verworfen. Damit die Agentur eine solche Rolle übernehmen kann, müssten ihre finanziellen und personellen Ressourcen erheblich aufgestockt werden, da sie dazu zahlreiche interne Sachverständige benötigt. Zudem erscheint es sinnvoll, die nationalen Regulierungsbehörden weiterhin an der Beschlussfassung der Agentur zu beteiligen und Mehrheitsentscheidungen der nationalen Regulierungsbehörden nicht systematisch durch Entscheidungen des Direktors/der Direktorin zu ersetzen.

Daher wurden legislative Optionen betrachtet, die die ACER auf der Grundlage des bestehenden Rahmens stärken. Die von der Folgenabschätzung gestützte Option ermöglicht es, den institutionellen Rahmen der EU an die neuen Verhältnisse im Elektrizitätssystem anzupassen. Sie trägt zudem der damit verbundenen Notwendigkeit Rechnung, die regionale Zusammenarbeit zu stärken und die bestehenden und zu erwartenden Regulierungslücken im Energiemarkt zu schließen. Durch die Kombination eines Bottom-up- und eines Top-down-Ansatzes bietet sie so die erforderliche Flexibilität.

Um die bestehende Regelungslücke hinsichtlich der Regulierungsfunktionen der NRB auf regionaler Ebene zu schließen, sehen die politischen Initiativen im Rahmen dieser Option darüber hinaus einen flexiblen regionalen Regulierungsrahmen zur Stärkung der regionalen Koordination und Beschlussfassung der NRB vor. So wird ein System geschaffen, in dem die Entscheidungen der NRB und die Aufsicht über bestimmte Bereiche regional koordiniert werden (z. B. durch regionale Betriebszentren und sonstige Einrichtungen im Rahmen der vorgesehenen Marktdesigninitiativen), während die ACER mit der Wahrung des EU-Interesses betraut wird.

Grundrechte

Durch den Vorschlag könnten sich Auswirkungen auf eine Reihe von Grundrechten ergeben, die in der EU-Grundrechtecharta niedergelegt sind, darunter insbesondere die Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 7), das Recht auf Schutz personenbezogener Daten (Artikel 8), das Verbot der Diskriminierung (Artikel 21), das Recht auf soziale Unterstützung (Artikel 34), der Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (Artikel 36), die Integration eines hohen Umweltschutzniveaus (Artikel 37) und das Recht auf wirksame Beschwerde (Artikel 47).

Im Hinblick darauf wurden eine Reihe von Bestimmungen zu den Themen Verbraucherschutz, Energiearmut, Schutz schutzbedürftiger Kunden, Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, Datenschutz und Privatsphäre festgelegt.

Eine Zusammenfassung der Folgenabschätzung sowie die positive Stellungnahme des Ausschusses für Regulierungskontrolle finden sich auf der Website der Kommission²⁴.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Durch den Vorschlag könnte sich der Verwaltungsaufwand erhöhen, dies jedoch nur in begrenztem Ausmaß. Da gleiche Wettbewerbsbedingungen für die vollständige Einbeziehung aller Technologien in die Energiemärkte geschaffen werden, müssten diese Technologien eine Reihe von Konformitätsbestimmungen erfüllen, was mit einem gewissen administrativen Aufwand verbunden sein kann.

²⁴ [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Link zur Folgenabschätzung einfügen]

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Steigerung der Liquidität und Integration der Energiemärkte könnten ebenfalls kurzfristige Auswirkungen auf Unternehmen haben, da diese sich an neue Regelungen für den Energiehandel anpassen müssten. Diese sind jedoch im Vergleich zum Ausgangsszenario (keine Maßnahmen) als minimal anzusehen, da die wirtschaftlichen Vorteile der Reform die Nachteile einer kurz- oder langfristigen administrativen Neuorganisation weit übersteigen würden.

Ebenso müssen die NRB aufgrund der schrittweisen Beendigung der Preisregulierung in den Mitgliedstaaten ihre Bemühungen zur Marktüberwachung, zur Gewährleistung eines wirksamen Wettbewerbs und zur Sicherstellung des Verbraucherschutzes verstärken. Diesen Auswirkungen steht jedoch eine stärkere Verbraucherbeteiligung gegenüber, die den Wettbewerb auf dem Markt erhöht.

Darüber hinaus ist der aktualisierte institutionelle Rahmen mit neuen Anforderungen an die administrative Beteiligung nationaler Regulierungsbehörden und Übertragungsnetzbetreiber verbunden. Dazu zählt die Teilnahme im Rahmen der ACER und an der Beschlussfassung zur Vereinbarung von Methoden und Verfahren für einen reibungslosen grenzübergreifenden Energiehandel.

Die administrativen und wirtschaftlichen Auswirkungen auf Unternehmen und Behörden werden in Kapitel 6 der Folgenabschätzung für jede Maßnahmenoption detailliert beschrieben.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat Auswirkungen auf den Haushalt der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER), die im Finanzbogen zum Vorschlag der Kommission für eine Neufassung der Verordnung zur Gründung der ACER beschrieben sind. Aufgrund der neuen Aufgaben der ACER – insbesondere der Abschätzung zur Angemessenheit des Systems und der Einrichtung regionaler Betriebszentren – müssten bis 2020 im Wesentlichen nach und nach bis zu 18 weitere VZÄ geschaffen und die entsprechenden Finanzmittel bereitgestellt werden.

5. SONSTIGE ELEMENTE

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die Kommission wird die Umsetzung und Einhaltung der endgültig verabschiedeten Maßnahmen durch die Mitgliedstaaten und sonstigen Akteure überwachen und Durchsetzungsmaßnahmen treffen, wenn und soweit dies erforderlich ist. Wie bereits im Rahmen der Durchführung des dritten Energiepakets wird die Kommission darüber hinaus Leitfäden zur Anwendung der verabschiedeten Maßnahmen erstellen.

Hinsichtlich der Überwachung und Anwendung wird die Kommission insbesondere von der ACER unterstützt. So sieht die vorliegende Initiative eine jährliche Berichterstattung durch die Agentur, parallele Bewertungen durch die Kommission sowie die Berichterstattung durch die Koordinierungsgruppe „Strom“ vor. Die Agentur wird aufgefordert, ihre Überwachungsindikatoren weiter zu überarbeiten, um sicherzustellen, dass sie für die Überwachung der Fortschritte bei der Erreichung der Ziele der vorliegenden Vorschläge relevant bleiben und die jährlichen Marktüberwachungsberichte der ACER diese Ziele somit widerspiegeln.

Neben den vorliegenden Initiativen wird die Kommission eine Initiative zum Governance-System der Energieunion vorlegen, in dem die Planungs-, Berichterstattungs- und Überwachungsbestimmungen gestrafft werden. Auf der Grundlage der Initiative zum Governance-System der Energieunion werden die im dritten Energiepaket festgelegten Überwachungs- und Berichterstattungspflichten der Kommission und der Mitgliedstaaten in Fortschritts- und Überwachungsberichte integriert, die mehrere Themen betreffen. Weitere Informationen zur Straffung der Überwachungs- und Berichterstattungspflichten finden sich in der Folgenabschätzung zum Governance-System der Energieunion.

In Kapitel 8 der Folgenabschätzung werden die Überwachungsmechanismen und Benchmark-Indikatoren genauer beschrieben.

6. ERLÄUTERUNG EINZELNER BESTIMMUNGEN DER VORSCHLÄGE

• **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung)**

Kapitel I des Richtlinienvorschlags enthält einige Klarstellungen zum Gegenstand und Anwendungsbereich der Richtlinie, wobei die zentrale Rolle der Verbraucher sowie die Bedeutung des Binnenmarktes und seiner zentralen Grundsätze hervorgehoben werden. Zudem werden die wichtigsten Begriffsbestimmungen der Richtlinie aktualisiert.

In *Kapitel II* ist der allgemeine Grundsatz festgelegt, dass die Mitgliedstaaten für einen wettbewerbsorientierten, verbraucherzentrierten, flexiblen und diskriminierungsfreien EU-Strommarkt sorgen müssen. Es wird hervorgehoben, dass nationale Maßnahmen grenzübergreifende Stromflüsse, die Verbraucherbeteiligung oder die Investitionen nicht unangemessen beeinträchtigen dürfen. Ein weiterer Grundsatz besteht darin, dass die Versorgungspreise außer in angemessen begründeten Ausnahmefällen marktbasierend sein müssen. Zudem werden in diesem Kapitel einige Grundsätze zur Funktionsweise der EU-Strommärkte, wie das Recht auf Anbieterwahl, geklärt. Darüber hinaus werden die Bestimmungen zu möglichen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aktualisiert, die die Mitgliedstaaten Energieunternehmen unter bestimmten Umständen auferlegen können.

In *Kapitel III* des Richtlinienvorschlags werden bestehende Verbraucherrechte gestärkt und neue Rechte eingeführt, die den Verbraucher in das Zentrum des Energiemarktes rücken, da sie seine Stellung stärken und seinen Schutz erweitern. Zudem werden Vorschriften zu klareren Abrechnungsinformationen und zertifizierten Vergleichsinstrumenten festgelegt. Es wird sichergestellt, dass die Verbraucher ihre Versorger oder Aggregatoren frei wählen und wechseln können, Anspruch auf Verträge mit dynamischer Preisgestaltung haben, sich an der Laststeuerung beteiligen und Strom selbst erzeugen und verbrauchen können. Jeder Verbraucher soll einen intelligenten Zähler anfordern können, der bestimmte Mindestfunktionen bietet. Zudem werden bestehende Vorschriften präzisiert, die die Möglichkeit der Verbraucher zum Austausch ihrer Daten mit Versorgern und Dienstleistern betreffen. Dazu wird die Rolle der für die Datenverwaltung zuständigen Stellen geklärt und ein gemeinsames europäisches Datenformat eingeführt, das die Kommission im Rahmen eines Durchführungsrechtsakts entwickeln wird. Ferner soll sichergestellt werden, dass die Mitgliedstaaten gegen Energiearmut vorgehen. Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, einen Rahmen für unabhängige Aggregatoren und die Laststeuerung nach Grundsätzen zu entwickeln, die diesen eine umfassende Marktbeteiligung ermöglichen. Es wird ein Rahmen für lokale Energiegemeinschaften geschaffen, die sich an der lokalen Energieerzeugung, -verteilung, -aggregation, -speicherung und -versorgung oder an Energieeffizienzdiensten beteiligen können. Ferner werden einige bestehende Bestimmungen

zu intelligenten Zählern, zentralen Ansprechstellen und Rechten auf außergerichtliche Streitbeilegung sowie zum Universaldienst und zu schutzbedürftigen Verbrauchern geklärt.

Kapitel IV des Richtlinienvorschlags enthält einige Klarstellungen zu den Aufgaben der VNB, insbesondere was ihre Tätigkeiten zur Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen, mit denen die Flexibilität gewährleistet wird, die Integration von Elektrofahrzeugen und das Datenmanagement betrifft. Zudem wird klargestellt, welche Aufgaben die VNB hinsichtlich der Speicherung und der Ladepunkte für Elektrofahrzeuge erfüllen müssen.

Kapitel V des Richtlinienvorschlags enthält eine Zusammenfassung der allgemeinen Bestimmungen für ÜNB, die weitgehend auf dem bisherigen Text beruhen und lediglich einige Klarstellungen zu Hilfsdiensten und den neuen regionalen Betriebszentren umfassen.

Kapitel VI des Richtlinienvorschlags, in dem die Vorschriften des dritten Energiepakets zur Entflechtung enthalten sind, bleibt hinsichtlich der wichtigsten materiellen Bestimmungen zur Entflechtung, insbesondere der drei Grundsätze für ÜNB (eigentumsrechtliche Entflechtung, unabhängiger Netzbetreiber und unabhängiger Übertragungsnetzbetreiber), sowie hinsichtlich der Bestimmungen zur Benennung und Zertifizierung von ÜNB unverändert. Darüber hinaus wird die Möglichkeit die ÜNB zur eigenen Speicherung oder zur Erbringung von Systemdienstleistungen geklärt.

Kapitel VII des Richtlinienvorschlags enthält Vorschriften zur Einrichtung der unabhängigen nationalen Energieregulierungsbehörden sowie zu deren Befugnissen, Aufgaben und Funktionsweise. Insbesondere wird betont, dass die Regulierungsbehörden bei Fragen von grenzübergreifender Bedeutung mit benachbarten Regulierungsbehörden und der ACER zusammenarbeiten müssen, und die Aufgaben der Regulierungsbehörden werden unter anderem hinsichtlich der Aufsicht über die neu geschaffenen regionalen Betriebszentren aktualisiert.

In Kapitel VIII des Richtlinienvorschlags werden einige allgemeine Bestimmungen geändert, die unter anderem Ausnahmen von der Richtlinie, die Ausübung der auf die Kommission übertragenen Befugnisse und den Ausschuss betreffen, der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 nach den Regeln für das Ausschussverfahren eingerichtet wurde.

In den neuen Anhängen des Richtlinienvorschlags sind weitere Anforderungen an Vergleichsinstrumente sowie an die Abrechnung und die Abrechnungsinformationen und geänderte Bestimmungen zu intelligenten Zählern und deren Einführung enthalten.

• **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung)**

In Kapitel I des Verordnungsvorschlags sind Gegenstand und Anwendungsbereich sowie die Begriffsbestimmungen festgelegt. Es wird hervorgehoben, wie bedeutend unverfälschte Marktsignale sind, um die Flexibilität zu erhöhen, die Dekarbonisierung zu fördern und für Innovationen zu sorgen; zudem werden die wichtigsten Begriffsbestimmungen der Verordnung aktualisiert und ergänzt.

In Kapitel II des Verordnungsvorschlags wird ein neuer Artikel mit den zentralen Grundsätzen eingeführt, denen die nationalen Rechtsvorschriften für den Energiebereich entsprechen müssen, um einen funktionierenden Elektrizitätsbinnenmarkt sicherzustellen. Zudem werden die wichtigsten Rechtsgrundsätze für die Stromhandelsvorschriften innerhalb unterschiedlicher Zeitbereiche (Regelenergie-, Intraday-, Day-Ahead-Märkte und Strommärkte für langfristige Kapazität) auch für die Preisbildung festgelegt. Der Grundsatz

der Zuständigkeit für den Bilanzausgleich wird geklärt, und es wird ein Rahmen für marktkompatiblere Regelungen für die Einsatzplanung (Dispatch) und die Verringerung der Stromerzeugung sowie die Laststeuerung, einschließlich der Bedingungen für Ausnahmeregelungen, geschaffen.

In Kapitel III des Verordnungsvorschlags wird das Verfahren zur koordinierten Abgrenzung von Gebotszonen im Einklang mit dem Überprüfungsverfahren beschrieben, das in der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement²⁵ dargelegt ist. Mit Blick auf das fortdauernde Problem erheblicher nationaler Beschränkungen für grenzüberschreitende Stromflüsse werden die Bedingungen für solche nur ausnahmsweise zulässigen Beschränkungen geklärt, insbesondere indem sichergestellt wird, dass nationale Akteure Stromimporte und -exporte nicht aus wirtschaftlichen Gründen beschränken dürfen. Zudem sieht dieses Kapitel Änderungen an den geltenden Grundsätzen für Übertragungs- und Verteilernetzentgelte vor und enthält ein Verfahren, mit dem die Methoden zur Berechnung der Übertragungs- und Verteilernetzentgelte einander schrittweise angenähert werden sollen. Ferner enthält es geänderte Bestimmungen zur Nutzung von Engpasserlösen.

In Kapitel IV des Verordnungsvorschlags sind neue allgemeine Grundsätze festgelegt, mit denen Bedenken der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Angemessenheit der Ressourcen auf koordinierte Weise behoben werden sollen. Es sieht Grundsätze und ein Verfahren zur Entwicklung einer europäischen Abschätzung zur Angemessenheit der Ressourcen vor, mit der besser beurteilt werden soll, ob Kapazitätsmechanismen erforderlich sind und ob die Mitgliedstaaten Zuverlässigkeitsstandards festlegen sollten. Es wird geklärt, wie und unter welchen Bedingungen Kapazitätsmechanismen auf marktkompatible Weise eingeführt werden können. Zudem werden marktkompatible Gestaltungsprinzipien für Kapazitätsmechanismen beschrieben, darunter Bestimmungen für die Einbeziehung von Kapazitäten, die sich in anderen Mitgliedstaaten befinden, und für die Nutzung von Verbindungsleitungen. Darüber hinaus wird festgelegt, wie die regionalen Betriebszentren, die nationalen ÜNB, ENTSO-E und die nationalen Regulierungsbehörden über die ACER in die Entwicklung technischer Parameter für die Nutzung von Kapazitäten, die sich in einem anderen Mitgliedstaaten befinden, einbezogen werden; zudem sind betriebliche Regelungen für ihre Teilnahme enthalten.

In Kapitel V des Verordnungsvorschlags werden die Aufgaben und Zuständigkeiten von ENTSO-E sowie die entsprechenden Überwachungsaufgaben der ACER festgelegt, und es wird klargestellt, dass die ACER unabhängig und im europäischen Interesse handeln muss. Ferner werden die Aufgaben der regionalen Betriebszentren beschrieben. Zudem werden die Kriterien und ein Verfahren zur Abgrenzung der Netzbetriebsregionen, für die die einzelnen regionalen Betriebszentrum zuständig sind, und die Koordinierungsaufgaben dieser Zentren festgelegt. Weitere Bestimmungen betreffen die Arbeitsweise und Organisation, Konsultationsanforderungen, Anforderungen und Verfahren für die Beschlussfassung und die Abgabe von Empfehlungen und deren Überprüfung, die Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Verwaltungsrates sowie die Haftung der regionalen Betriebszentren. Darüber hinaus umfasst das Kapitel Bestimmungen zum Netzanschluss von KWK-Blöcken, die zuvor in der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz enthalten waren. Die Bestimmungen über einen Zehnjahres-Netzentwicklungsplan sowie über die Ausgleichsmechanismen zwischen

²⁵ Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (ABl. L 197 vom 25.7.2015, S. 24).

Übertragungsnetzbetreibern, den Informationsaustausch und die Zertifizierung bleiben weitgehend unverändert.

Kapitel VI des Verordnungsvorschlags sieht eine europäische Organisation zur Vertretung der VNB vor. Dazu enthält es ein Verfahren für deren Gründung sowie eine Beschreibung ihrer Aufgaben, auch hinsichtlich der Konsultation von Interessenträgern. Darüber hinaus sind in diesem Kapitel detaillierte Bestimmungen zur Zusammenarbeit zwischen VNB und ÜNB festgelegt, was die Netzplanung und den Netzbetrieb betrifft.

In Kapitel VII des Verordnungsvorschlags sind die bestehenden Befugnisse für den Erlass von delegierten Rechtsakten in Form von Netzkodizes und -leitlinien durch die Kommission und die dazugehörigen Bestimmungen dargelegt. Das Kapitel enthält Klarstellungen zur Rechtsnatur und zur Verabschiedung von Netzkodizes und -leitlinien und erweitert ihren inhaltlichen Anwendungsbereich auf Themen wie z. B. Entgeltstrukturen für Verteilernetze, die Erbringung von nicht frequenzbezogenen Systemdienstleistungen, die Laststeuerung, Energiespeicherung und Lastbeschränkung, die Cybersicherheit, regionale Betriebszentren sowie die Einschränkung der Stromerzeugung und das Redispatch von Stromerzeugung und Verbrauch. Das Verfahren zur Erstellung von Stromnetzkodizes wird vereinfacht und gestrafft, und die nationalen Regulierungsbehörden erhalten die Möglichkeit, im Rahmen der ACER Entscheidungen hinsichtlich der Anwendung von Netzkodizes und -leitlinien zu treffen. Zudem werden die europäische Vertreterorganisation der VNB und weitere beteiligte Akteure stärker in das Verfahren zur Entwicklung von Vorschlägen für Stromnetzkodizes einbezogen.

In Kapitel VIII des Verordnungsvorschlags sind die Schlussbestimmungen festgelegt. Dazu zählen die bereits vorhandenen Bestimmungen zur Ausnahme neuer Gleichstromverbindungsleitungen von bestimmten Vorschriften der Elektrizitätsrichtlinie und der Elektrizitätsverordnung sowie einige Klarstellungen hinsichtlich des Verfahrens für spätere Änderungen durch NRB.

Im Anhang des Verordnungsvorschlags werden die Aufgaben der in der Verordnung vorgesehenen regionalen Betriebszentren genauer erläutert.

- **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (Neufassung)**

Grundsätzlich wird vorgeschlagen, die Bestimmungen zur ACER mit dem gemeinsamen Konzept des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zu den dezentralen Agenturen der EU („gemeinsames Konzept“)²⁶ in Einklang zu bringen. Allerdings sind im Falle der ACER derzeit noch einige kleinere Abweichungen von diesem gemeinsamen Konzept angezeigt.

In Kapitel 1 des Verordnungsvorschlags werden Rolle, Ziele und Aufgaben der ACER sowie die Art der Rechtsakte, die sie erlassen kann, beschrieben und Bestimmungen zu Konsultationen und zur Überwachung festgelegt. Die Aufgabenbeschreibung wird aktualisiert, da Aufgaben im Bereich der Überwachung des Großhandelsmarktes und der grenzübergreifenden Infrastrukturen ergänzt werden, die der ACER nach der Verabschiedung der Verordnung übertragen wurden.

²⁶ Siehe die Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates der EU und der Europäischen Kommission vom 19.7.2012 zu den dezentralen Agenturen.

Hinsichtlich der Elektrizitätsnetzkodizes erhält die ACER mehr Verantwortung bei der Erarbeitung und Einreichung der endgültigen Vorschläge für Netzkodizes bei der Kommission, wobei ENTSO-E jedoch seine Rolle als technisches Sachverständigengremium beibehält. Angesichts der zunehmenden Verantwortung der VNB sieht der Vorschlag zudem eine formelle Vertretung der VNB auf EU-Ebene vor, insbesondere bei der Entwicklung der Vorschläge für Netzkodizes. Die Agentur soll Entscheidungskompetenzen hinsichtlich der Bestimmungen, Methoden und Algorithmen bei der Durchführung von Stromnetzkodizes und -leitlinien erhalten.

Für Aufgaben auf regionaler Ebene, an denen nur eine begrenzte Anzahl nationaler Regulierungsbehörden beteiligt ist, wird ein regionales Beschlussfassungsverfahren eingeführt. Danach müsste sich der Direktor/die Direktorin zu der Frage äußern, ob die Angelegenheit in erster Linie regional von Bedeutung ist. Stimmt der Regulierungsrat zu, sollte ein regionaler Unterausschuss des Regulierungsrates die betreffende Entscheidung vorbereiten, die anschließend vom Regulierungsrat gefasst oder abgelehnt wird. Ansonsten entscheidet der Regulierungsrat ohne Beteiligung eines regionalen Unterausschusses.

Zudem werden der ACER in diesem Kapitel eine Reihe neuer Aufgaben übertragen, die die Koordination bestimmter Funktionen im Zusammenhang mit den regionalen Betriebszentren, die Aufsicht über die nominierten Strommarktbetreiber und die Genehmigung von Methoden und Vorschlägen zur Angemessenheit der Stromerzeugung und zur Risikovorsorge betreffen.

Kapitel II des Verordnungsvorschlags enthält organisatorische Bestimmungen für den Verwaltungsrat, den Regulierungsrat, den Direktor/die Direktorin, den Beschwerdeausschuss und nun zusätzlich auch für die Arbeitsgruppen der Agentur. Wenngleich mehrere einzelne Bestimmungen an das gemeinsame Konzept für die dezentralen Agenturen der EU angepasst werden, bleiben die wichtigsten Merkmale der bestehenden Leitungsstruktur, insbesondere hinsichtlich des Regulierungsrates, bestehen.

Diese Abweichung der ACER vom gemeinsamen Konzept ist aus folgenden Gründen gerechtfertigt:

Die wichtigsten Ziele der europäischen Stromversorgungsstrategie – Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit von Elektrizität und Dekarbonisierung – lassen sich am kostenwirksamsten über einen integrierten europäischen Strommarkt erreichen. Dies bedeutet, dass die Übertragungsnetzinfrastruktur schrittweise vernetzt wird, der grenzübergreifende Stromhandel zunimmt, Erzeugungskapazitäten auf europäischer Ebene verstärkt gemeinsam genutzt werden und beim Betrieb des Übertragungsnetzes regionale und grenzübergreifende Aspekte zu berücksichtigen sind. Durch die vorliegenden Gesetzespakete werden diese Entwicklungen weiter verstärkt, was im Interesse der europäischen Kunden zu Effizienzsteigerungen führen dürfte.

Eine Voraussetzung für den Aufbau eines Elektrizitätsbinnenmarktes ist die Öffnung für den Wettbewerb. Wie in anderen Sektoren waren zur Öffnung des Strommarktes neue Vorschriften erforderlich, insbesondere was die Übertragungs- und Verteilernetze sowie die regulatorische Aufsicht betrifft. Dazu wurden unabhängige Regulierungsbehörden eingerichtet. Diese Behörden tragen gemäß nationalen und europäischen Bestimmungen weiterhin eine besondere Verantwortung für die Aufsicht über den Elektrizitätssektor.

Angesichts des zunehmenden grenzübergreifenden Handels und Netzbetriebs und unter Berücksichtigung des regionalen und europäischen Umfelds mussten die NRB ihre Maßnahmen jedoch zunehmend mit den NRB anderer Mitgliedstaaten abstimmen. Als Plattform für diese Interaktion wurde die ACER eingerichtet, die diese Aufgabe seit ihrer Gründung 2011 erfüllt. Der Regulierungsrat, der sich aus hochrangigen Vertreter(innen) der

NRB und einem/einer nicht stimmberechtigten Vertreter(in) der Kommission zusammensetzt, ist daher auch das Gremium innerhalb der Agentur, das zusammen mit den Mitarbeitern der ACER die meisten Stellungnahmen, Empfehlungen und Beschlüsse der Agentur erarbeitet. Wie sich in den ersten Jahren seit der Gründung der Agentur gezeigt hat, konnte der Regulierungsrat wirksam zur Erfüllung der Aufgaben der Agentur beitragen.

Da die Energiemärkte immer noch weitgehend auf nationaler Ebene reguliert werden, sind die nationalen Regulierungsbehörden für die Energiemärkte von zentraler Bedeutung. Die Hauptaufgabe der ACER besteht dabei nicht darin, delegierte Aufsichtsaufgaben der Kommission auszuführen, sondern die Regulierungsentscheidungen der unabhängigen nationalen Regulierungsbehörden zu koordinieren. Diese Rollenverteilung wird im vorliegenden Gesetzesvorschlag weitgehend beibehalten. Die derzeitige Struktur gewährleistet ein gut austariertes Kräftegleichgewicht zwischen den einzelnen Akteuren und trägt den besonderen Merkmalen des sich entwickelnden Energiebinnenmarktes Rechnung. Eine Änderung dieses Gleichgewichts zum jetzigen Zeitpunkt könnte die Umsetzung politischer Initiativen im Rahmen der Legislativvorschläge gefährden und Hindernisse für die weitere Integration des Energiemarktes – das Hauptziel des vorliegenden Vorschlags – nach sich ziehen. Es erscheint daher verfrüht, Entscheidungsbefugnisse auf einen Verwaltungsrat im Sinne des gemeinsamen Konzepts („Management Board“) zu übertragen. Vielmehr sollte die jetzige Struktur beibehalten werden, da mit ihr sichergestellt wird, dass die nationalen Regulierungsbehörden in bestimmten Angelegenheiten ohne direkte Intervention der EU-Organe oder Mitgliedstaaten handeln können. Gleichzeitig ist für die Arbeit der Regulierungsbehörden insgesamt jedoch die Zustimmung der EU-Organe erforderlich, da sie ihre Programmplanungs-, Haushalts- und Strategiedokumente vorlegen müssen. Darüber hinaus sind die EU-Organe auch in administrative Angelegenheiten involviert. Daher ist keine Änderung an der Struktur und Arbeitsweise des Regulierungsrates vorgesehen.

Auch eine Anpassung des Konzepts des Verwaltungsrates („Administrative Board“) der ACER an das Modell des Verwaltungsrates („Management Board“) nach dem gemeinsamen Konzept ist nicht geplant. Der Verwaltungsrat der Agentur hat sich in seiner derzeitigen Zusammensetzung in den letzten Jahren als besonders wirksam und effizient erwiesen. Für seine Arbeit sorgen Vertreterinnen und Vertreter des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission.

Wenngleich es nach Ansicht der Kommission zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht sinnvoll ist, die Leitungsstruktur der Agentur vollständig mit dem gemeinsamen Konzept in Einklang zu bringen, wird sie weiterhin beobachten, ob die beschriebenen Abweichungen vom gemeinsamen Konzept nach wie vor gerechtfertigt sind. Dies wird 2021 zum nächsten Mal überprüft, wobei neben den Zielen, Aufgaben und dem Auftrag der Agentur insbesondere die Leitungsstruktur im Mittelpunkt stehen wird.

In Kapitel III des Verordnungsvorschlags sind Finanzbestimmungen festgelegt. Dabei werden einige Vorschriften mit dem gemeinsamen Konzept für dezentrale Agenturen in Einklang gebracht.

In Kapitel IV des Verordnungsvorschlags werden mehrere einzelne Bestimmungen dem gemeinsamen Konzept entsprechend aktualisiert, während die Vorschriften zum Personal und zur Haftung weitgehend unverändert bleiben.

↓ 714/2009 (angepasst)

2016/0379 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**über den Elektrizitätsbinnenmarkt****(Neufassung)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den ~~Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft~~, Vertrag über die
Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“), insbesondere auf Artikel ~~95~~ 194
Absatz 2 ,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission, nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungs ~~v~~Verfahren ~~des Artikels 251 des Vertrags~~,

in Erwägung nachstehender Gründe:

↓ neu

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁷ ist mehrfach und in wesentlichen Punkten geändert worden. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, im Rahmen der anstehenden Änderungen eine Neufassung dieser Verordnung vorzunehmen.

²⁷ Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 15).

↓ 714/2009 Erwägungsgrund 1
(angepasst)
⇒ neu

- (2) ⇒ Das Ziel der Energieunion ist es, die Verbraucher – Haushalte und Unternehmen – mit sicherer, nachhaltiger, wettbewerbsfähiger und erschwinglicher Energie zu versorgen. In der Vergangenheit wurde das Elektrizitätssystem von vertikal integrierten, häufig staatlichen Monopolen mit großen, zentralen, mit Kernkraft oder fossilen Brennstoffen betriebenen Kraftwerken dominiert. ⚡ Der Elektrizitätsbinnenmarkt, der seit 1999 schrittweise geschaffen wird, soll allen privaten und gewerblichen Verbrauchern in der ☒ Union ☒ Gemeinschaft eine echte Wahl ermöglichen, neue Geschäftschancen für die Unternehmen eröffnen sowie den grenzüberschreitenden Handel fördern und auf diese Weise Effizienzgewinne, wettbewerbsfähige Preise und höhere Dienstleistungsstandards bewirken und zu mehr Versorgungssicherheit und Nachhaltigkeit beitragen. ⇒ Im Elektrizitätsbinnenmarkt haben der Wettbewerb, insbesondere auf der Großhandelsebene, und der grenzüberschreitende Handel zugenommen. Der Elektrizitätsbinnenmarkt bleibt das Fundament eines effizienten Energiemarktes. ⚡

↓ neu

- (3) Im europäischen Energiesystem vollziehen sich gerade die tiefgreifendsten Veränderungen seit Jahrzehnten und diese Veränderungen betreffen insbesondere den Elektrizitätsmarkt. Mit dem gemeinsamen Ziel der Dekarbonisierung des Energiesystems ergeben sich für die Marktteilnehmer neue Chancen und Herausforderungen. Gleichzeitig entstehen durch technologische Entwicklungen neue Formen der Beteiligung der Verbraucher und der grenzübergreifenden Zusammenarbeit.
- (4) Staatliche Maßnahmen, die häufig nicht ausreichend koordiniert sind, haben zu zunehmenden Verzerrungen im Stromgroßhandelsmarkt geführt, die sich negativ auf die Investitionen und den grenzüberschreitenden Handel auswirken.
- (5) In der Vergangenheit waren Stromkunden rein passive Kunden, die Strom häufig zu regulierten Preisen ohne unmittelbaren Marktbezug erwarben. In der Zukunft muss es den Kunden ermöglicht werden, in vollem Umfang und gleichberechtigt mit anderen Marktteilnehmern am Markt teilzunehmen. Zur Einbindung des wachsenden Anteils erneuerbarer Energien in das künftige Stromsystem sollten alle verfügbaren Flexibilitätsquellen, insbesondere Laststeuerung und Speicherung, genutzt werden. Um eine wirksame Dekarbonisierung zu möglichst niedrigen Kosten zu erreichen, muss außerdem die Energieeffizienz gefördert werden.
- (6) Eine größere Marktintegration und der Wandel hin zu einer volatileren Stromerzeugung machen es erforderlich, die Anstrengungen zur Koordinierung der nationalen energiepolitischen Maßnahmen mit denen der Nachbarstaaten und zur Nutzung der Möglichkeiten des grenzüberschreitenden Stromhandels zu verstärken.

↓ 714/2009 Erwägungsgründe 2 bis 5

~~(2) Die Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt²⁸ und die Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel²⁹ waren ein wichtiger Beitrag zur Schaffung des Elektrizitätsbinnenmarkts.~~

~~(3) Derzeit gibt es jedoch Hindernisse für den Verkauf von Strom in der Gemeinschaft zu gleichen Bedingungen und ohne Diskriminierung oder Benachteiligung. Insbesondere gibt es noch nicht in allen Mitgliedstaaten einen diskriminierungsfreien Netzzugang und eine gleichermaßen wirksame Regulierungsaufsicht, und es bestehen immer noch isolierte Märkte.~~

~~(4) In der Mitteilung der Kommission vom 10. Januar 2007 mit dem Titel „Eine Energiepolitik für Europa“ wurde dargelegt, wie wichtig es ist, den Elektrizitätsbinnenmarkt zu vollenden und für alle Elektrizitätsunternehmen in der Gemeinschaft gleiche Ausgangsbedingungen zu schaffen. Die Mitteilung der Kommission vom 10. Januar 2007 mit dem Titel „Aussichten für den Erdgas- und den Elektrizitätsbinnenmarkt“ und die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Untersuchung der europäischen Gas- und Elektrizitätssektoren gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 (Abschlussbericht)“ haben deutlich gemacht, dass die derzeitigen Vorschriften und Maßnahmen weder einen ausreichenden Rahmen noch die Schaffung der notwendigen Verbindungskapazitäten vorsehen, um das Ziel eines gut funktionierenden, effizienten und offenen Binnenmarkts zu verwirklichen.~~

~~(5) Über eine gründliche Umsetzung des bestehenden Regulierungsrahmens hinaus sollte der in der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 festgelegte Regulierungsrahmen für den Elektrizitätsbinnenmarkt im Einklang mit diesen Mitteilungen angepasst werden.~~

↓ neu

(7) Aufgrund der Weiterentwicklung der Regulierungsrahmen kann Strom nunmehr in der gesamten Union gehandelt werden. Diese Entwicklung wurde durch die Verabschiedung mehrerer Netzkodizes und Leitlinien für die Integration der Strommärkte gefördert. Diese Netzkodizes und Leitlinien enthalten Bestimmungen zu Marktvorschriften, zum Netzbetrieb und zum Netzanschluss. Zur Gewährleistung vollständiger Transparenz und zur Erhöhung der Rechtssicherheit sollten auch die wichtigsten Grundsätze für das Funktionieren des Marktes und die Kapazitätsvergabe für die Regelenergie-, Intraday-, Day-Ahead- und Terminmarktzeitbereiche nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren verabschiedet und in einem einzigen Rechtsakt zusammengeführt werden.

(8) Zu den wichtigsten Marktgrundsätzen sollte gehören, dass die Strompreise durch Angebot und Nachfrage bestimmt werden. Diese Preise sollten signalisieren, wann

²⁸ ~~ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 37.~~

²⁹ ~~ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 1.~~

Strom benötigt wird, und marktbasierende Anreize für Investitionen in Flexibilitätsquellen wie flexible Erzeugung, Verbindungsleitungen, Laststeuerung und Speicherung bieten.

- (9) Die Dekarbonisierung des Stromsektors ist eines der Hauptziele der Energieunion, wobei die erneuerbaren Energien zu einem wichtigen Teil des Marktes werden. Für die durch die Union angestrebte Dekarbonisierung des Stromsektors und einen höheren Marktanteil erneuerbarer Energiequellen ist es von entscheidender Bedeutung, dass im Markt bestehende Hindernisse für den grenzüberschreitenden Handel beseitigt und Investitionen in die unterstützende Infrastruktur, beispielsweise in eine flexiblere Erzeugung, Verbindungsleitungen, Laststeuerung und Speicherung, gefördert werden. Um diesen Übergang zu einer variablen und dezentralen Erzeugung zu unterstützen und um zu gewährleisten, dass die Grundsätze des Energiemarktes die Grundlage für die künftigen Strommärkte der Union bilden, ist es unerlässlich, die Kurzfristmärkte und Knappheitspreise erneut in den Mittelpunkt zu rücken.
- (10) Die Kurzfristmärkte verbessern Liquidität und Wettbewerb, da sie mehr Ressourcen, insbesondere den flexibleren, die volle Marktteilnahme ermöglichen. Durch wirksame Knappheitspreise werden die Marktteilnehmer dazu bewegt, ihre Anlagen dann verfügbar zu machen, wenn sie vom Markt am meisten benötigt werden, und es wird gewährleistet, dass sie ihre Kosten im Großhandelsmarkt decken können. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, dafür zu sorgen, dass administrative und implizite Preisobergrenzen so weit wie möglich beseitigt werden, damit die Knappheitspreise bis auf den Wert der Zahlungsbereitschaft für die Beibehaltung der Stromversorgung steigen können. Bei vollständiger Einbindung in die Marktstruktur werden Kurzfristmärkte und Knappheitspreise dazu beitragen, andere Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit wie Kapazitätsmechanismen zu beseitigen. Gleichzeitig sollte durch Knappheitspreise ohne Preisobergrenzen auf dem Großhandelsmarkt nicht die Möglichkeit gefährdet werden, den Endverbrauchern, insbesondere Haushalten und KMU, zuverlässige und stabile Preise zu bieten.
- (11) Ausnahmen von den Marktgrundsätzen, beispielsweise Bilanzkreisverantwortung, marktbasierter Dispatch oder Einschränkung der Stromerzeugung und Redispatch, führen dazu, dass weniger Flexibilität signalisiert und die Entwicklung von Lösungen wie Speicherung, Laststeuerung oder Aggregation behindert wird. Obwohl Ausnahmen weiterhin notwendig sind, um einen unnötigen Verwaltungsaufwand für bestimmte Akteure, insbesondere Haushalte und KMU, zu vermeiden, stehen weit gefasste Ausnahmeregelungen für ganze Technologien nicht im Einklang mit dem Ziel einer marktorientierten und effizienten Dekarbonisierung und sollten daher durch gezieltere Maßnahmen ersetzt werden.

↓ 714/2009 Erwägungsgrund 16

- (12) Voraussetzung für einen funktionierenden Wettbewerb im Elektrizitätsbinnenmarkt sind nichtdiskriminierende und transparente Entgelte für die Netznutzung einschließlich der Verbindungsleitungen im Übertragungsnetz. Auf diesen Leitungen sollte unter Einhaltung der Sicherheitsstandards für einen sicheren Netzbetrieb eine möglichst große Kapazität zur Verfügung stehen.

↓ 714/2009 Erwägungsgrund 17

- (13) Es ist wichtig, zu verhindern, dass unterschiedliche Sicherheits-, Betriebs- und Planungsstandards, die von Übertragungsnetzbetreibern in den Mitgliedstaaten verwendet werden, zu einer Wettbewerbsverzerrung führen. Darüber hinaus sollten verfügbare Übertragungskapazitäten und die Sicherheits-, Planungs- und Betriebsstandards, die sich auf die verfügbaren Übertragungskapazitäten auswirken, für die Marktteilnehmer transparent sein.
-

↓ neu

- (14) Für eine effiziente Steuerung notwendiger Investitionen müssen Preise außerdem signalisieren, wo am dringendsten Strom benötigt wird. Um in einem zonalen Stromsystem korrekte standortbezogene Preissignale zu erhalten, muss die Festlegung der Gebotszonen auf kohärente, objektive und zuverlässige Weise in einem transparenten Verfahren erfolgen. Die Gebotszonen sollten strukturelle Engpässe widerspiegeln, damit beim Betrieb und bei der Planung des Stromnetzes der Union Effizienz gewährleistet wird und wirksame Preissignale für neue Erzeugungskapazitäten, Laststeuerung oder die Übertragungsinfrastruktur gesetzt werden. Vor allem sollte die zonenübergreifende Kapazität nicht verringert werden, um interne Engpässe zu beheben.
- (15) Für die effiziente Dekarbonisierung des Stromsystems auf dem Wege der Marktintegration ist es erforderlich, die Hindernisse für den grenzüberschreitenden Handel systematisch zu beseitigen, um die Zersplitterung des Marktes zu überwinden und die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Vorteile der integrierten Strommärkte und des Wettbewerbs den Energieverbrauchern in der Union in vollem Umfang zugutekommen.
-

↓ 714/2009 Erwägungsgrund 10

- (16) In dieser Verordnung sollten die Grundsätze der Tarifierung und Kapazitätsvergabe festgelegt und gleichzeitig der Erlass von Leitlinien vorgesehen werden, die die einschlägigen Grundsätze und Methoden näher ausführen, um eine rasche Anpassung an veränderte Gegebenheiten zu ermöglichen.
-

↓ 714/2009 Erwägungsgrund 22

- (17) Die Bewältigung von Engpässen sollte den Übertragungsnetzbetreibern und Marktteilnehmern die richtigen wirtschaftlichen Signale geben und auf Marktmechanismen beruhen.
-

↓ 714/2009 Erwägungsgrund 11

- (18) In einem offenen, von Wettbewerb geprägten Markt sollten Übertragungsnetzbetreiber für die Kosten, die durch grenzüberschreitende Stromflüsse über ihre Netze entstehen,

von den Betreibern der Übertragungsnetze, aus denen die grenzüberschreitenden Stromflüsse stammen, und der Netze, in denen diese Stromflüsse enden, einen Ausgleich erhalten.

↓ 714/2009 Erwägungsgrund 12

- (19) Die zum Ausgleich zwischen den Übertragungsnetzbetreibern geleisteten Zahlungen und verbuchten Einnahmen sollten bei der Festsetzung der nationalen Netztarife berücksichtigt werden.
-

↓ 714/2009 Erwägungsgrund 13

- (20) Der für den Zugang zu einem jenseits der Grenze bestehenden System tatsächlich zu zahlende Betrag kann je nach den beteiligten Übertragungsnetzbetreibern und infolge der unterschiedlich gestalteten Tarifierungssysteme der Mitgliedstaaten erheblich variieren. Eine gewisse Harmonisierung ist daher zur Vermeidung von Handelsverzerrungen erforderlich.
-

↓ 714/2009 Erwägungsgrund 21

- (21) Die Verwendung von Einnahmen aus einem Engpassmanagement sollte nach bestimmten Regeln erfolgen, es sei denn, die spezifische Art der betreffenden Verbindungsleitung rechtfertigt eine Ausnahme von diesen Regeln.
-

↓ neu

- (22) Um für alle Marktteilnehmer gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, sollten die Netztarife so angewandt werden, dass durch sie an die Verteilerebene angeschlossene Erzeugungsanlagen gegenüber den an die Übertragungsebene angeschlossenen Erzeugungsanlagen weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Sie sollten zu keiner Benachteiligung der Energiespeicherung führen und keine Negativanreize für die Teilnahme an der Laststeuerung schaffen oder die Verbesserung der Energieeffizienz behindern.

- (23) Die mit der [Neufassung der Verordnung (EG) 713/2009 gemäß COM(2016) 863/2] eingerichtete Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (die „Agentur“) sollte dort, wo eine verbindliche Harmonisierung als nicht adäquat angesehen wird, Empfehlungen zu Tarifierungsmethoden abgeben, um die Transparenz zu erhöhen und die Vergleichbarkeit der Tarifgestaltung zu verbessern.

- (24) Zur besseren Gewährleistung optimaler Investitionen in das transeuropäische Netz und für den Fall, dass tragfähige Projekte für Verbindungsleitungen aufgrund mangelnder Prioritätensetzung auf nationaler Ebene nicht realisiert werden können, sollte die Anwendung von Engpasserlösen überdacht und nur zugelassen werden, um die Verfügbarkeit zu garantieren und die Verbindungskapazität aufrecht zu erhalten oder auszubauen.

↓ 714/2009 Erwägungsgrund 7
(angepasst)

- (25) Um die optimale Verwaltung des Elektrizitätsübertragungsnetzes zu gewährleisten und den grenzüberschreitenden Handel und die grenzüberschreitende Stromversorgung von Endkunden in der ☒ Union ☒ ~~Gemeinschaft~~ zu ermöglichen, sollte ein Europäischer Verbund der Übertragungsnetzbetreiber (Strom) („ENTSO (Strom)“) gegründet werden. Die Aufgaben des ENTSO (Strom) sollten unter Einhaltung der Wettbewerbsvorschriften der ☒ Union ☒ ~~Gemeinschaft~~ ausgeführt werden, die für die Entscheidungen des ENTSO (Strom) weiter gelten. Die Aufgaben des ENTSO (Strom) sollten genau definiert werden, und seine Arbeitsmethode sollte so konzipiert sein, dass sie Effizienz, Transparenz und die repräsentative Natur des ENTSO (Strom) ~~und Transparenz~~ gewährleistet. Die vom ENTSO (Strom) ausgearbeiteten Netzkodizes sollten die für rein inländische Angelegenheiten erforderlichen nationalen Netzkodizes nicht ersetzen. Da durch einen Ansatz, der auf die regionale Ebene abstellt, wirksamere Fortschritte erzielt werden können, sollten die Übertragungsnetzbetreiber innerhalb der Gesamtstruktur, die der Zusammenarbeit dient, regionale Strukturen schaffen und gleichzeitig sicherstellen, dass die auf regionaler Ebene erzielten Ergebnisse mit den auf ☒ Unionsebene ☒ ~~Gemeinschaftsebene~~ festgelegten Netzkodizes und nicht verbindlichen zehnjährigen Netzentwicklungsplänen vereinbar sind. Die Mitgliedstaaten sollten die Zusammenarbeit fördern und die Wirksamkeit des Netzes auf regionaler Ebene beobachten. Die Zusammenarbeit auf regionaler Ebene sollte mit den Fortschritten bei der Schaffung eines wettbewerbsbestimmten und effizienten Elektrizitätsbinnenmarkts vereinbar sein.

↓ neu

- (26) Der ENTSO (Strom) sollte eine fundierte mittel- bis langfristige Abschätzung zur Angemessenheit der Ressourcen auf Unionsebene durchführen, um eine objektive Grundlage für die Beurteilung von Bedenken bezüglich der Angemessenheit zu schaffen. Die Beurteilung von Bedenken bezüglich der Angemessenheit der Ressourcen, die zur Einführung von Kapazitätsmechanismen führen könnten, sollte auf der Grundlage der Abschätzung auf Unionsebene erfolgen.
- (27) Die mittel- bis langfristige Abschätzung zur Angemessenheit der Ressourcen (vom Zehnjahreszeitbereich bis zum Year-Ahead-Zeitbereich) gemäß dieser Verordnung dient einem anderen Zweck als die saisonalen Prognosen (sechs Monate im Voraus) nach Artikel 9 der [Verordnung über die Risikovorsorge gemäß COM(2016) 862]. Die mittel- bis langfristigen Abschätzungen dienen im Wesentlichen zur Ermittlung des Bedarfs an Kapazitätsmechanismen, während die saisonalen Prognosen genutzt werden, um Gefahren aufzuzeigen, die in den folgenden sechs Monaten auftreten könnten und wahrscheinlich zu einer erheblichen Verschlechterung der Stromversorgung führen würden. Darüber hinaus führen die regionalen Betriebszentren gemäß den europäischen Rechtsvorschriften über den Übertragungsnetzbetrieb auch Abschätzungen zur Angemessenheit der Ressourcen auf regionaler Ebene durch. Bei diesen handelt es sich um sehr kurzfristige (Week-Ahead-bis Day-Ahead-) Abschätzungen, die für den Netzbetrieb verwendet werden.

- (28) Vor der Einführung von Kapazitätsmechanismen sollten die Mitgliedstaaten überprüfen, inwiefern regulatorische Verzerrungen zu den jeweiligen Bedenken bezüglich der Angemessenheit der Ressourcen beitragen. Sie sollten dazu verpflichtet werden, Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Verzerrungen einschließlich eines Zeitplans für ihre Umsetzung zu erlassen. Nur für die verbleibenden Bedenken, die nicht durch die Beseitigung solcher Verzerrungen ausgeräumt werden können, sollten Kapazitätsmechanismen eingeführt werden.
- (29) Mitgliedstaaten, die Kapazitätsmechanismen einführen wollen, sollten in einem transparenten und nachprüfbar Verfahren Ziele bezüglich der Angemessenheit der Ressourcen festlegen. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, das gewünschte Maß an Versorgungssicherheit selbst festzulegen.
- (30) Die wichtigsten Grundsätze für Kapazitätsmechanismen sollten auf Grundlage der Grundsätze für staatliche Beihilfen in den Bereichen Umwelt und Energie sowie der Ergebnisse der Sektoruntersuchung zu Kapazitätsmechanismen der GD Wettbewerb festgelegt werden. Bereits bestehende Kapazitätsmechanismen sollten im Licht dieser Grundsätze überprüft werden. Falls die Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf europäischer Ebene ergibt, dass keine Bedenken bezüglich der Angemessenheit bestehen, sollten keine neuen Kapazitätsmechanismen eingerichtet und im Rahmen bereits bestehender Mechanismen keine neuen Kapazitätsverpflichtungen eingegangen werden. Die Vorschriften über die Kontrolle staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 bis 109 AEUV müssen jederzeit eingehalten werden.
- (31) Zur Erleichterung einer wirksamen grenzüberschreitenden Beteiligung an Kapazitätsmechanismen mit Ausnahme von Reservesystemen sollten ausführliche Vorschriften festgelegt werden. Grenzübergreifend agierende Übertragungsnetzbetreiber sollten interessierten Erzeugern die Beteiligung an Kapazitätsmechanismen in anderen Mitgliedstaaten erleichtern. Daher sollten sie berechnen, bis zu welchen Kapazitäten eine grenzüberschreitende Beteiligung möglich wäre, die Beteiligung ermöglichen und die Verfügbarkeiten prüfen. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten die für die grenzüberschreitende Beteiligung geltenden Vorschriften in den Mitgliedstaaten durchsetzen.
- (32) In Anbetracht der unterschiedlichen nationalen Energiesysteme und der technischen Beschränkungen der bestehenden Stromnetze lassen sich Fortschritte bei der Marktintegration häufig am besten auf regionaler Ebene erzielen. Die regionale Zusammenarbeit der Übertragungsnetzbetreiber sollte daher gestärkt werden. Für eine effiziente Zusammenarbeit sollte mit einem neuen Regulierungsrahmen für eine stärkere regionale Governance und Regulierungsaufsicht gesorgt werden, wozu auch die Stärkung der Entscheidungsbefugnis der Agentur in Bezug auf grenzübergreifende Fragen gehört. Auch in Krisensituationen könnte eine engere Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten erforderlich sein, um die Versorgungssicherheit zu erhöhen und Marktverzerrungen zu begrenzen.
- (33) Die Koordinierung zwischen den Übertragungsnetzbetreibern auf regionaler Ebene wurde mit der obligatorischen Beteiligung der Übertragungsnetzbetreiber an den regionalen Sicherheitskoordinatoren formell geregelt, sollte jedoch durch einen mit der Einrichtung regionaler Betriebszentren verbesserten institutionellen Rahmen ergänzt werden. Bei der Einrichtung regionaler Betriebszentren sollte den bestehenden regionalen Koordinierungsinitiativen Rechnung getragen und der zunehmend

integrierte Betrieb der Stromnetze innerhalb der Union unterstützt werden, um dafür zu sorgen, dass sie effizient und sicher funktionieren.

- (34) Der geografische Zuständigkeitsbereich der regionalen Betriebszentren sollte so beschaffen sein, dass sie durch Optimierung der Tätigkeiten der Übertragungsnetzbetreiber in größeren Gebieten eine wirksame koordinierende Rolle einnehmen können.
- (35) Die regionalen Betriebszentren sollten Aufgaben übernehmen, deren Regionalisierung im Vergleich zur Ausführung der Aufgaben auf nationaler Ebene einen zusätzlichen Nutzen bringt. Zu den Aufgaben der regionalen Betriebszentren sollten auch die der regionalen Sicherheitskoordinatoren sowie zusätzliche Aufgaben im Zusammenhang mit dem Netzbetrieb, dem Marktbetrieb und der Risikovorsorge gehören. Der Echtzeitbetrieb des Stromsystems sollte dagegen nicht zu den Aufgaben der regionalen Betriebszentren gehören.
- (36) Die regionalen Betriebszentren sollten in dem betreffenden Gebiet in erster Linie im Interesse des Netz- und des Marktbetriebs tätig werden, das Vorrang vor den Interessen einzelner Unternehmen hat. Somit sollten den regionalen Betriebszentren für bestimmte Aufgaben Entscheidungsbefugnisse übertragen werden, die es ihnen ermöglichen, tätig zu werden und die von den Übertragungsnetzbetreibern der betreffenden Netzbetriebsregion zu treffenden Maßnahmen zu steuern; bei den verbleibenden Aufgaben sollte sie eine stärkere beratende Rolle einnehmen.
- (37) Der ENTSO (Strom) sollte dafür sorgen, dass die Maßnahmen der regionalen Betriebszentren über die Gebietsgrenzen hinweg koordiniert werden.
- (38) Um die Effizienz der Stromverteilernetze in der Union zu steigern und eine enge Zusammenarbeit mit den Übertragungsnetzbetreibern und dem ENTSO (Strom) sicherzustellen, sollte eine Europäische Organisation der Verteilernetzbetreiber in der Union („EU-VNB“) eingerichtet werden. Die Aufgaben der EU-VNB sollten genau definiert werden, und ihre Arbeitsmethode sollte so konzipiert sein, dass sie Effizienz und Transparenz sowie die Repräsentativität der EU-VNB für die Verteilernetzbetreiber der Union gewährleistet. Die EU-VNB sollte bei der Vorbereitung und Umsetzung der Netzkodizes gegebenenfalls eng mit dem ENTSO (Strom) zusammenarbeiten und Leitlinien unter anderem zur Integration der dezentralen Erzeugung und Speicherung in die Verteilernetze oder zu anderen mit dem Management der Verteilernetze zusammenhängenden Bereichen erarbeiten.

↓ 714/2009 Erwägungsgrund 6
(angepasst)

- (39) Es ist ~~insbesondere~~ eine stärkere Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Übertragungsnetzbetreibern erforderlich, um Netzkodizes für die Bereitstellung und die Handhabung des konkreten und transparenten Zugangs zu den Übertragungsnetzen über die Grenzen hinweg zu schaffen und eine abgestimmte, ausreichend zukunftsorientierte Planung und solide technische Entwicklung des Übertragungsnetzes in der Union Gemeinschaft, einschließlich der Schaffung von Verbindungskapazitäten, unter gebührender Berücksichtigung der Umwelt sicherzustellen. Diese Netzkodizes sollten den Rahmenleitlinien entsprechen, die ohne bindende Wirkung sind („Rahmenleitlinien“) und die von der ~~durch die Verordnung (EG) Nr. 713/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur~~

~~Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden~~³⁰
~~eingesetzten Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden~~
~~(„Agentur“)~~ ausgearbeitet wurden. Die Agentur sollte bei der auf tatsächliche Umstände gestützten Prüfung der Entwürfe von Netzkodizes — einschließlich der Frage, ob die Netzkodizes den Rahmenleitlinien entsprechen — mitwirken und diese der Kommission zur Annahme empfehlen können. Die Agentur sollte geplante Änderungen der Netzkodizes bewerten und diese der Kommission zur Annahme empfehlen können. Die Übertragungsnetzbetreiber sollten ihre Netze nach diesen Netzkodizes betreiben.

↓ 714/2009 Erwägungsgrund 24

- (40) Für das reibungslose Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarkts sollten Verfahren vorgesehen werden, nach denen die Kommission Entscheidungen und Leitlinien unter anderem für die Tarifierung und Kapazitätsvergabe erlassen kann und die gleichzeitig die Beteiligung der Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten an diesem Prozess — gegebenenfalls durch ihren europäischen Verband — gewährleisten. Den Regulierungsbehörden kommt, zusammen mit anderen einschlägigen Behörden der Mitgliedstaaten, im Hinblick auf ihren Beitrag zum reibungslosen Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarkts eine wichtige Rolle zu.

↓ 714/2009 Erwägungsgrund 8
(angepasst)

- (41) Alle Marktteilnehmer haben ein Interesse an der Arbeit, die vom ENTSO (Strom) erwartet wird. Effektive Konsultationen sind daher unerlässlich, und vorhandene Einrichtungen, die zur Erleichterung und zur Straffung des Konsultationsprozesses geschaffen wurden, z. B. ~~die Union für die Koordinierung des Transports elektrischer Energie~~, ☒ über ☒ die nationalen Regulierungsbehörden oder die Agentur, sollten eine wichtige Rolle spielen.

↓ 714/2009 Erwägungsgrund 9
(angepasst)

- (42) Um eine größere Transparenz beim gesamten Elektrizitätsübertragungsnetz in der ☒ Union ☒ ~~Gemeinschaft~~ zu gewährleisten, sollte der ENTSO (Strom) einen nicht bindenden ☒ unionsweiten ☒ ~~gemeinschaftsweiten~~ zehnjährigen Netzentwicklungsplan („☒ unionsweiter ☒ ~~gemeinschaftsweiter~~ Netzentwicklungsplan“) erstellen, veröffentlichen und regelmäßig aktualisieren. In diesem Netzentwicklungsplan sollten realisierbare Elektrizitätsübertragungsnetze und die für den Handel und die Versorgungssicherheit notwendigen regionalen Verbindungen verzeichnet sein.

³⁰ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

↓ neu

(43) Wie die Erfahrungen bei der Entwicklung und Verabschiedung von Netzkodizes gezeigt haben, ist es sinnvoll, die Entwicklungsverfahren zu straffen, indem klargestellt wird, dass die Agentur das Recht hat, die Entwürfe der Stromnetzkodizes zu überarbeiten, bevor sie der Kommission vorgelegt werden.

↓ 714/2009 Erwägungsgrund 14

~~Es ist ein geeignetes System langfristiger standortbezogener Preissignale erforderlich, das auf dem Grundsatz beruht, dass sich die Höhe der Netzzugangsentgelte nach dem Verhältnis zwischen Erzeugung und Verbrauch in der betroffenen Region richten sollte, was durch eine Differenzierung der von den Erzeugern und/oder Verbrauchern zu entrichtenden Netzzugangsentgelte auszuführen ist.~~

↓ 714/2009 Erwägungsgrund 15

~~Entfernungsabhängige Tarife oder, soweit geeignete standortbezogene Preissignale vorhanden sind, ein spezieller, nur von Exporteuren oder Importeuren zu zahlender Tarif, der zusätzlich zu dem generellen Entgelt für den Zugang zum nationalen Netz verlangt wird, wären nicht zweckmäßig.~~

↓ 714/2009 Erwägungsgrund 18

~~Die Marktbeobachtung, die die nationalen Regulierungsbehörden und die Kommission in den letzten Jahren durchgeführt haben, hat gezeigt, dass die derzeit geltenden Transparenzanforderungen und Regeln für den Infrastrukturzugang nicht dazu ausreichen, einen echten, gut funktionierenden, offenen und effizienten Elektrizitätsbinnenmarkt zu schaffen.~~

↓ 714/2009 Erwägungsgrund 19

~~Damit alle Marktteilnehmer die gesamte Angebots- und Nachfragesituation bewerten und die Gründe für Änderungen des Großhandelspreises nachvollziehen können, ist ein gleicher Zugang zu Informationen über den physischen Zustand und die Effizienz des Systems erforderlich. Dieser umfasst genauere Informationen über Stromerzeugung, Angebot und Nachfrage einschließlich Prognosen, Netz- und Verbindungsleitungskapazität, Stromflüsse und Wartungsarbeiten, Austausch von Ausgleichsenergie und Reservekapazität.~~

↓ 714/2009 Erwägungsgrund 23

(44) Investitionen in neue Großinfrastrukturen sollten stark gefördert werden, wobei es das ordnungsgemäße Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarkts sicherzustellen gilt. Zur Förderung der positiven Wirkung von Gleichstrom-Verbindungsleitungen, für die eine

Ausnahme gilt, auf den Wettbewerb und die Versorgungssicherheit sollte das Marktinteresse in der Projektplanungsphase geprüft werden und sollten Regeln für das Engpassmanagement erlassen werden. Befinden sich die Gleichstrom-Verbindungsleitungen im Hoheitsgebiet von mehr als einem Mitgliedstaat, sollte die Agentur in letzter Instanz den Antrag auf Gewährung einer Ausnahme bearbeiten, damit seine grenzüberschreitenden Auswirkungen besser berücksichtigt werden und seine administrative Bearbeitung erleichtert wird. Wegen des außergewöhnlichen Risikoprofils solcher Großinfrastrukturvorhaben, für die eine Ausnahme gilt, sollten Unternehmen, die Versorgungs- und Erzeugungsinteressen haben, vorübergehend von der vollständigen Anwendung der Entflechtungsvorschriften ausgenommen werden können, soweit es um die betreffenden Vorhaben geht. Die Ausnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003³¹ gelten bis zu dem in der entsprechenden Entscheidung vorgesehenen Ablaufdatum weiter.

↓ 714/2009 Erwägungsgrund 25

~~Die nationalen Regulierungsbehörden sollten die Einhaltung dieser Verordnung und der auf ihrer Grundlage erlassenen Leitlinien gewährleisten.~~

↓ 714/2009 Erwägungsgrund 20

(45) Zur Stärkung des Vertrauens in den Markt müssen die Marktteilnehmer sicher sein, dass missbräuchliches Verhalten mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen geahndet werden kann. Die zuständigen Behörden sollten die Befugnis erhalten, Fälle von behauptetem Marktmissbrauch wirksam zu untersuchen. Hierzu ist es erforderlich, dass die zuständigen Behörden Zugang zu Daten haben, die Aufschluss über betriebliche Entscheidungen der Versorgungsunternehmen geben. Auf dem Elektrizitätsmarkt werden viele wichtige Entscheidungen von den Erzeugern getroffen, die die diesbezüglichen Informationen den zuständigen Behörden in leicht zugänglicher Form für einen bestimmten Zeitraum zur Verfügung halten sollten. Außerdem sollten die zuständigen Behörden die Einhaltung der Regeln durch die Übertragungsnetzbetreiber regelmäßig beobachten. Kleine Erzeuger ohne die reale Fähigkeit, Marktverzerrungen herbeizuführen, sollten von dieser Verpflichtung ausgenommen werden.

↓ 714/2009 Erwägungsgrund 26

(46) Die Mitgliedstaaten und die zuständigen nationalen Behörden sollten dazu verpflichtet sein, der Kommission einschlägige Informationen zu liefern. Diese Informationen sollten von der Kommission vertraulich behandelt werden. Soweit erforderlich, sollte die Kommission die Möglichkeit haben, einschlägige Informationen unmittelbar von den betreffenden Unternehmen anzufordern, vorausgesetzt, dass die zuständigen nationalen Behörden informiert sind.

³¹ Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 1).

↓ 714/2009 Erwägungsgrund 27

- (47) Die Mitgliedstaaten sollten festlegen, welche Sanktionen bei einem Verstoß gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und für ihre Durchsetzung sorgen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.
-

↓ 714/2009 Erwägungsgrund 28

~~Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse erlassen werden³².~~

↓ 714/2009 Erwägungsgrund 29

~~Inbesondere sollte die Kommission die Befugnis erhalten, Leitlinien festzulegen oder zu erlassen, die notwendig sind, um das zur Verwirklichung des Ziels dieser Verordnung erforderliche Mindestmaß an Harmonisierung zu gewährleisten. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch Ergänzung um neue nicht wesentliche Bestimmungen bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen.~~

↓ neu

- (48) Die Mitgliedstaaten und die Vertragsparteien der Energiegemeinschaft sollten in allen die Entwicklung einer integrierten Stromhandelsregion betreffenden Fragen eng zusammenarbeiten und keine Maßnahmen ergreifen, die die weitere Integration der Strommärkte oder die Versorgungssicherheit der Mitgliedstaaten und der Vertragsparteien gefährden.

- (49) Um das für das reibungslose Funktionieren des Marktes erforderliche Mindestmaß an Harmonisierung zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, die für die Marktintegration besonders wichtige Bereiche betreffen. Zu diesen Bereichen sollten das geografische Gebiet für die regionale Zusammenarbeit der Übertragungsnetzbetreiber, die Höhe der Ausgleichszahlungen zwischen den Übertragungsnetzbetreibern, die Verabschiedung und Änderung von Netzkodizes und Leitlinien sowie die Anwendung von Ausnahmebestimmungen für neue Verbindungsleitungen gehören. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung³³

³² ~~ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.~~

³³ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

↓ 714/2009 Erwägungsgrund 30 (angepasst)

(50) Da das Ziel der Verordnung, nämlich die Schaffung eines harmonisierten Rahmens für den grenzüberschreitenden Stromhandel, auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher besser auf ☒ Unionsebene ☒ ~~Gemeinschaftsebene~~ zu verwirklichen ist, kann die ☒ Union ☒ ~~Gemeinschaft~~ im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags ☒ über die Europäische Union ☒ niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

↓ 714/2009 Erwägungsgrund 31

~~Wegen des Umfangs der durch den vorliegenden Rechtsakt an der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 vorgenommenen Änderungen sollten die betreffenden Bestimmungen aus Gründen der Klarheit und der Vereinfachung in einem einzigen Text in einer neuen Verordnung neu gefasst werden~~

↓ 714/2009 (angepasst)

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Kapitel I

☒ Gegenstand, Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen ☒

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

Ziel dieser Verordnung ist:

↓ neu

(a) die Festlegung der Grundlagen für eine effiziente Verwirklichung der Ziele der Energieunion und insbesondere des Rahmens für die Klima- und Energiepolitik bis

2030³⁴ durch das Aussenden von Marktsignalen für größere Flexibilität, Dekarbonisierung und Innovation;

- (b) die Festlegung von Grundsätzen für gut funktionierende, integrierte Elektrizitätsmärkte, die einen diskriminierungsfreien Marktzugang aller Geldgeber und Stromkunden ermöglichen, die Position der Verbraucher stärken, Laststeuerung und Energieeffizienz ermöglichen, die Aggregation von dezentralem Angebot und dezentraler Nachfrage erleichtern und durch Marktintegration und eine marktbasierende Vergütung für Strom aus erneuerbaren Energiequellen zur Dekarbonisierung der Wirtschaft beitragen;

↓ 714/2009 (angepasst)

⇒ neu

~~ca~~) die Festlegung gerechter Regeln für den grenzüberschreitenden Stromhandel und somit eine Verbesserung des Wettbewerbs auf dem Elektrizitätsbinnenmarkt unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale nationaler und regionaler Märkte. Dazu gehört ~~Dies umfasst~~ die Schaffung eines Ausgleichsmechanismus für grenzüberschreitende Stromflüsse und die Festlegung harmonisierter Grundsätze für die Entgelte für die grenzüberschreitende Übertragung und für die Vergabe der auf den Verbindungsleitungen zwischen nationalen Übertragungsnetzen verfügbaren Kapazitäten;

~~db~~) das Entstehen eines reibungslos funktionierenden und transparenten Großhandelsmarkts mit einem hohen Maß an Stromversorgungssicherheit zu erleichtern. Diese Verordnung enthält Mechanismen zur Harmonisierung der Regeln für den grenzüberschreitenden Stromhandel.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die in Artikel 2 der ~~Richtlinie 2009/72/EG~~ [Neufassung der Richtlinie 2009/72/EG gemäß COM(2016) 864/2] ~~des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt~~ ⇒, in Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁵, in Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 543/2013 der Kommission³⁶ und in Artikel 2 der [Neufassung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie] ~~⇐~~ aufgeführten Begriffsbestimmungen ~~mit Ausnahme der Bestimmung des Begriffs „Verbindungsleitung“, der durch folgende Begriffsbestimmung ersetzt wird: „Verbindungsleitung“ bezeichnet eine Übertragungsleitung, die eine Grenze zwischen Mitgliedstaaten überquert oder überspannt und die nationalen Übertragungsnetze der Mitgliedstaaten verbindet.~~
- (2) Zusätzlich ~~Es~~ gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

³⁴ COM/2014/015 final.

³⁵ Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (ABl. L 326 vom 8.12.2011, S. 1).

³⁶ Verordnung (EU) Nr. 543/2013 der Kommission vom 14. Juni 2013 über die Übermittlung und die Veröffentlichung von Daten in Strommärkten und zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 163 vom 15.6.2013, S. 1).

- (a) „Regulierungsbehörden“ sind die in Artikel ~~57~~³⁵ Absatz 1 der [Neufassung der Richtlinie 2009/72/EG gemäß COM(2016) 864/2] ~~Richtlinie 2009/72/EG~~ genannten Regulierungsbehörden;
 - (b) „grenzüberschreitender Stromfluss“ bezeichnet das physikalische Durchströmen einer elektrischen Energiemenge durch ein Übertragungsnetz eines Mitgliedstaats aufgrund der Auswirkungen der Tätigkeit von Erzeugern und/oder Kunden Verbrauchern außerhalb dieses Mitgliedstaats auf dessen Übertragungsnetz;
 - (c) „Engpass“ ist eine Situation, in der \Rightarrow nicht allen Ersuchen von Marktteilnehmern auf Handel zwischen zwei Gebotszonen nachgekommen werden kann, weil sie erhebliche Auswirkungen auf die Stromflüsse in Netzbetriebsmitteln hätten, die diese Flüsse nicht bewältigen können \Leftarrow ~~eine Verbindung zwischen nationalen Übertragungsnetzen wegen unzureichender Kapazität der Verbindungsleitungen und/oder der betreffenden nationalen Übertragungsnetze nicht alle Stromflüsse im Rahmen des von den Marktteilnehmern gewünschten internationalen Handels bewältigen kann;~~
 - ~~(d) „deklarierte Ausfuhr“ ist die Einspeisung von Strom in einem Mitgliedstaat auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung, wonach dessen gleichzeitige entsprechende Entnahme („deklarierte Einfuhr“) in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland erfolgt;~~
 - ~~(e) „deklariertes Transit“ bezeichnet den Fall, dass eine „deklarierte Ausfuhr“ von Strom stattfindet und der angegebene Transaktionspfad ein Land einbezieht, in dem weder die Einspeisung noch die gleichzeitige entsprechende Entnahme des Stroms erfolgt;~~
 - ~~(f) „deklarierte Einfuhr“ bezeichnet die Entnahme von Strom in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland bei gleichzeitiger Einspeisung von Strom („deklarierte Ausfuhr“) in einem anderen Mitgliedstaat;~~
- ~~e)d~~ „neue Verbindungsleitung“ bezeichnet eine Verbindungsleitung, die nicht bis zum 4. August 2003 fertiggestellt war;=

↓ neu

- (e) „struktureller Engpass“ bezeichnet einen Engpass im Übertragungsnetz, der vorhersehbar ist, geografisch über längere Zeit stabil bleibt und unter normalen Bedingungen des elektrischen Energiesystems häufig auftritt;
- (f) „Marktbetreiber“ bezeichnet eine Funktionseinheit, die eine Dienstleistung erbringt, mit der die Ankaufs- und Verkaufsangebote für Strom aufeinander abgestimmt werden;
- (g) „nominierter Strommarktbetreiber“ oder „NEMO“ (von: „nominated electricity market operator“) bezeichnet einen Marktbetreiber, der von der zuständigen Behörde für die Ausübung von Aufgaben im Zusammenhang mit der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung oder der einheitlichen Intraday-Marktkopplung benannt wurde;
- (h) „Wert der Zahlungsbereitschaft für die Beibehaltung der Stromversorgung“ bezeichnet eine Schätzung des Strompreises in EUR/MWh, den die Kunden höchstens bereit sind zu zahlen, um eine Nichtverfügbarkeit zu vermeiden;

- (i) „Ausgleich“ bezeichnet alle Handlungen und Verfahren über alle Zeiträume hinweg, mit denen die Übertragungsnetzbetreiber kontinuierlich dafür sorgen, dass die Netzfrequenz in einem vorbestimmten Stabilitätsbereich bleibt und die Menge der für die erforderliche Qualität benötigten Reserven eingehalten wird;
- (j) „Regelenergie“ bezeichnet die von den Übertragungsnetzbetreibern für den Ausgleich eingesetzte Energie;
- (k) „Regelenergiesdienstleister“ bezeichnet einen Marktteilnehmer, der Regelenergie und/oder Regelenergiekapazität für Übertragungsnetzbetreiber bereitstellt;
- (l) „Regelenergiekapazität“ bezeichnet das Volumen der Kapazität, zu dessen Bereithaltung sich ein Regelenergiesdienstleister verpflichtet hat und in Bezug auf das er sich verpflichtet hat, während der Vertragslaufzeit Gebote für ein entsprechendes Regelenergievolumen an den Übertragungsnetzbetreiber abzugeben;
- (m) „Bilanzkreisverantwortlicher“ bezeichnet einen Marktteilnehmer oder dessen von ihm gewählten Vertreter, der für dessen Bilanzkreisabweichungen im Strommarkt verantwortlich ist;
- (n) „Abrechnungsperiode für Bilanzkreisabweichungen“ bezeichnet den Zeitraum, für den die Bilanzkreisabweichung der Bilanzkreisverantwortlichen berechnet wird;
- (o) „Bilanzkreisabweichungspreis“ bezeichnet den positiven, negativen oder null betragenden Preis in einer Abrechnungsperiode für eine Bilanzkreisabweichung in jeder Richtung;
- (p) „Gültigkeitsgebiet des Bilanzkreisabweichungspreises“ bezeichnet das Gebiet, für das ein Bilanzkreisabweichungspreis berechnet wird;
- (q) „Präqualifikationsverfahren“ bezeichnet das Verfahren zur Überprüfung, ob ein Regelenergiesdienstleister die Anforderungen der Übertragungsnetzbetreiber erfüllt;
- (r) „Reservekapazität“ bezeichnet die Menge der Frequenzhaltungsreserven, Frequenzwiederherstellungsreserven oder Ersatzreserven, die dem Übertragungsnetzbetreiber zur Verfügung stehen müssen;
- (s) „vorrangiges Dispatch“ bezeichnet den Einsatz von Kraftwerken auf der Grundlage anderer Kriterien als wirtschaftlicher Gebote und Netzbeschränkungen (in zentralen Dispatch-Systemen), wobei dem Dispatch bestimmter Erzeugungstechnologien Vorrang eingeräumt wird;
- (t) „Kapazitätsberechnungsregion“ bezeichnet das geografische Gebiet, in dem die koordinierte Kapazitätsberechnung vorgenommen wird;
- (u) „Kapazitätsmechanismus“ bezeichnet eine Verwaltungsmaßnahme zur Erreichung des gewünschten Maßes an Versorgungssicherheit, in deren Rahmen Ressourcen für ihre Verfügbarkeit vergütet werden, mit Ausnahme von Systemdienstleistungen betreffenden Maßnahmen;
- (v) „strategische Reserve“ bezeichnet einen Kapazitätsmechanismus, bei dem Ressourcen nur dann eingesetzt werden, wenn die Day-Ahead- und Intraday-Märkte versagt haben, die Übertragungsnetzbetreiber ihre Regelenergiesressourcen ausgeschöpft haben, um Angebot und Nachfrage ins Gleichgewicht zu bringen, und Bilanzkreisabweichungen auf dem Markt in den Zeiträumen, in denen die Reserven eingesetzt wurden, zum Wert der Zahlungsbereitschaft für die Beibehaltung der Stromversorgung abgerechnet werden;

- (w) „hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung“ bezeichnet die Kraft-Wärme-Kopplung, die den Kriterien in Anhang II der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³⁷ entspricht;
- (x) „Demonstrationsvorhaben“ bezeichnet ein Vorhaben zur Demonstration einer in der Union völlig neuen Technologie („first of its kind“), die eine wesentliche, weit über den Stand der Technik hinausgehende Innovation darstellt.

Kapitel II

Allgemeine Vorschriften für den Elektrizitätsmarkt

Artikel 3

Grundsätze für den Betrieb der Elektrizitätsmärkte

- (1) Die Mitgliedstaaten, die nationalen Regulierungsbehörden, die Übertragungsnetzbetreiber, die Verteilernetzbetreiber und die Marktbetreiber sorgen dafür, dass die Elektrizitätsmärkte nach den folgenden Grundsätzen betrieben werden:
 - (a) Preise werden auf der Grundlage von Angebot und Nachfrage gebildet;
 - (b) Maßnahmen, mit denen eine Preisbildung auf der Grundlage von Angebot und Nachfrage verhindert wird oder die sich für die Entwicklung einer flexibleren Erzeugung, einer kohlenstoffarmen Erzeugung oder einer flexiblen Nachfrage als hinderlich erweisen, sind zu vermeiden;
 - (c) den Kunden wird es ermöglicht, von den Marktchancen und dem erhöhten Wettbewerb auf den Endkundenmärkten zu profitieren;
 - (d) vorbehaltlich der Einhaltung der in den EU-Verträgen niedergelegten Wettbewerbsregeln wird die Marktbeteiligung von Verbrauchern und kleinen Unternehmen durch die Aggregation der Erzeugung mehrerer Erzeugungsanlagen oder der Last mehrerer Verbrauchsanlagen ermöglicht, um auf dem Elektrizitätsmarkt Strom gemeinsam anzubieten und die Anlagen im Elektrizitätssystem gemeinsam zu betreiben;
 - (e) die Marktvorschriften fördern die Dekarbonisierung der Wirtschaft, indem die Integration von Strom aus erneuerbaren Energiequellen und die Schaffung von Anreizen für Energieeffizienz ermöglicht wird;
 - (f) die Marktvorschriften liefern geeignete Investitionsanreize, damit Erzeugung, Speicherung, Energieeffizienz und Laststeuerung den Erfordernissen des Marktes Rechnung tragen und damit Versorgungssicherheit gewährleisten;
 - (g) Hindernisse für grenzüberschreitende Stromflüsse und grenzüberschreitende Transaktionen auf den Elektrizitätsmärkten und die mit ihnen verbundenen Dienstleistungsmärkte sind zu vermeiden;

³⁷ Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1).

- (h) die Marktvorschriften ermöglichen die regionale Zusammenarbeit dort, wo diese sinnvoll ist;
- (i) alle Erzeugungsressourcen, Speicherkapazitäten und Nachfragerressourcen nehmen gleichberechtigt am Markt teil;
- (j) alle Erzeuger sind direkt oder indirekt für den Verkauf des von ihnen erzeugten Stroms verantwortlich;
- (k) die Marktvorschriften ermöglichen die Erzielung von Fortschritten im Bereich Forschung und Entwicklung und ihre Nutzung zum Wohle der Gesellschaft;
- (l) die Marktvorschriften ermöglichen das Dispatch von Erzeugungsanlagen und Laststeuerung;
- (m) die Marktvorschriften ermöglichen den Markteintritt und -austritt von Stromerzeugungs- und Stromversorgungsunternehmen auf der Grundlage der von ihnen durchgeführten Bewertung der wirtschaftlichen und finanziellen Tragfähigkeit ihrer Tätigkeit;
- (n) langfristige Absicherungsmöglichkeiten, mit denen sich die Marktteilnehmer auf Marktbasis gegen Preisschwankungsrisiken absichern und Unsicherheiten hinsichtlich künftiger Investitionsrenditen ausräumen können, dürfen auf transparente Weise und unter Einhaltung der Wettbewerbsregeln der EU-Verträge an den Börsen gehandelt werden.

Artikel 4

Bilanzkreisverantwortung

- (1) Alle Marktteilnehmer streben ein ausgeglichenes System an und sind finanziell für von ihnen im System verursachte Bilanzkreisabweichungen verantwortlich. Sie sind entweder Bilanzkreisverantwortliche oder übertragen ihre Verantwortung an einen Bilanzkreisverantwortlichen ihrer Wahl.
- (2) Die Mitgliedstaaten können eine Ausnahme von der Bilanzkreisverantwortung vorsehen und zwar bei:
 - (a) Demonstrationsprojekten;
 - (b) Erzeugungsanlagen, in denen erneuerbare Energiequellen oder hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung genutzt werden und die eine installierte Stromerzeugungskapazität von weniger als 500 kW haben;
 - (c) Anlagen, die mit Genehmigung der Kommission nach den Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen gemäß den Artikeln 107 bis 109 AEUV gefördert werden und vor dem [Amt für Veröffentlichungen: Inkrafttreten] in Betrieb genommen wurden. Vorbehaltlich der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen können die Mitgliedstaaten für Marktteilnehmer, die vollständig oder teilweise von der Bilanzkreisverantwortung ausgenommen sind, Anreize bieten, damit diese gegen einen angemessenen finanziellen Ausgleich die vollständige Bilanzkreisverantwortung übernehmen.
- (3) Ab 1. Januar 2026 gilt Absatz 2 Buchstabe b nur für Erzeugungsanlagen, in denen erneuerbare Energiequellen oder hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung genutzt werden und die eine installierte Stromerzeugungskapazität von weniger als 250 kW haben.

Artikel 5

Regelenergiemarkt

- (1) Alle Marktteilnehmer haben entweder einzeln oder durch Aggregation Zugang zum Regelenergiemarkt. Die Vorschriften und Produkte des Regelenergiemarkts tragen der Notwendigkeit zur Bewältigung immer größerer Anteile variabler Erzeugung sowie einer höheren Nachfrageflexibilität und der Entwicklung neuer Technologien Rechnung.
- (2) Die Regelenergiemärkte werden so organisiert, dass eine wirksame Nichtdiskriminierung zwischen den Marktteilnehmern gewährleistet ist, wobei den unterschiedlichen technischen Fähigkeiten zur Stromerzeugung aus variablen erneuerbaren Energiequellen sowie zur lastseitigen Steuerung und Speicherung Rechnung getragen wird.
- (3) Regelenergie wird getrennt von Regelenergiekapazität beschafft. Die Beschaffungsverfahren müssen unter Wahrung der Vertraulichkeit transparent sein.
- (4) Regelenergiemärkte gewährleisten Betriebssicherheit und ermöglichen gleichzeitig die maximale Nutzung und effiziente Zuweisung zonenüberschreitender Kapazität für alle Zeitbereiche gemäß Artikel 15.
- (5) Für die Abrechnung von Regelenergie wird das Grenzpreisprinzip angewandt. Die Marktteilnehmer dürfen Gebote möglichst echtzeitnah, zumindest jedoch nach dem gemäß Artikel 59 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission³⁸ ermittelten Zeitpunkt der Schließung des zonenübergreifenden Intraday-Marktes, abgeben.
- (6) Bilanzkreisabweichungen werden zu einem Preis abgerechnet, der den Echtzeitwert der Energie widerspiegelt.
- (7) Die Bemessung der Reservekapazität erfolgt auf regionaler Ebene gemäß Anhang I Nummer 7. Die regionalen Betriebszentren unterstützen die Übertragungsnetzbetreiber bei der Ermittlung der Höhe der zu beschaffenden Regelenergiekapazität gemäß Anhang I Nummer 8.
- (8) Die Beschaffung der Regelenergiekapazität wird gemäß Anhang I Nummer 8 auf regionaler Ebene erleichtert. Die Beschaffung erfolgt auf einem Primärmarkt und ist so organisiert, dass es zu keiner Diskriminierung zwischen den einzeln oder durch Aggregation am Präqualifikationsverfahren teilnehmenden Marktteilnehmern kommt.
- (9) Regelenergiekapazität für die Aufwärts- und Abwärtsregelung wird getrennt beschafft. Der Vertragsabschluss darf nicht mehr als einen Tag vor der Bereitstellung der Regelenergiekapazität erfolgen und die Vertragslaufzeit höchstens einen Tag betragen.
- (10) Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen echtzeitnahe Informationen zum aktuellen Regelenergiestatus in ihren Regelzonen, zum Bilanzkreisabweichungspreis und zum Regelenergiepreis.

³⁸ Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (ABl. L 197 vom 25.7.2015, S. 24).

Artikel 6**Day-Ahead- und Intraday-Märkte**

- (1) Die Übertragungsnetzbetreiber und die nominierten Strommarktbetreiber organisieren gemeinsam die Verwaltung der integrierten Day-Ahead- und Intraday-Märkte auf der Grundlage der in der Verordnung (EU) Nr. 2015/1222 festgelegten Marktkopplung. Die Übertragungsnetzbetreiber und die nominierten Strommarktbetreiber arbeiten auf Unionsebene oder, sofern angemessener, auf regionaler Ebene zusammen, um für höchstmögliche Effizienz und Wirksamkeit des Day-Ahead- und Intraday-Stromhandels zu sorgen. Die Pflicht zur Zusammenarbeit besteht unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen des Wettbewerbsrechts der Union. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit dem Stromhandel unterliegen die Übertragungsnetzbetreiber und die nominierten Strommarktbetreiber gemäß Artikel 59 der [Neufassung der Richtlinie 2009/72/EG gemäß COM(2016) 864/2] und gemäß den Artikeln 4 und 9 der [Neufassung der Verordnung (EG) 713/2009 gemäß COM(2016) 863/2] der Regulierungsaufsicht durch die Regulierungsbehörden und die Agentur.
- (2) Die Day-Ahead- und Intraday-Märkte müssen
- (a) so organisiert sein, dass es zu keiner Diskriminierung kommt;
 - (b) gewährleisten, dass die Marktteilnehmer bestmöglich zur Vermeidung von Bilanzkreisabweichungen im System beitragen können;
 - (c) die Möglichkeiten der Marktteilnehmer maximieren, möglichst echtzeitnah und über alle Gebotszonen hinweg am grenzüberschreitenden Handel teilzunehmen;
 - (d) Preise bieten, die die grundlegenden Marktbedingungen widerspiegeln und auf die sich die Marktteilnehmer bei der Vereinbarung längerfristiger Absicherungsprodukte berufen können;
 - (e) Betriebssicherheit gewährleisten und gleichzeitig die maximale Nutzung von Übertragungskapazität ermöglichen;
 - (f) unter Wahrung der Vertraulichkeit transparent sein;
 - (g) die Anonymität der Transaktionen gewährleisten und
 - (h) eine Unterscheidung zwischen Transaktionen innerhalb einer Gebotszone und Transaktionen zwischen Gebotszonen ausschließen.
- (3) Den Marktteilnehmern steht es frei, Produkte und Handelsmöglichkeiten zu entwickeln, die der Nachfrage und den Bedürfnissen der Marktteilnehmer entsprechen und gewährleisten, dass alle Marktteilnehmer einzeln oder durch Aggregation Zugang zum Markt haben. Sie tragen der Notwendigkeit zur Bewältigung immer größerer Anteile variabler Erzeugung sowie einer höheren Nachfrageflexibilität und der Entwicklung neuer Technologien Rechnung.

Artikel 7

Handel auf den Day-Ahead- und Intraday-Märkten

- (1) Die Marktbetreiber lassen zu, dass die Marktteilnehmer Energie möglichst echtzeitnah, zumindest jedoch bis zu dem gemäß Artikel 59 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission ermittelten Zeitpunkt der Schließung des zonenübergreifenden Intraday-Marktes, handeln.
- (2) Die Marktbetreiber geben den Marktteilnehmern die Möglichkeit, Energie in zeitlichen Intervallen zu handeln, die mindestens so kurz sind wie die Abrechnungsperioden für Bilanzkreisabweichungen in den Day-Ahead- und Intraday-Märkten.
- (3) Die Marktbetreiber stellen für den Handel in den Day-Ahead- und Intraday-Märkten Produkte zur Verfügung, die mit Mindestgebotsgrößen von einem Megawatt oder weniger klein genug sind, um die wirksame Beteiligung der Laststeuerung, der Energiespeicherung und kleiner Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu ermöglichen.
- (4) Bis zum 1. Januar 2025 beträgt die Abrechnungsperiode für Bilanzkreisabweichungen in allen Regelzonen 15 Minuten.

Artikel 8

Terminmärkte

- (1) Im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/1719 vergeben die Übertragungsnetzbetreiber langfristige Übertragungsrechte oder treffen gleichwertige Maßnahmen, damit die Marktteilnehmer, insbesondere die Eigentümer von Erzeugungsanlagen, in denen erneuerbare Energiequellen genutzt werden, Preisrisiken über die Gebotszongrenzen hinweg absichern können.
- (2) Langfristige Übertragungsrechte werden auf transparente, marktbasierende und nichtdiskriminierende Weise über eine zentrale Vergabepattform zugewiesen. Langfristige Übertragungsrechte sind verbindlich und zwischen Marktteilnehmern und übertragbar.
- (3) Vorbehaltlich der Einhaltung der Wettbewerbsbestimmungen der Verträge steht es den Marktbetreibern frei, Terminabsicherungsprodukte – auch zur langfristigen Absicherung – zu entwickeln, um den Marktteilnehmern, insbesondere den Eigentümern von Erzeugungsanlagen, in denen erneuerbare Energiequellen genutzt werden, angemessene Möglichkeiten zur Absicherung finanzieller Risiken aufgrund von Preisschwankungen zu bieten. Die Mitgliedstaaten dürfen solche Sicherungstätigkeiten nicht auf Transaktionen innerhalb eines Mitgliedstaats oder einer Gebotszone beschränken.

Artikel 9

Preisbeschränkungen

- (1) Für den Großhandelsstrompreis gibt es keine Obergrenze, es sei denn, sie wird auf den Wert der Zahlungsbereitschaft für die Beibehaltung der Stromversorgung gemäß Artikel 10 festgelegt. Es gibt für den Großhandelsstrompreis auch keine Untergrenze,

es sei denn, sie wird auf einen Wert von minus 2000 EUR oder weniger festgelegt und – falls dieser Wert erreicht oder voraussichtlich erreicht wird – für den folgenden Tag auf einen niedrigeren Wert festgesetzt. Diese Bestimmung gilt unter anderem für Gebote und Clearings in allen Zeitbereichen sowie auch für Regelenergie- und Bilanzkreisabweichungspreise.

- (2) Abweichend von Absatz 1 können die Marktbetreiber für die Höchstclearingpreise für die Day-Ahead- und Intraday-Zeitbereiche gemäß den Artikeln 41 bis 54 der Verordnung (EU) 2015/1222 bis zum [Amt für Veröffentlichungen: *zwei Jahre nach Inkrafttreten*] Grenzwerte festlegen. Für den Fall, dass diese Grenzwerte erreicht oder voraussichtlich erreicht werden, werden sie für den folgenden Tag erhöht.
- (3) Die Übertragungsnetzbetreiber unterlassen alle Maßnahmen, die das Ziel haben, die Großhandelspreise zu ändern. Alle Dispatch-Anweisungen werden innerhalb eines Tages den nationalen Regulierungsbehörden gemeldet.
- (4) Die Mitgliedstaaten ermitteln in ihrem Hoheitsgebiet die Strategien und Maßnahmen, die indirekt zur Beschränkung der Preisbildung beitragen könnten, darunter beschränkende Gebote im Zusammenhang mit der Aktivierung von Regelenergie, Kapazitätsmechanismen, Maßnahmen der Übertragungsnetzbetreiber, Maßnahmen zur Anfechtung von Marktergebnissen oder Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung oder ineffizient festgelegter Gebotszonen.
- (5) Hat ein Mitgliedstaat festgestellt, dass eine Strategie oder eine Maßnahme dazu dienen könnte, die Preisbildung zu beschränken, trifft er alle geeigneten Maßnahmen zur Abwendung oder, falls dies nicht möglich ist, Eindämmung der Auswirkungen auf das Bieterverhalten. Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission bis zum [Amt für Veröffentlichungen: *sechs Monate nach Inkrafttreten*] ausführlich Bericht über die Maßnahmen und Aktionen, die sie ergriffen haben oder zu ergreifen beabsichtigen.

Artikel 10

Wert der Zahlungsbereitschaft für die Beibehaltung der Stromversorgung

- (1) Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] nehmen die Mitgliedstaaten für ihr Hoheitsgebiet eine einzige Schätzung des Wertes der Zahlungsbereitschaft für die Beibehaltung der Stromversorgung („Value of Lost Load“), ausgedrückt in EUR/MWh, vor. Diese Schätzung wird der Kommission übermittelt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Verfügen die Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet über mehrere Gebotszonen, können sie für die einzelnen Gebotszonen unterschiedliche Werte der Zahlungsbereitschaft für die Beibehaltung der Stromversorgung festlegen. Bei der Schätzung des Value of Lost Load wenden die Mitgliedstaaten die gemäß Artikel 19 Absatz 5 entwickelte Methode an.
- (2) Die Mitgliedstaaten aktualisieren ihre Schätzung mindestens alle fünf Jahre.

Artikel 11

Dispatch von Erzeugungsanlagen und Laststeuerung

- (1) Sofern in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes festgelegt ist, müssen das Dispatch von Gesamteinrichtungen zur Stromerzeugung und die Laststeuerung nichtdiskriminierend und marktorientiert erfolgen.
- (2) Beim Dispatch von Stromerzeugungsanlagen räumen die Übertragungsnetzbetreiber solchen Erzeugungsanlagen Vorrang ein, in denen erneuerbare Energiequellen genutzt werden, sowie kleinen Erzeugungsanlagen mit hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung und Erzeugungsanlagen, in denen neue Technologien genutzt werden, sofern es sich dabei um
 - (a) Erzeugungsanlagen handelt, in denen erneuerbare Energiequellen oder hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung genutzt werden und die eine installierte Stromerzeugungskapazität von weniger als 500 kW haben, oder um
 - (b) Demonstrationsprojekte für innovative Technologien.
- (3) Wenn die Gesamtkapazität der Erzeugungsanlagen, für die gemäß Absatz 2 ein vorrangiges Dispatch erfolgt, höher ist als 15 % der gesamten installierten Erzeugungskapazität in einem Mitgliedstaat, gilt Absatz 2 Buchstabe a nur für zusätzliche Erzeugungsanlagen, in denen erneuerbare Energiequellen oder hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung genutzt werden und die eine installierte Stromerzeugungskapazität von weniger als 250 kW haben.

Ab dem 1. Januar 2026 gilt Absatz 2 Buchstabe a nur für Erzeugungsanlagen, in denen erneuerbare Energiequellen oder hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung genutzt werden und die eine installierte Stromerzeugungskapazität von weniger als 250 kW oder – wenn die Schwelle gemäß Satz 1 dieses Absatzes erreicht wurde – von weniger als 125 kW haben.

- (4) Erneuerbare Energiequellen oder hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung nutzende Erzeugungsanlagen, die vor dem [Amt für Veröffentlichungen: Inkrafttreten] in Betrieb genommen wurden und für die bei ihrer Inbetriebnahme gemäß Artikel 15 Absatz 5 der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates oder Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 2009/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³⁹ ein vorrangiges Dispatch vorgesehen war, werden auch weiterhin vorrangig eingesetzt. Ab dem Zeitpunkt, zu dem eine Erzeugungsanlage erheblich verändert wird, was zumindest dann der Fall ist, wenn ein neuer Netzanschlussvertrag erforderlich ist oder die Erzeugungskapazität erhöht wird, erfolgt keine vorrangiges Dispatch mehr.
- (5) Das vorrangige Dispatch darf den sicheren Betrieb des Elektrizitätssystems nicht gefährden, darf nicht als Rechtfertigung für Einschränkungen der grenzüberschreitenden Kapazitäten über das nach Artikel 14 vorgesehene Maß hinaus dienen und erfolgt auf der Grundlage transparenter und nichtdiskriminierender Kriterien.

³⁹ Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16).

*Artikel 12**Redispatch und Einschränkung*

- (1) Die Einschränkung oder das Redispatch der Erzeugung sowie das Redispatch der Laststeuerung erfolgen auf der Grundlage objektiver, transparenter und nichtdiskriminierender Kriterien.
- (2) Die einzuschränkenden oder auf andere Weise einzusetzenden Ressourcen werden aus den Erzeugungs- oder Verbrauchsanlagen ausgewählt, die unter Nutzung marktbasierter Mechanismen Angebote für Einschränkung oder Redispatch einreichen, und finanziell vergütet. Einschränkung oder Redispatch der Erzeugung und Redispatch der Laststeuerung, die nicht marktbasierend erfolgen, dürfen nur dann zum Einsatz kommen, wenn keine marktbasierende Alternative verfügbar ist, wenn alle verfügbaren marktbasierenden Ressourcen eingesetzt wurden oder wenn die Zahl der Erzeugungs- oder Verbrauchsanlagen in dem Gebiet, in dem sich für die Erbringung der Dienstleistung geeignete Erzeugungs- oder Verbrauchsanlagen befinden, zu gering ist, um einen wirksamen Wettbewerb zu gewährleisten. Zur Bereitstellung marktbasierter Ressourcen können alle Erzeugungstechnologien, Speicherung und Laststeuerung sowie in anderen Mitgliedstaaten ansässige Betreiber herangezogen werden, sofern dies technisch machbar ist.
- (3) Die verantwortlichen Netzbetreiber erstatten der zuständigen Regulierungsbehörde mindestens einmal jährlich Bericht über die Einschränkung oder das abwärts gerichtete Redispatch von Erzeugungsanlagen, in denen erneuerbare Energiequellen oder hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung genutzt werden, sowie über Maßnahmen, die ergriffen wurden, um künftig die Notwendigkeit einer solchen Einschränkung bzw. eines solchen abwärts gerichteten Redispatch zu verringern. Für die Einschränkung und das Redispatch von Erzeugungsanlagen, in denen erneuerbare Energiequellen oder hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung genutzt werden, sind Ausgleichsleistungen gemäß Absatz 6 vorgesehen.
- (4) Vorbehaltlich der zur Wahrung der Zuverlässigkeit und der Sicherheit des Netzes zu erfüllenden Anforderungen und auf der Grundlage transparenter und nichtdiskriminierender Kriterien, die von den zuständigen nationalen Behörden festgelegt werden, müssen die Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber
 - (a) gewährleisten, dass die Übertragungs- und Verteilernetze in der Lage sind, den aus erneuerbaren Energiequellen oder mittels hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung erzeugten Strom mit möglichst geringer Einschränkung bzw. möglichst geringem Redispatch zu übertragen. Dabei dürfen Einschränkung und Redispatch bei der Netzplanung jedoch weiterhin in begrenztem Umfang Berücksichtigung finden, wenn sie sich als wirtschaftlich effizienter erweisen und 5 % der in ihrem Gebiet installierten Kapazitäten zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen oder hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung nicht überschreiten;
 - (b) angemessene netz- und marktbezogene betriebliche Maßnahmen ergreifen, um die Einschränkung oder das abwärts gerichtete Redispatch von Strom aus erneuerbaren Energiequellen oder hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung zu minimieren.
- (5) Bei der Nutzung von nicht marktbasierendem abwärts gerichtetes Redispatch oder nicht marktbasierter Einschränkung gelten folgende Grundsätze:
 - (a) bei Erzeugungsanlagen, in denen erneuerbare Energiequellen genutzt werden, darf abwärts gerichtetes Redispatch oder Einschränkung nur dann angewandt

werden, wenn es keine Alternative gibt oder wenn andere Lösungen zu unverhältnismäßig hohen Kosten führen oder die Netzsicherheit gefährden würden;

(b) bei Erzeugungsanlagen, in denen hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung genutzt wird, darf abwärts gerichtetes Redispatch oder Einschränkung nur dann angewandt werden, wenn es abgesehen von abwärts gerichtetem Redispatch oder Einschränkung bei Erzeugungsanlagen, in denen erneuerbare Energiequellen genutzt werden, keine Alternative gibt oder wenn andere Lösungen zu unverhältnismäßig hohen Kosten führen oder die Netzsicherheit gefährden würden;

(c) nicht in das Übertragungs- oder Verteilernetz eingespeister selbst erzeugter Strom aus Erzeugungsanlagen, in denen erneuerbare Energiequellen oder hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung genutzt werden, darf nicht eingeschränkt werden, es sei denn es gäbe keine andere Möglichkeit zur Lösung von Netzsicherheitsproblemen;

(d) abwärts gerichtetes Redispatch oder Einschränkung gemäß den Buchstaben a bis c ist hinreichend und auf transparente Weise zu begründen. Die Begründung ist in den Bericht gemäß Absatz 3 aufzunehmen.

(6) Bei der Anwendung einer nicht marktbasierter Einschränkung oder des nicht marktbasierter abwärts gerichteter Redispatch hat der Eigentümer der Erzeugungs- oder Verbrauchsanlage, in der die Einschränkung oder das Redispatch erfolgt ist, Anspruch auf einen finanziellen Ausgleich durch den Netzbetreiber, der um die Einschränkung oder das Redispatch ersucht hat. Der finanzielle Ausgleich erfolgt mindestens in Höhe des höheren der folgenden Beträge:

(a) Betrag der zusätzlichen Betriebskosten, die durch die Einschränkung oder das Redispatch entstehen, beispielsweise zusätzliche Brennstoffkosten im Falle von aufwärts gerichtetem Redispatch oder zusätzliche Wärmebereitstellung im Falle von abwärts gerichtetem Redispatch oder Einschränkung von Erzeugungsanlagen mit hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung;

(b) 90 % der Nettoeinnahmen aus dem Verkauf von Strom auf dem Day-Ahead-Markt, die die Erzeugungs- oder Verbrauchsanlage ohne die Aufforderung zur Einschränkung oder zum Redispatch erzielt hätte. Erhält die Erzeugungs- oder Verbrauchsanlage eine finanzielle Unterstützung auf Grundlage der erzeugten oder verbrauchten Strommenge, gilt die entgangene finanzielle Unterstützung als Teil der Nettoeinnahmen.

Kapitel III

Netzzugang und Engpassmanagement

ABSCHNITT 1

KAPAZITÄTSVERGABE

Artikel 13

Abgrenzung von Gebotszonen

- (1) Den Gebotszonengrenzen müssen langfristige, strukturelle Engpässe in den Übertragungsnetzen zugrunde liegen, die Gebotszonen selbst dürfen keine Engpässe enthalten. Die Gebotszonen in der Union müssen so konfiguriert sein, dass größtmögliche wirtschaftliche Effizienz gewährleistet ist und sich möglichst viele Möglichkeiten zum grenzüberschreitenden Handel ergeben, während gleichzeitig die Versorgungssicherheit erhalten bleibt.
- (2) Jede Gebotszone sollte einem Gültigkeitsgebiet des Bilanzkreisabweichungspreises entsprechen.
- (3) Um zu gewährleisten, dass in eng miteinander verbundenen Gebieten die Gebotszonen optimal voneinander abgegrenzt sind, wird eine Überprüfung der Gebotszonen durchgeführt. Diese Überprüfung umfasst eine koordinierte Analyse der Gebotszonenkonfigurationen unter Einbeziehung der betroffenen Akteure aller betroffenen Mitgliedstaaten nach dem in den Artikeln 32 bis 34 der Verordnung (EU) 2015/1222 festgelegten Verfahren. Die Agentur genehmigt die im Verfahren zur Überprüfung der Gebotszonen verwendeten Methoden und Annahmen sowie die in Betracht gezogenen alternativen Gebotszonenkonfigurationen und kann deren Änderung verlangen.
- (4) Die an der Überprüfung der Gebotszonen beteiligten Übertragungsnetzbetreiber legen der Kommission einen Vorschlag vor, aus dem hervorgeht, ob die Gebotszonenkonfiguration geändert oder beibehalten werden soll. Auf der Grundlage dieses Vorschlags erlässt die Kommission *[spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung – Datum vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen]* oder, sofern dies der spätere Zeitpunkt ist, innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a, b oder c der Verordnung (EU) 2015/1222 eingeleiteten Überprüfung der Gebotszonenkonfiguration einen Beschluss über die Änderung oder Beibehaltung der Gebotszonenkonfiguration.
- (5) Der in Absatz 4 genannte Beschluss beruht auf dem Ergebnis der Überprüfung der Gebotszonen und dem Vorschlag der Übertragungsnetzbetreiber betreffend die Beibehaltung oder Änderung der Gebotszonen. Der Beschluss ist zu begründen, insbesondere in Bezug auf mögliche Abweichungen vom Ergebnis der Überprüfung der Gebotszonen.
- (6) Werden weitere Gebotszonenüberprüfungen nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a, b oder c der Verordnung (EU) 2015/1222 eingeleitet, kann die Kommission innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss dieser Überprüfungen einen Beschluss erlassen.

- (7) Die Kommission konsultiert die betroffenen Akteure zu den Beschlüssen nach diesem Artikel, bevor diese erlassen werden.
- (8) Der Beschluss der Kommission enthält Angaben zum Zeitpunkt der Anwendung einer Änderung. Dieser Anwendungszeitpunkt muss dabei sowohl der Dringlichkeit der Anwendung als auch praktischen Erwägungen wie dem Stromterminhandel Rechnung tragen. Die Kommission kann im Rahmen dieses Beschlusses geeignete Übergangsmaßnahmen festlegen.

↓ 714/2009 (angepasst)
⇒ neu

Artikel ~~1416~~

Allgemeine Grundsätze für ~~⊗~~ die Kapazitätsvergabe und ~~⊗~~ das Engpassmanagement

- (1) Netzengpässen wird mit nichtdiskriminierenden marktorientierten Lösungen begegnet, von denen wirksame wirtschaftliche Signale an die Marktteilnehmer und beteiligten Übertragungsnetzbetreiber ausgehen. Netzengpässe werden ~~vorzugsweise~~ durch nichttransaktionsbezogene Methoden bewältigt, d. h. durch Methoden, die keinen Unterschied zwischen den Verträgen einzelner Marktteilnehmer machen. ⇒ Ergreift der Übertragungsnetzbetreiber betriebliche Maßnahmen, um sein Übertragungsnetz im Normalzustand zu halten, muss er die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die benachbarten Regelzonen berücksichtigen und diese Maßnahmen gemäß der Verordnung (EU) 1222/2015 mit anderen betroffenen Übertragungsnetzbetreibern koordinieren. ⇐
- (2) Transaktionen dürfen nur in Notfällen eingeschränkt werden, in denen der Übertragungsnetzbetreiber schnell handeln muss und ein Redispatching oder Countertrading nicht möglich ist. Jedes diesbezügliche Verfahren muss nichtdiskriminierend angewendet werden. Abgesehen von Fällen höherer Gewalt werden Marktteilnehmer, denen Kapazitäten zugewiesen wurden, für jede Einschränkung entschädigt.
- (3) Den Marktteilnehmern wird unter Beachtung der Sicherheitsstandards für den sicheren Netzbetrieb die maximale Kapazität der Verbindungsleitungen und/oder der die grenzüberschreitenden Stromflüsse betreffenden Übertragungsnetze zur Verfügung gestellt. ⇒ Countertrading und Redispatch, einschließlich grenzüberschreitendem Redispatch, werden zur Maximierung der verfügbaren Kapazitäten genutzt, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass sie der wirtschaftlichen Effizienz auf Unionsebene nicht zuträglich sind. ⇐

↓ neu

- (4) Die Kapazitätsvergabe erfolgt nur durch explizite Kapazitätsauktionen oder durch implizite Auktionen für sowohl Kapazität als auch Energie. Beide Methoden können für ein und dieselbe Verbindungsleitung gleichzeitig bestehen. Für den Intraday-Handel wird ein fortlaufendes Handelssystem verwendet, das durch Auktionen ergänzt werden kann.

- (5) Die höchsten impliziten oder expliziten Gebote in einem bestimmten Zeitbereich erhalten den Zuschlag. Außer bei neuen Verbindungsleitungen, für die eine Ausnahme nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003, Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 oder nach Artikel 59 der vorliegenden Verordnung gilt, dürfen bei den Kapazitätsvergabemethoden keine Mindestpreise festgesetzt werden.
- (6) Die Kapazität ist auf sekundärer Basis frei handelbar, sofern der Übertragungsnetzbetreiber ausreichend rechtzeitig unterrichtet wird. Lehnt ein Übertragungsnetzbetreiber den Sekundärhandel (Sekundärtransaktionen) ab, muss er dies allen Marktteilnehmern in deutlicher und transparenter Form mitteilen und erklären sowie der Regulierungsbehörde melden.
- (7) Die Übertragungsnetzbetreiber dürfen die den anderen Marktteilnehmern zur Verfügung zu stellende Verbindungskapazität nicht beschränken, um einen Engpass innerhalb ihrer eigenen Regelzone zu beheben oder um an der Grenze zwischen zwei Regelzonen Stromflüsse zu regeln, mit denen keine Transaktionen verbunden sind, d. h. Stromflüsse über Regelzonengrenzen hinweg, die sowohl ihren Ursprung als auch ihre Bestimmung in ein und derselben Regelzone haben.

Auf Ersuchen eines Übertragungsnetzbetreibers kann die zuständige Regulierungsbehörde eine Freistellung von Absatz 1 gewähren, sofern dies zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erforderlich ist oder zur wirtschaftlichen Effizienz auf Unionsebene beiträgt. Eine solche Freistellung, die nicht die Einschränkung von bereits nach Absatz 5 zugewiesenen Kapazitäten betreffen darf, muss zeitlich begrenzt sein, darf nicht über das erforderliche Maß hinausgehen und darf nicht zur Diskriminierung zwischen dem internen und dem zonenübergreifenden Austausch führen. Vor der Gewährung einer Freistellung konsultiert die zuständige Regulierungsbehörde die Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten, die zu der betroffenen Kapazitätsberechnungsregion gehören. Ist eine der Regulierungsbehörden mit der vorgeschlagenen Freistellung nicht einverstanden, entscheidet gemäß Artikel 6 Absatz 8 Buchstabe a der [Neufassung der Verordnung (EG) 713/2009 gemäß COM(2016) 863/2] die Agentur über die Freistellung. Die Gründe für die Freistellung werden veröffentlicht. Wird eine Freistellung gewährt, erarbeiten und veröffentlichen die betroffenen Übertragungsnetzbetreiber eine Methode und Projekte für eine langfristige Lösung des Problems, gegen das mit der Freistellung vorgegangen werden soll. Die Freistellung endet mit Ablauf der Frist oder sobald die Lösung angewendet wird, je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist.

↓ 714/2009

- (48) Die Marktteilnehmer teilen den betreffenden Übertragungsnetzbetreibern rechtzeitig vor dem jeweiligen Betriebszeitraum mit, ob sie die zugewiesene Kapazität zu nutzen gedenken. Zugewiesene Kapazitäten, die nicht in Anspruch genommen werden, gehen nach einem offenen, transparenten und nichtdiskriminierenden Verfahren an den Markt zurück.
- (59) Die Übertragungsnetzbetreiber saldieren, soweit technisch möglich, die auf der überlasteten Verbindungsleitung in gegenläufiger Richtung beanspruchten Kapazitäten, um diese Leitung bis zu ihrer maximalen Kapazität zu nutzen. Unter vollständiger Berücksichtigung der Netzsicherheit dürfen Transaktionen, die mit einer Entlastung verbunden sind, in keinem Fall abgelehnt werden.

↓ neu

- (10) Die finanziellen Folgen, die sich aus der Nichteinhaltung der mit der Kapazitätsvergabe verbundenen Verpflichtungen ergeben, werden denjenigen angelastet, die für diese Nichteinhaltung verantwortlich sind. Nutzen Marktteilnehmer die Kapazität, zu deren Nutzung sie sich verpflichtet haben, nicht, oder handeln sie diese im Falle einer durch eine explizite Auktion erworbenen Kapazität nicht auf sekundärer Basis oder geben sie die Kapazität nicht rechtzeitig zurück, verlieren sie ihren Anspruch auf diese Kapazität und zahlen ein kostenorientiertes Entgelt. Die kostenorientierten Entgelte für die Nichtnutzung von Kapazität müssen gerechtfertigt und angemessen sein. Kommt ein Übertragungsnetzbetreiber seiner Verpflichtung nicht nach, muss er den Marktteilnehmer für den Verlust von Kapazitätsrechten entschädigen. Folgeverluste werden dabei nicht berücksichtigt. Die zentralen Konzepte und Methoden zur Bestimmung der Haftungsansprüche aus der Nichteinhaltung von Verpflichtungen sind, was die finanziellen Konsequenzen betrifft, im Voraus festzulegen und von der jeweiligen nationalen Regulierungsbehörde bzw. den jeweiligen nationalen Regulierungsbehörden zu überprüfen.

Artikel 15

Zuweisung zonenüberschreitender Kapazität für alle Zeitbereiche

- (1) Die Übertragungsnetzbetreiber berechnen die verfügbare zonenübergreifende Kapazität zumindest nach dem jeweiligen Zeitpunkt der Schließung des zonenübergreifenden Day-Ahead-Marktes und des zonenübergreifenden Intraday-Marktes neu. Bei der nächsten Zuweisung zonenüberschreitender Kapazität vergeben die Übertragungsnetzbetreiber neben der verfügbaren zonenüberschreitenden Kapazität auch eventuell verbliebene, zuvor nicht zugewiesene Kapazität sowie zonenüberschreitende Kapazität aus früheren Zuweisungen, die von Inhabern von Rechten zur physischen Übertragung freigegeben wurde.
- (2) Ist nach dem Zeitpunkt der Schließung des zonenübergreifenden Intraday-Marktes noch zonenüberschreitende Kapazität vorhanden, nutzen die Übertragungsnetzbetreiber die zonenüberschreitende Kapazität für den Austausch von Regelernergie oder zur Durchführung des Imbalance-Netting-Verfahrens.
- (3) Die Übertragungsnetzbetreiber verwenden gegebenenfalls die in den Netzkodizes und Leitlinien zum Ausgleich im Elektrizitätssystem entwickelten Methoden, um zonenüberschreitende Kapazität für den Austausch von Regelergiekapazität oder die Reserventeilung gemäß Artikel 5 Absätze 4 und 7 zuzuweisen.
- (4) Die Übertragungsnetzbetreiber dürfen die gemäß der Verordnung (EU) 2015/1222 berechnete Zuverlässigkeitsmarge aufgrund des Austauschs von Regelergiekapazität oder der Reserventeilung nicht erhöhen.

↓ 714/2009 (angepasst)

⇒ neu

ABSCHNITT 2**⊗ NETZENTGELTE UND ENGPASSERLÖSE ⊗***Artikel ~~1614~~**Netzzugangsentgelte*

- (1) Die Entgelte, die die Netzbetreiber für den Zugang zu den Netzen berechnen, \Rightarrow darunter Entgelte für den Anschluss an die Netze, Entgelte für die Nutzung der Netze und gegebenenfalls Entgelte für den damit verbundenen Ausbau der Netze \Leftarrow müssen transparent sein, der Notwendigkeit der Netzsicherheit \Rightarrow und der Flexibilität \Leftarrow Rechnung tragen und die tatsächlichen Kosten insofern widerspiegeln, als sie denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen, und ohne Diskriminierung angewandt werden. \Rightarrow Sie werden insbesondere so angewandt, dass durch sie die an die Verteilerebene angeschlossenen Erzeugungsanlagen gegenüber den an die Übertragungsebene angeschlossenen Erzeugungsanlagen weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Sie dürfen zu keiner Benachteiligung der Energiespeicherung führen und keine Negativanreize für die Teilnahme an der Laststeuerung schaffen. \Leftarrow Diese Entgelte dürfen \Rightarrow unbeschadet des Absatzes 3 \Leftarrow nicht entfernungsabhängig sein.

\Downarrow neu

- (2) Mit den Tarifen werden den Übertragungs- und Verteilernetzbetreibern sowohl kurzfristig als auch langfristig angemessene Anreize geboten, um die Effizienz einschließlich der Energieeffizienz zu steigern, die Marktintegration und die Versorgungssicherheit zu fördern sowie Investitionen und die damit verbundenen Forschungstätigkeiten zu unterstützen.

\Downarrow 714/2009 (angepasst)
 \Rightarrow neu

(~~23~~) Gegebenenfalls müssen von der Höhe der den Erzeugern und/oder Verbrauchern berechneten Tarife standortbezogene Preissignale auf \otimes Unionsebene \otimes ~~Gemeinschaftsebene~~ ausgehen, und diese Tarife müssen dem Umfang der verursachten Netzverluste und Engpässe und Investitionskosten für Infrastrukturen Rechnung tragen.

(~~34~~) Bei der Festsetzung der Netzzugangsentgelte ist Folgendes zu berücksichtigen:

- (a) die im Rahmen des Ausgleichsmechanismus zwischen Übertragungsnetzbetreibern geleisteten Zahlungen und verbuchten Einnahmen;
- (b) die tatsächlich geleisteten und eingegangenen Zahlungen sowie die für künftige Zeiträume erwarteten Zahlungen, die auf der Grundlage vergangener Zeiträume geschätzt werden.

(45) Die Festsetzung der Netzzugangsentgelte gilt unbeschadet etwaiger Entgelte für ~~deklarierte Ausfuhren und deklarierte Einfuhren~~ aufgrund des in Artikel ~~1416~~ genannten Engpassmanagements.

(56) Für einzelne Transaktionen für \Rightarrow den grenzüberschreitenden Stromhandel \Leftarrow ~~deklarierten Stromtransit~~ wird kein besonderes Netzentgelt verlangt.

↓ neu

(7) Die Verteilungstarife spiegeln die Kosten der Nutzung des Verteilernetzes durch die Netznutzer einschließlich der aktiven Kunden wieder und lassen sich anhand der Verbrauchs- oder Erzeugungsprofile der Netznutzer unterscheiden. In den Mitgliedstaaten, die bereits intelligente Messsysteme verwenden, können die Regulierungsbehörden zeitlich abgestufte Netztarife einführen, die die Nutzung des Netzes auf eine für den Verbraucher transparente und vorhersehbare Weise sichtbar machen.

(8) Die Regulierungsbehörden müssen Anreize schaffen, damit die Verteilernetzbetreiber Dienstleistungsverträge für den Betrieb und den Ausbau ihrer Netze vergeben und in den Verteilernetzen innovative Lösungen integrieren. Zu diesem Zweck erkennen die Regulierungsbehörden alle relevanten Kosten an und berücksichtigen sie in den Verteilungstarifen; außerdem führen sie Leistungsziele ein, um den Verteilernetzbetreibern Anreize zur Steigerung der Effizienz einschließlich der Energieeffizienz in ihren Netzen zu bieten.

(9) Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: bitte genaues Datum einfügen – drei Monate nach Inkrafttreten] legt die Agentur eine an die Regulierungsbehörden gerichtete Empfehlung zur schrittweisen Annäherung der Tarifierungsmethoden für die Übertragung und die Verteilung vor. Diese Empfehlung umfasst mindestens

(a) das Verhältnis der den Erzeugern berechneten Tarife und der den Verbrauchern berechneten Tarife;

(b) die durch die Tarife zu deckenden Kosten;

(c) zeitlich abgestufte Netztarife;

(d) standortbezogene Preissignale;

(e) das Verhältnis zwischen den Übertragungs- und Verteilungstarifen, einschließlich der Grundsätze der Nichtdiskriminierung;

(f) Methoden zur Gewährleistung der Transparenz bei der Festsetzung und Struktur der Tarife;

(g) die Gruppen der Netznutzer, die Tarifen, einschließlich Tarifbefreiungen, unterliegen.

(10) Unbeschadet einer weiteren Harmonisierung im Wege delegierter Rechtsakte nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe k tragen die Regulierungsbehörden bei der Genehmigung oder Festsetzung der Übertragungstarife oder ihrer Methoden gemäß Artikel 59 Absatz 6 Buchstabe a der [Neufassung der Richtlinie 2009/72/EG gemäß COM(2016) 864/2] der Empfehlung der Agentur gebührend Rechnung.

- (11) Die Agentur überwacht die Umsetzung ihrer Empfehlung und erstattet der Kommission bis zum 31. Januar jedes Jahres Bericht. Sie aktualisiert die Empfehlung mindestens einmal alle zwei Jahre.

Artikel 17

Engpasserlöse

- (1) Außer bei neuen Verbindungsleitungen, die eine Ausnahmeregelung nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003, nach Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 oder nach Artikel 59 der vorliegenden Verordnung in Anspruch nehmen können, dürfen Engpassmanagementverfahren, die für einen vorher festgelegten Zeitbereich gelten, Erlöse nur aus Engpässen erzielen, die in Bezug auf diesen Zeitbereich entstehen. Das Verfahren für die Aufteilung dieser Erlöse wird von den Regulierungsbehörden überprüft und darf weder die Vergabe zugunsten einer Kapazität oder Energie nachfragenden Partei verzerren noch einen Negativanreiz für die Verringerung von Engpässen darstellen.

↓ 714/2009 (angepasst)
⇒ neu

(2) Einnahmen aus der Vergabe von Verbindungs-~~skapazitäten~~ kapazität ~~☒~~ sind für folgende Zwecke zu verwenden:

- (a) Gewährleistung der tatsächlichen Verfügbarkeit der vergebenen Kapazität; ~~und/oder~~
(b) Erhaltung oder Ausbau von Verbindungskapazitäten insbesondere durch Investitionen in die Netze, insbesondere in neue Verbindungsleitungen.

Können die Einnahmen nicht effizient für die in Unterabsatz 1 Buchstaben a ~~und/oder~~ b genannten Zwecke verwendet werden, ~~⇒ sind sie zur künftigen Verwendung für diese Zwecke auf ein gesondertes internes Konto zu übertragen. ↵ so dürfen sie vorbehaltlich der Genehmigung durch die Regulierungsbehörden der betroffenen Mitgliedstaaten bis zu einem von diesen Regulierungsbehörden festzusetzenden Höchstbetrag als Einkünfte verwendet werden, die von den Regulierungsbehörden bei der Genehmigung der Berechnungsmethode für die Netztarife und/oder bei der Festlegung der Netztarife zu berücksichtigen sind.~~

~~Die übrigen Einnahmen sind auf ein gesondertes internes Konto zu übertragen, bis sie für die in Unterabsatz 1 Buchstaben a und/oder b genannten Zwecke verwendet werden können. Die Regulierungsbehörde unterrichtet die Agentur von der in Unterabsatz 2 genannten Genehmigung.~~

↓ neu

- (3) Die Verwendung der Einnahmen gemäß Absatz 2 Buchstaben a und b erfolgt nach einer von der Agentur vorgeschlagenen und von der Kommission genehmigten Methode. Der Vorschlag der Agentur wird der Kommission bis zum [Amt für Veröffentlichungen: zwölf Monate nach Inkrafttreten] vorgelegt und innerhalb von sechs Monaten genehmigt.

Die Agentur kann die Methode auf eigene Initiative oder auf Ersuchen der Kommission aktualisieren, und die Kommission genehmigt die aktualisierte Methode spätestens sechs Monate nach ihrer Vorlage.

Vor der Übermittlung der Methode an die Kommission führt die Agentur gemäß Artikel 15 der [Neufassung der Verordnung (EG) 713/2009 gemäß COM(2016) 863/2] eine Konsultation durch.

Die Methode muss mindestens die Bedingungen enthalten, unter denen die Einnahmen für die in Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Zwecke verwendet werden können, sowie Angaben dazu, unter welchen Voraussetzungen und für wie lange die Einnahmen zur künftigen Verwendung für diese Zwecke auf ein gesondertes internes Konto übertragen werden können.

- (4) Die Übertragungsnetzbetreiber legen im Voraus genau fest, wie sie Engpasserlöse verwenden werden, und erstatten über die tatsächliche Verwendung dieser Erlöse Bericht. Die nationalen Regulierungsbehörden veröffentlichen jährlich jeweils bis zum 31. Juli einen Bericht, in dem die Erlöse für den am 30. Juni desselben Jahres endenden Zwölfmonatszeitraum aufgeführt werden und in dem dargelegt wird, wie diese Erlöse verwendet wurden, darunter Angaben zu den einzelnen Projekten, für die die Erlöse verwendet wurden, bzw. zu dem auf ein gesondertes Konto übertragenen Betrag, zusammen mit dem Nachweis, dass die Verwendung im Einklang mit dieser Verordnung und der nach Absatz 3 entwickelten Methode erfolgt ist.

Kapitel IV

Angemessenheit der Ressourcen

Artikel 18

Angemessenheit der Ressourcen

- (1) Die Mitgliedstaaten überwachen die Angemessenheit der Ressourcen in ihrem Hoheitsgebiet auf der Grundlage der Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf europäischer Ebene nach Artikel 19.
- (2) Ergeben sich bei der Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf europäischer Ebene Bedenken bezüglich der Angemessenheit der Ressourcen, ermitteln die Mitgliedstaaten etwaige regulatorische Verzerrungen, die zum Entstehen der Bedenken beigetragen oder diese verursacht haben.
- (3) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen einen Zeitplan für die Verabschiedung von Maßnahmen zur Beseitigung ermittelter regulatorischer Verzerrungen. Um Bedenken hinsichtlich der Angemessenheit der Ressourcen auszuräumen, ziehen die Mitgliedstaaten insbesondere die Beseitigung regulatorischer Verzerrungen, die Aktivierung von Knappheitspreisen und den Ausbau von Netzverbänden, Energiespeicherung, lastseitigen Maßnahmen und Energieeffizienz in Betracht.

↓ 714/2009 (angepasst)
⇒ neu

Artikel 19

⊗ *Abschätzung zur Angemessenheit der Ressourcen auf europäischer Ebene* ⊗

~~4.1.= Die~~ ⇒ Abschätzung zur Angemessenheit der Ressourcen auf europäischer Ebene
~~↳ europäische Prognose zur Angemessenheit der Stromerzeugung gemäß Absatz 3 Buchstabe b~~ erstreckt sich auf die Gesamtangemessenheit des Stromsystems zur Deckung des bestehenden und des für ⇒ einen Zehnjahreszeitraum ab dem Datum dieser Abschätzung
~~↳ den nächsten Fünfjahreszeitraum sowie des für den Zeitraum zwischen 5 und 15 Jahren nach dem Berichtsdatum~~ zu erwartenden Bedarfs ⇒ und wird nach einzelnen Jahren aufgeschlüsselt
~~↳ Diese Europäische Prognose zur Angemessenheit der europäischen Stromerzeugung beruht auf den von den einzelnen Übertragungsnetzbetreibern aufgestellten Prognosen für die Angemessenheit der jeweiligen nationalen Stromerzeugung.~~

↓ neu

- (2) Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] legt der ENTSO (Strom) der Agentur den Entwurf einer Methode für die Abschätzung zur Angemessenheit der Ressourcen auf europäischer Ebene vor, die sich auf die in Absatz 4 genannten Grundsätze stützt.
- (3) Die Übertragungsnetzbetreiber stellen dem ENTSO (Strom) die Daten zu Verfügung, die er für die jährliche Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf europäischer Ebene benötigt. Der ENTSO (Strom) nimmt die Abschätzung jedes Jahr vor.
- (4) Die Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf europäischer Ebene erfolgt anhand einer Methode, die gewährleistet, dass die Abschätzung
- (a) auf Ebene der Gebotszonen durchgeführt wird und mindestens alle Mitgliedstaaten umfasst;
- (b) auf geeigneten Szenarien für das erwartete Angebot und die erwartete Nachfrage beruht, einschließlich einer wirtschaftlichen Beurteilung der Wahrscheinlichkeit für die Abschaltung/Stilllegung und den Neubau von Erzeugungsanlagen und der Maßnahmen zur Erreichung der Energieeffizienzziele, sowie auf einer geeigneten Abschätzung der Empfindlichkeit von Großhandelspreisen und CO₂-Preisentwicklungen.
- (c) die Beiträge aller Ressourcen, einschließlich der bestehenden und künftigen Erzeugung, Energiespeicherung und Laststeuerung, sowie Ein- und Ausfuhrmöglichkeiten und ihren Beitrag zu einem flexiblen Netzbetrieb angemessen berücksichtigt;
- (d) die wahrscheinlichen Auswirkungen der in Artikel 18 Absatz 3 genannten Maßnahmen antizipiert;

- (e) Szenarien ohne bestehende oder geplante Kapazitätsmechanismen enthält;
 - (f) auf einem Marktmodell beruht, das gegebenenfalls den lastflussgestützten Ansatz verwendet;
 - (g) Wahrscheinlichkeitsberechnungen anwendet;
 - (h) mindestens die nachstehenden Indikatoren verwendet:
 - „voraussichtlich nicht bedienbare Last“ und
 - „Unterbrechungserwartung“;
 - (i) die Quellen möglicher Bedenken hinsichtlich der Angemessenheit der Ressourcen ermittelt, insbesondere, ob es sich dabei um eine Netz- oder Ressourcenbeschränkung oder um beides handelt.
- (5) Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] unterbreitet der ENTSO (Strom) der Agentur den Entwurf einer Methode zur Berechnung
- (a) des Wertes der Zahlungsbereitschaft für die Beibehaltung der Stromversorgung;
 - (b) der Kosten des günstigsten Marktzutritts („Cost of New Entry“ – CONE) für die Erzeugung oder Laststeuerung und
 - (c) des Zuverlässigkeitsstandards, ausgedrückt als „voraussichtlich nicht bedienbare Last“ und „Unterbrechungserwartung“.
- (6) Die in den Absätzen 2 und 5 genannten Vorschläge und die Ergebnisse der Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf europäischer Ebene nach Absatz 3 werden nach dem in Artikel 22 festgelegten Verfahren vorab einer Konsultation unterzogen und der Agentur zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 20

Zuverlässigkeitsstandard

- (1) Bei der Anwendung von Kapazitätsmechanismen müssen die Mitgliedstaaten über einen Zuverlässigkeitsstandard verfügen, aus dem in transparenter Weise das von ihnen gewünschte Maß an Versorgungssicherheit hervorgeht.
- (2) Der Zuverlässigkeitsstandard wird von der nationalen Regulierungsbehörde auf der Grundlage der Methode gemäß Artikel 19 Absatz 5 festgelegt.
- (3) Der Zuverlässigkeitsstandard wird anhand des Wertes der Zahlungsbereitschaft für die Beibehaltung der Stromversorgung und der Kosten des günstigsten Markteintritts für einen bestimmten Zeitraum berechnet.
- (4) Die Parameter zur Bestimmung der Höhe der im Rahmen des Kapazitätsmechanismus beschafften Kapazität werden von der nationalen Regulierungsbehörde genehmigt.

*Artikel 21**Grenzüberschreitende Beteiligung an Kapazitätsmechanismen*

- (1) Mechanismen, die keine strategischen Reserven betreffen, sind offen für die direkte Beteiligung von in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Kapazitätsanbietern, vorausgesetzt, es besteht eine Netzverbindung zwischen diesem Mitgliedstaat und der den Mechanismus anwendenden Gebotszone.
- (2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ausländische Kapazitäten, die die gleiche technische Leistung erbringen können wie inländische Kapazitäten, die Möglichkeit haben, am gleichen Wettbewerbsverfahren teilzunehmen wie die inländischen Kapazitäten.
- (3) Die Mitgliedstaaten dürfen die in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Kapazitäten nicht an der Teilnahme an den Kapazitätsmechanismen anderer Mitgliedstaaten hindern.
- (4) Die grenzüberschreitende Beteiligung an marktweiten Kapazitätsmechanismen darf zu keiner Änderung der zonenübergreifenden Fahrpläne und Stromflüsse zwischen den Mitgliedstaaten führen oder anderweitige Auswirkungen auf diese haben, da diese Fahrpläne und Stromflüsse allein durch das Ergebnis der Kapazitätsvergabe nach Artikel 14 bestimmt werden.
- (5) Die Kapazitätsanbieter können sich im selben Lieferzeitraum an mehr als einem Mechanismus beteiligen. Im Falle einer Nichtverfügbarkeit sind sie zu einer Nichtverfügbarkeitszahlung verpflichtet, bei gleichzeitiger Knappheit in zwei oder mehr Gebotszonen, in denen ein Kapazitätsanbieter vertraglich gebunden ist, müssen von ihm zwei oder mehr Nichtverfügbarkeitszahlungen geleistet werden.
- (6) Die gemäß Artikel 32 eingerichteten regionalen Betriebszentren berechnen jährlich die maximale Eintrittskapazität, die für die Beteiligung ausländischer Kapazitäten an Kapazitätsmechanismen zur Verfügung steht, wobei sie die erwartete Verfügbarkeit von Verbindungsleitungen berücksichtigen sowie die Wahrscheinlichkeit, dass in dem System, in dem der Mechanismus angewendet wird und in dem System, in dem sich die ausländische Kapazität befindet, gleichzeitig hohe Belastungen zu verzeichnen sind. Eine solche Berechnung ist für jede Gebotszonengrenze erforderlich.
- (7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 6 genannte Eintrittskapazität den berechtigten Kapazitätsanbietern auf transparente, nichtdiskriminierende und marktbasierende Weise zugewiesen wird.
- (8) Ergeben sich aus der in Absatz 7 genannten Zuweisung Kostenunterschiede für die ausländische und die inländische Kapazität, werden die daraus resultierenden Einnahmen den Übertragungsnetzbetreibern zugewiesen und nach der Methode in Absatz 10 Buchstabe b zwischen ihnen aufgeteilt. Die Übertragungsnetzbetreiber verwenden diese Einnahmen für die in Artikel 17 Absatz 2 genannten Zwecke.
- (9) Der Übertragungsnetzbetreiber des Gebiets, in dem sich die ausländische Kapazität befindet, muss
 - (a) feststellen, ob die interessierten Kapazitätsanbieter die technische Leistung erbringen können, die für den Kapazitätsmechanismus, an dem sie sich beteiligen möchten, erforderlich ist, und die Kapazitätsanbieter als berechnete Kapazitätsanbieter im Register eintragen;

(b) geeignete Verfügbarkeitsprüfungen durchführen.

(10) Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] unterbreitet der ENTSO (Strom) der Agentur

(a) eine Methode zur Berechnung der maximalen Eintrittskapazität für die grenzübergreifende Beteiligung nach Absatz 6;

(b) eine Methode für die Aufteilung der Einnahmen nach Absatz 8;

(c) gemeinsame Vorschriften für die Durchführung der Verfügbarkeitsprüfungen nach Absatz 9 Buchstabe b;

(d) gemeinsame Vorschriften für die Festlegung der Fälligkeit einer Nichtverfügbarkeitszahlung;

(e) die Modalitäten für das Führen des Registers nach Absatz 9 Buchstabe a;

(f) gemeinsame Vorschriften für die Ermittlung der teilnahmeberechtigten Kapazität nach Absatz 9 Buchstabe a;

Der Vorschlag wird nach dem in Artikel 22 festgelegten Verfahren vorab einer Konsultation unterzogen und der Agentur zur Genehmigung vorgelegt.

(11) Die Agentur prüft, ob die Kapazitäten nach der in Absatz 10 Buchstabe a genannten Methode berechnet wurden.

(12) Die nationalen Regulierungsbehörden stellen sicher, dass die grenzüberschreitende Beteiligung an Kapazitätsmechanismen auf wirksame und nichtdiskriminierende Weise erfolgt. Sie treffen insbesondere geeignete administrative Vorkehrungen für die grenzübergreifende Vollstreckung von Nichtverfügbarkeitszahlungen.

(13) Die gemäß Absatz 7 zugewiesenen Kapazitäten sind zwischen den berechtigten Kapazitätsanbietern übertragbar. Die berechtigten Kapazitätsanbieter benachrichtigen bei jeder Übertragung das in Absatz 9 Buchstabe a genannte Register.

(14) Das in Absatz 9 Buchstabe a genannte Register wird bis zum [Amt für Veröffentlichungen: zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] durch den ENTSO (Strom) eingerichtet und geführt. Das Register steht allen berechtigten Kapazitätsanbietern, den die Mechanismen anwendenden Netzen und ihren Übertragungsnetzbetreibern offen.

Artikel 22

Genehmigungsverfahren

(1) Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, ist das in den Absätzen 2 bis 4 festgelegte Verfahren zur Genehmigung eines Vorschlags des ENTSO (Strom) anzuwenden

(2) Vor der Unterbreitung des Vorschlags konsultiert der ENTSO (Strom) alle betroffenen Akteure, die nationalen Regulierungsbehörden und andere nationale Behörden.

(3) Die Agentur genehmigt oder ändert den Vorschlag innerhalb von drei Monaten nach seinem Eingang. Im Falle von Änderungen konsultiert die Agentur vor der Annahme des geänderten Vorschlags den ENTSO (Strom). Der angenommene Vorschlag wird spätestens drei Monate nach dem Eingang der betreffenden Dokumente auf der Website der Agentur veröffentlicht.

- (4) Die Agentur kann jederzeit Änderungen des genehmigten Vorschlags verlangen. Der ENTSO (Strom) muss der Agentur innerhalb von sechs Monate nach dem Ersuchen um Änderung einen Entwurf der vorgeschlagenen Änderungen vorlegen. Innerhalb von drei Monaten ab dem Datum des Eingangs des Entwurfs ändert oder genehmigt die Agentur die Änderungen und veröffentlicht sie auf ihrer Website.

Artikel 23

Gestaltungsgrundsätze für Kapazitätsmechanismen

- (1) Zur Ausräumung verbleibender Bedenken, die sich nicht mit Maßnahmen nach Artikel 18 Absatz 3 beseitigen lassen, können die Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels und der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen Kapazitätsmechanismen einführen.
- (2) Möchte ein Mitgliedstaat einen Kapazitätsmechanismus einführen, muss er zu dem vorgeschlagenen Mechanismus mindestens seine mit ihm durch Stromverbindungsleitungen verbundenen benachbarten Mitgliedstaaten konsultieren.
- (3) Kapazitätsmechanismen dürfen nicht zu unnötigen Marktverzerrungen führen und den grenzübergreifenden Handel nicht beschränken. Die Höhe der in dem Mechanismus gebundenen Kapazität darf nicht über das zur Ausräumung der Bedenken notwendige Maß hinausgehen.
- (4) Erzeugungskapazität, für die nach dem [Amt für Veröffentlichungen: *Inkrafttreten*] eine endgültige Investitionsentscheidung getroffen wurde, kommt nur dann für eine Beteiligung an einem Kapazitätsmechanismus in Frage, wenn ihre Emissionen unter 550 g CO₂/kWh liegen. Erzeugungskapazität mit Emissionen von 550 g CO₂/kWh oder mehr darf fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung nicht mehr in Kapazitätsmechanismen einbezogen werden.
- (5) Haben sich bei der Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf europäischer Ebene keine Bedenken hinsichtlich der Angemessenheit ergeben, dürfen die Mitgliedstaaten keine Kapazitätsmechanismen anwenden.

Artikel 24

Bestehende Mechanismen

Mitgliedstaaten, die am [Amt für Veröffentlichungen: *Inkrafttreten dieser Verordnung*] Kapazitätsmechanismen anwenden, passen ihre Mechanismen so an, dass sie den Artikeln 18, 21 und 23 dieser Verordnung entsprechen.

↓ 714/2009 (angepasst)

KAPITEL V

⊠ Betrieb des Übertragungsnetzes ⊠

Artikel 254

Europäisches Netz der Übertragungsnetzbetreiber (Strom)

(1) ~~Die~~ Alle Übertragungsnetzbetreiber arbeiten auf ⊠ Unionsebene ~~⊠ Gemeinschaftsebene~~ im Rahmen des ENTSO (Strom) zusammen, um die Vollendung und das Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarkts und des grenzüberschreitenden Handels zu fördern und die optimale Verwaltung, den koordinierten Betrieb und die sachgerechte technische Weiterentwicklung des europäischen Stromübertragungsnetzes zu gewährleisten.

↓ neu

(2) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben auf der Grundlage des EU-Rechts handelt der ENTSO (Strom) im europäischen Interesse und unabhängig von einzelnen nationalen Interessen oder den nationalen Interessen der Übertragungsnetzbetreiber und trägt zu einer effizienten und nachhaltigen Verwirklichung der im Rahmen für die Klima- und Energiepolitik im Zeitraum 2020-2030 festgelegten Ziele bei, indem er insbesondere die effiziente Integration von Strom aus erneuerbaren Energiequellen und die Steigerung der Energieeffizienz unterstützt.

↓ 714/2009
⇒ neu

Artikel 265

Gründung des ENTSO (Strom)

- (1) ~~Spätestens bis zum 3. März 2011 legen Die~~ Strom Übertragungsnetzbetreiber legen der Kommission und der Agentur den Entwurf der Satzung, eine Liste der Mitglieder und den Entwurf der Geschäftsordnung — einschließlich der Verfahrensregeln für die Konsultation anderer Akteure — des zu gründenden ENTSO (Strom) vor.
- (2) Binnen zwei Monaten ab dem Tag des Eingangs der Unterlagen übermittelt die Agentur nach der förmlichen Anhörung der alle Akteure, insbesondere die Netzbewerber einschließlich der Kunden, vertretenden Organisationen der Kommission eine Stellungnahme zum Entwurf der Satzung, zur Mitgliederliste und zum Entwurf der Geschäftsordnung.

- (3) Binnen drei Monaten nach dem Tag des Eingangs der Stellungnahme der Agentur gibt die Kommission unter Berücksichtigung der in Absatz 2 vorgesehenen Stellungnahme der Agentur eine Stellungnahme zum Entwurf der Satzung, zur Mitgliederliste und zum Entwurf der Geschäftsordnung ab.
- (4) Binnen drei Monaten nach dem Tag des Eingangs der befürwortenden Stellungnahme der Kommission gründen die Übertragungsnetzbetreiber den ENTSO (Strom) und verabschieden und veröffentlichen dessen Satzung und Geschäftsordnung.

neu

- (5) Im Falle von Änderungen oder auf begründetes Ersuchen der Kommission oder der Agentur sind die in Absatz 1 genannten Unterlagen der Kommission und der Agentur vorzulegen. Die Agentur und die Kommission nehmen gemäß den Absätzen 2 bis 4 Stellung.

714/2009 (angepasst)
 neu

Artikel ~~27~~⁸

Aufgaben des ENTSO (Strom)

~~(1) Der ENTSO (Strom) arbeitet auf Aufforderung durch die Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 6 Netzkodizes für die in Absatz 6 des vorliegenden Artikels genannten Bereiche aus.~~

~~(2)~~ (1) Der ENTSO (Strom) ~~kann~~ muss

a) in den in ~~Absatz 6~~ Artikel 55 Absatz 1 benannten Bereichen, um die in Artikel ~~254~~ genannten Ziele zu erreichen, Netzkodizes ausarbeiten, ~~wenn diese Netzkodizes nicht die Bereiche betreffen, für die die Kommission eine Aufforderung an das Netz gerichtet hat. Diese Netzkodizes werden der Agentur zur Stellungnahme zugeleitet. Der ENTSO (Strom) trägt dieser Stellungnahme gebührend Rechnung.~~

~~(3) Der ENTSO (Strom) verabschiedet Folgendes:~~

b) alle zwei Jahre einen nicht bindenden unionsweiten gemeinschaftsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan („ unionsweiter gemeinschaftsweiter Netzentwicklungsplan“), ~~einschließlich einer europäischen Prognose zur Angemessenheit der Stromerzeugung~~ annehmen und veröffentlichen .

neu

c) Vorschläge im Zusammenhang mit der Abschätzung zur Angemessenheit der Ressourcen auf europäischer Ebene gemäß Artikel 19 Absätze 2, 3 und 5 und Vorschläge für die technischen Spezifikationen für die grenzüberschreitende Beteiligung an Kapazitätsmechanismen gemäß Artikel 21 Absatz 10 vorbereiten und verabschieden.

↓ 714/2009 (angepasst)

~~e)d)~~ Empfehlungen zur Koordinierung der technischen Zusammenarbeit zwischen der ~~Union~~ ~~Gemeinschaft~~ und den Übertragungsnetzbetreibern in Drittstaaten ~~verabschieden~~;

↓ neu

(e) einen Rahmen für die Zusammenarbeit und die Koordinierung zwischen den regionalen Betriebszentren verabschieden;

(f) einen Vorschlag zur Festlegung der von den einzelnen Betriebszentren betreuten Netzbetriebsregionen verabschieden;

↓ 347/2013 (angepasst)
⇒ neu

~~e)g)~~ gemeinsame Instrumente zum Netzbetrieb zur Koordinierung des Netzbetriebs im Normalbetrieb und in Notfällen, ~~==~~ einschließlich eines gemeinsamen Systems zur Einstufung von Störfällen, ~~==~~ sowie Forschungspläne~~⇒~~, einschließlich ihrer Umsetzung im Rahmen eines effizienten Forschungsprogramms, ~~⇐~~ ~~verabschieden~~. ~~Im Zusammenhang mit diesen Instrumenten wird unter anderem Folgendes angegeben bzw. festgelegt:~~

- i) Informationen, die für die Verbesserung der operativen Koordinierung hilfreich sind, einschließlich entsprechender Informationen, die für den Folgetag, am selben Tag und in Echtzeit eingehen, sowie die optimale Häufigkeit der Erfassung und Weitergabe dieser Informationen;
- ii) welche Technologieplattform für den Informationsaustausch in Echtzeit zu verwenden ist und, falls erforderlich, welche Technologieplattformen für die Erfassung, Verarbeitung und Übermittlung der sonstigen Informationen gemäß Ziffer i sowie für die Umsetzung der Verfahren zu verwenden sind, mit denen die operative Koordinierung der Übertragungsnetzbetreiber im Hinblick auf die Möglichkeit ausgeweitet werden kann, dass diese Koordinierung unionsweit erfolgt;
- iii) wie Übertragungsnetzbetreiber anderen Übertragungsnetzbetreibern oder anderen Einrichtungen, die formell beauftragt wurden, sie bei der operativen Koordinierung zu unterstützen, und der Agentur betriebsbezogene Informationen zur Verfügung stellen und
- iv) dass die Übertragungsnetzbetreiber eine Kontaktstelle bestimmen, die Anfragen anderer Übertragungsnetzbetreiber oder anderer gemäß Ziffer iii formell beauftragter Einrichtungen oder der Agentur nach solchen Informationen zu beantworten hat.

~~Der ENTSO-Strom übermittelt der Agentur und der Kommission bis zum 16. Mai 2015 die verabschiedeten Angaben bzw. Festlegungen in Bezug auf die Ziffern i bis iv.~~

~~Binnen 12 Monaten nach Verabschiedung der Angaben bzw. Festlegungen gibt die Agentur eine Stellungnahme ab, in der sie prüft, ob sie in ausreichendem Maße dazu beitragen, den grenzüberschreitenden Handel zu fördern und für die optimale Verwaltung, den koordinierten Betrieb, die effiziente Nutzung und die sachgerechte technische Weiterentwicklung des europäischen Stromübertragungsnetzes zu sorgen;~~

↓ 714/2009 (angepasst)
⇒ neu

~~dh)~~ ein Jahresarbeitsprogramm annehmen ;

~~ei)~~ einen Jahresbericht annehmen ;

~~j)h)~~ gemäß Artikel 9 Absatz 2 der [Verordnung über die Risikovorsorge gemäß COM(2016) 862] ~~jährliche Sommer- und Winterprognosen~~ ⇒ saisonale Prognosen ⇐ zur Angemessenheit ~~der Stromerzeugung~~ durchführen und annehmen .

~~(4) Die europäische Prognose zur Angemessenheit der Stromerzeugung gemäß Absatz 3 Buchstabe b erstreckt sich auf die Gesamtangemessenheit des Stromsystems zur Deckung des bestehenden und des für den nächsten Fünfjahreszeitraum sowie des für den Zeitraum zwischen 5 und 15 Jahren nach dem Berichtsdatum zu erwartenden Bedarfs. Diese Europäische Prognose zur Angemessenheit der europäischen Stromerzeugung beruht auf den von den einzelnen Übertragungsnetzbetreibern aufgestellten Prognosen für die Angemessenheit der jeweiligen nationalen Stromerzeugung.~~

↓ neu

(2) Der ENTSO (Strom) meldet der Agentur Mängel, die im Zusammenhang mit der Einrichtung und der Arbeit der regionalen Betriebszentren festgestellt wurden.

(3) Der ENTSO (Strom) veröffentlicht die Protokolle seiner Generalversammlung sowie der Sitzungen seines Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse und informiert die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Beschlussfassung und Tätigkeiten.

↓ 714/2009 (angepasst)
⇒ neu

~~(54)~~ Das in Absatz ~~31~~ Buchstabe ~~dh~~ genannte Jahresarbeitsprogramm enthält eine Auflistung und eine Beschreibung der auszuarbeitenden Netzkodizes, einen Plan für die Koordinierung des Netzbetriebs sowie Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, die in dem jeweiligen Jahr zu erfolgen haben, und einen vorläufigen Zeitplan.

~~(95)~~ Der ENTSO (Strom) stellt alle Informationen zur Verfügung, die die Agentur benötigt, um ihre Aufgaben gemäß Artikel ~~299~~ Absatz 1 zu erfüllen. ⇒ Die Übertragungsnetzbetreiber stellen alle Informationen zur Verfügung, die der ENTSO (Strom) benötigt, um seine Aufgabe nach Satz 1 zu erfüllen. ⇐

~~(612)~~ Auf Ersuchen der Kommission übermittelt der ENTSO (Strom) der Kommission seine Stellungnahme zu dem Erlass von Leitlinien nach Artikel ~~5748~~.

~~(7) Die Netzkodizes gelten für Angelegenheiten der grenzüberschreitenden Netze und der Marktintegration und berühren nicht das Recht der Mitgliedstaaten, für Angelegenheiten, die nicht den grenzüberschreitenden Handel betreffen, nationale Netzkodizes aufzustellen.~~

~~(8) Der ENTSO (Strom) beobachtet und analysiert die Umsetzung der Netzkodizes und der von der Kommission nach Artikel 6 Absatz 11 angenommenen Leitlinien und deren Wirkung auf die Harmonisierung der geltenden Regeln zur Förderung der Marktintegration. Der ENTSO (Strom) meldet seine Erkenntnisse der Agentur und nimmt die Ergebnisse der Analyse in den in Absatz 3 Buchstabe e des vorliegenden Artikels genannten Jahresbericht auf.~~

Artikel ~~2810~~

Konsultationen

- (1) Der ENTSO (Strom) konsultiert gemäß der in Artikel ~~265 Absatz 1~~ genannten Geschäftsordnung im Rahmen der Ausarbeitung \Rightarrow der gemäß Artikel 27 Absatz 1 anzunehmenden Vorschläge \Leftarrow ~~der Netzkodizes, des Entwurfs des gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplans und des Jahresarbeitsprogramms nach Artikel 8 Absätze 1, 2 und 3~~ umfassend, frühzeitig und auf offene und transparente Weise alle betroffenen \boxtimes Akteure \boxtimes ~~Marktteilnehmer~~, insbesondere die Organisationen, die alle Akteure vertreten. Bei den Konsultationen werden die nationalen Regulierungsbehörden und andere nationale Behörden, Versorgungs- und Erzeugungsunternehmen, Netznutzer, einschließlich der Kunden, Verteilernetzbetreiber sowie die relevanten Branchenverbände, technischen Gremien und Foren der Interessengruppen einbezogen. Dabei wird das Ziel verfolgt, während des Entscheidungsprozesses die Standpunkte und Vorschläge aller relevanten Kreise einzuholen.
- (2) Alle Unterlagen und Sitzungsprotokolle zu den in Absatz 1 genannten Konsultationen werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
- (3) Vor der Verabschiedung \Rightarrow der Vorschläge gemäß Artikel 27 Absatz 1 \Leftarrow ~~des Jahresarbeitsprogramms sowie der in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 3 genannten Netzkodizes~~ teilt der ENTSO (Strom) mit, wie die im Rahmen der Konsultationen erhaltenen Stellungnahmen berücksichtigt wurden. Wurden Stellungnahmen nicht berücksichtigt, so gibt der ENTSO (Strom) eine Begründung ab.

Artikel ~~299~~

Beobachtung durch die Agentur

- (1) Die Agentur beobachtet die Durchführung der in Artikel ~~278~~ Absätze 1, 2 und 3 genannten Aufgaben des ENTSO (Strom) und erstattet der Kommission Bericht.

Die Agentur beobachtet die Umsetzung der Netzkodizes durch den ENTSO (Strom), die gemäß Artikel ~~558~~ Absatz ~~142~~ ausgearbeitet wurden, ~~und der Netzkodizes, die gemäß Artikel 6 Absätze 1 bis 10 ausgearbeitet wurden, aber von der Kommission nicht gemäß Artikel 6 Absatz 11 angenommen wurden.~~ Falls der ENTSO (Strom) solche Netzkodizes nicht umgesetzt hat, fordert die Agentur vom ENTSO (Strom) eine ordnungsgemäße Erklärung der Gründe dieser Nichtumsetzung. Die Agentur informiert die Kommission über diese Erklärung und legt ihre Stellungnahme dazu vor.

Die Agentur beobachtet und analysiert die Umsetzung der Netzkodizes und der von der Kommission nach Artikel ~~546~~ Absatz ~~14~~ erlassenen Leitlinien sowie deren Auswirkungen auf die Harmonisierung der geltenden Regeln zur Förderung der Marktintegration sowie auf Nichtdiskriminierung, wirksamen Wettbewerb und effizientes Funktionieren des Marktes und erstattet der Kommission Bericht.

- (2) Der ENTSO (Strom) unterbreitet der Agentur den Entwurf des unionsweiten ~~gemeinschaftsweiten~~ Netzentwicklungsplans und den Entwurf des Jahresarbeitsprogramms einschließlich der Informationen zum Konsultationsverfahren und anderer in Artikel ~~278~~ Absatz ~~13~~ genannter Unterlagen zur Stellungnahme.

Innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag des Eingangs der Unterlagen gibt die Agentur eine ordnungsgemäß mit Gründen versehene Stellungnahme ab und richtet Empfehlungen an das ENTSO (Strom) und an die Kommission, falls ihres Erachtens der Entwurf des Jahresarbeitsprogramms oder der Entwurf des unionsweiten ~~gemeinschaftsweiten~~ Netzentwicklungsplans, die vom ENTSO (Strom) vorgelegt wurden, nicht zur Nichtdiskriminierung, zum wirksamen Wettbewerb, zum effizienten Funktionieren des Marktes oder zu einem ausreichenden Maß an grenzüberschreitenden Verbindungsleitungen, zu denen Dritte Zugang haben, beiträgt.

↓ 347/2013

Artikel ~~3011~~

Kosten

Die Kosten im Zusammenhang mit den in den Artikeln ~~25 bis 29 und 54 bis 574 bis 12~~ dieser Verordnung und in Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 genannten Tätigkeiten des ENTSO (Strom) werden von den Übertragungsnetzbetreibern getragen und bei der Entgeltberechnung berücksichtigt. Die Regulierungsbehörden genehmigen diese Kosten nur dann, wenn sie angemessen und sachbezogen sind.

↓ 714/2009

⇒ neu

Artikel ~~3112~~

Regionale Zusammenarbeit der Übertragungsnetzbetreiber

- (1) Die Übertragungsnetzbetreiber etablieren innerhalb des ENTSO (Strom) eine regionale Zusammenarbeit, um zu den in Artikel ~~278~~ Absätzen 1, 2 und 3 genannten Tätigkeiten beizutragen. Sie veröffentlichen insbesondere alle zwei Jahre einen regionalen Investitionsplan und können auf der Grundlage des regionalen Investitionsplans Investitionsentscheidungen treffen. ⇒ Der ENTSO (Strom) fördert die Zusammenarbeit zwischen den Übertragungsnetzbetreibern auf regionaler Ebene und stellt dabei in den noch nicht auf Unionsebene harmonisierten Bereichen die

Interoperabilität, Kommunikation und Überwachung der regionalen Fortschritte sicher. ⇐

- (2) Die Übertragungsnetzbetreiber fördern netztechnische Vereinbarungen, um eine optimale Netzführung zu gewährleisten, und fördern die Entwicklung von Energiebörsen, die koordinierte Vergabe grenzüberschreitender Kapazitäten durch nichtdiskriminierende marktorientierte Lösungen, wobei sie die spezifischen Vorteile von impliziten Auktionen für die kurzfristige Vergabe gebührend berücksichtigen, und die Einbeziehung von Mechanismen für den ~~Austausch von Ausgleichsenergie~~ und für die Reserveleistung.
- (3) Zur Erreichung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Ziele kann das geografische Gebiet, auf das sich die einzelnen Strukturen der regionalen Zusammenarbeit erstrecken, von der Kommission festgelegt werden, wobei bestehenden Strukturen der regionalen Zusammenarbeit Rechnung getragen wird. Jeder Mitgliedstaat kann die Zusammenarbeit in mehr als einem geografischen Gebiet fördern. ⇒ Die Kommission ist gemäß Artikel 63 befugt, delegierte Rechtsakte zu dem geografischen Gebiet zu erlassen, auf das sich die einzelnen Strukturen der regionalen Zusammenarbeit erstrecken. ⇐ ~~Diese Maßnahme zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch Ergänzung wird nach dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.~~ Zu diesem Zweck konsultiert die Kommission die Agentur und den ENTSO (Strom).

↓ neu

Artikel 32

Einrichtung und Aufgaben der regionalen Betriebszentren

- (1) Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: zwölf Monate nach Inkrafttreten] richten alle Übertragungsnetzbetreiber gemäß den in diesem Kapitel festgelegten Kriterien regionale Betriebszentren ein. Die regionalen Betriebszentren werden im Hoheitsgebiet eines der Mitgliedstaaten der Region eingerichtet, in der sie tätig sein werden.
- (2) Für regionale Betriebszentren gelten die in Artikel 1 der Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁰ genannten Rechtsformen.
- (3) Die regionalen Betriebszentren ergänzen die Aufgaben der Übertragungsnetzbetreiber, indem sie Aufgaben von regionaler Bedeutung wahrnehmen. Sie legen betriebliche Regelungen zur Gewährleistung eines effizienten, sicheren und zuverlässigen Betriebs des Verbundübertragungsnetzes fest.

⁴⁰ Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (ABl. L 258 vom 1.10.2009, S. 11).

Artikel 33

Geografischer Zuständigkeitsbereich der regionalen Betriebszentren

- (1) Der ENTSO (Strom) legt der Agentur unter Berücksichtigung bestehender regionaler Sicherheitskoordinatoren bis zum [Amt für Veröffentlichungen: *sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung*] einen Vorschlag zur Festlegung der von den Betriebszentren zu betreuenden Netzbetriebsregionen auf der Grundlage folgender Kriterien vor:
 - (a) Netztopologie, einschließlich des Ausmaßes des Verbundes und der gegenseitigen Abhängigkeit der Stromnetze in Bezug auf die Stromflüsse;
 - (b) Synchronanbindung der Netze;
 - (c) Größe der Region, die mindestens eine Kapazitätsberechnungsregion umfassen muss;
 - (d) geografische Optimierung von Regelreserven.
- (2) Innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Vorschlags zur Festlegung der Netzbetriebsregionen nimmt die Agentur diesen entweder an oder schlägt Änderungen vor. Im letzteren Fall konsultiert die Agentur vor Annahme der Änderungen den ENTSO (Strom). Der angenommene Vorschlag wird auf der Website der Agentur veröffentlicht.

Artikel 34

Aufgaben der regionalen Betriebszentren

- (1) Jedes regionale Betriebszentrum nimmt alle folgenden Aufgaben in der Netzbetriebsregion wahr, in der es eingerichtet wurde, wobei die regionalen Betriebszentren mindestens die folgenden, in Anhang I ausführlicher erläuterten Aufgaben ausüben:
 - (a) koordinierte Kapazitätsberechnung;
 - (b) koordinierte Sicherheitsanalyse;
 - (c) Schaffung gemeinsamer Netzmodelle;
 - (d) Bewertung der Kohärenz der Schutz- und Netzwiederaufbaupläne der Übertragungsnetzbetreiber;
 - (e) Koordinierung und Optimierung des regionalen Netzwiederaufbaus;
 - (f) nachträgliche Betriebs- und Störungsanalyse und entsprechende Berichterstattung;
 - (g) Bestimmung der Höhe der Reservekapazität in der Region;
 - (h) Erleichterung der regionalen Beschaffung von Regelenergiekapazität;
 - (i) Erstellung regionaler Prognosen zur Angemessenheit des Stromnetzes für den Week-Ahead- bis zum Intraday-Zeitbereich und Vorbereitung von Maßnahmen zur Risikominderung;
 - (j) Koordinierung der Nichtverfügbarkeitsplanung;

- (k) Optimierung der Ausgleichsmechanismen zwischen den Übertragungsnetzbetreibern;
 - (l) Training und Zertifizierung;
 - (m) Ermittlung regionaler Krisenszenarien gemäß Artikel 6 Absatz 1 der [Verordnung über die Risikovorsorge gemäß COM(2016) 862], falls der ENTSO (Strom) diese Aufgabe auf das regionale Betriebszentrum überträgt;
 - (n) Ausarbeitung und Durchführung jährlicher Krisensimulationen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden gemäß Artikel 12 Absatz 3 der [Verordnung über die Risikovorsorge gemäß COM(2016) 862];
 - (o) Aufgaben im Zusammenhang mit der Ermittlung regionaler Krisenszenarien, sofern und soweit sie den regionalen Betriebszentren gemäß Artikel 6 Absatz 1 der [Verordnung über die Risikovorsorge von COM(2016) 862] übertragen wurden;
 - (p) Aufgaben im Zusammenhang mit den saisonalen Prognosen zur Angemessenheit der Stromerzeugung, sofern und soweit sie den regionalen Betriebszentren gemäß Artikel 9 Absatz 2 der [Verordnung über die Risikovorsorge von COM(2016) 862] übertragen wurden;
 - (q) Berechnung der maximalen Eintrittskapazität, die für die Beteiligung ausländischer Kapazitäten an Kapazitätsmechanismen gemäß Artikel 21 Absatz 6 zur Verfügung steht.
- (2) Nach Kapitel VII dieser Verordnung kann die Kommission den regionalen Betriebszentren weitere Aufgaben übertragen, die keine Entscheidungsbefugnis beinhalten.
 - (3) Die Übertragungsnetzbetreiber stellen ihren regionalen Betriebszentren die Informationen zur Verfügung, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.
 - (4) Die regionalen Betriebszentren stellen den Übertragungsnetzbetreibern ihrer Netzbetriebsregion alle Informationen zur Verfügung, die zur Umsetzung der von den regionalen Betriebszentren erlassenen Beschlüsse und Empfehlungen erforderlich sind.

Artikel 35

Zusammenarbeit innerhalb der regionalen Betriebszentren

- (1) Die Verwaltung des laufenden Betriebs der regionalen Betriebszentren erfolgt mittels kooperativer Entscheidungsfindung. Das Verfahren der kooperativen Entscheidungsfindung beruht auf
 - (a) Arbeitsregelungen zur Abdeckung von Planungs- und Betriebsaspekten im Zusammenhang mit den Aufgaben der regionalen Betriebszentren gemäß Artikel 36;
 - (b) einem Verfahren zur Konsultation der Übertragungsnetzbetreiber der Netzbetriebsregion bei der Ausübung der betrieblichen Pflichten und Aufgaben durch die regionalen Betriebszentren gemäß Artikel 37;
 - (c) einem Verfahren für die Verabschiedung von Beschlüssen und Empfehlungen gemäß Artikel 38;

- (d) einem Verfahren für die Überarbeitung von Beschlüssen und Empfehlungen, die von den regionalen Betriebszentren verabschiedet wurden, gemäß Artikel 39.

Artikel 36

Arbeitsregelungen

- (1) Die regionalen Betriebszentren erstellen Arbeitsregelungen zur Abdeckung von Planungs- und Betriebsaspekten im Zusammenhang mit den zu erfüllenden Aufgaben, wobei den in Anhang I aufgeführten Besonderheiten und Anforderungen dieser Aufgaben Rechnung zu tragen ist.
- (2) Die regionalen Betriebszentren sorgen dafür, dass diese Arbeitsregelungen Vorschriften für die Unterrichtung der betroffenen Parteien enthalten.

Artikel 37

Konsultationsverfahren

Die regionalen Betriebszentren entwickeln ein geeignetes Verfahren, um bei der Ausübung ihrer täglichen betrieblichen Pflichten und Aufgaben eine angemessene und regelmäßige Konsultation der Übertragungsnetzbetreiber und der betroffenen Akteure zu gewährleisten. Um sicherzustellen, dass Regulierungsfragen behandelt werden können, sind bei Bedarf die Regulierungsbehörden zu beteiligen.

Artikel 38

Verabschiedung von Beschlüssen und Empfehlungen

- (1) Die regionalen Betriebszentren entwickeln ein Verfahren für die Verabschiedung von Beschlüssen und Empfehlungen.
- (2) Die regionalen Betriebszentren erlassen an die Übertragungsnetzbetreiber gerichtete bindende Beschlüsse im Zusammenhang mit den in Artikel 34 Absatz 1 Buchstaben a, b, g und q genannten Aufgaben. Die Übertragungsnetzbetreiber setzen die von den regionalen Betriebszentren verabschiedeten bindenden Beschlüsse um, außer in Fällen, in denen die Sicherheit des Netzes beeinträchtigt würde.
- (3) Die regionalen Betriebszentren verabschieden an die Übertragungsnetzbetreiber gerichtete Empfehlungen zu den in Artikel 34 Absatz 1 Buchstaben c bis f und h bis p genannten Aufgaben.
- (4) Die Regulierungsbehörden einer Netzbetriebsregion können gemeinsam beschließen, dem regionalen Betriebszentrum bindende Entscheidungsbefugnisse für eine oder mehrere der in Artikel 34 Absatz 1 Buchstaben c bis f und h bis l genannten Aufgaben einzuräumen.

Artikel 39

Überarbeitung von Beschlüssen und Empfehlungen

- (1) Die regionalen Betriebszentren entwickeln ein Verfahren für die Überarbeitung von Beschlüssen und Empfehlungen.

- (2) Das Verfahren wird auf Ersuchen eines oder mehrerer Übertragungsnetzbetreiber der Netzbetriebsregion eingeleitet. Nach der Überarbeitung des Beschlusses oder der Empfehlung bestätigen oder ändern die regionalen Betriebszentren die Maßnahme.
- (3) Handelt es sich bei der zu überarbeitenden Maßnahme um einen bindenden Beschluss gemäß Artikel 38 Absatz 2, führt der Antrag auf Überarbeitung nicht zur Aussetzung des Beschlusses, außer in Fällen, in denen die Sicherheit des Systems beeinträchtigt würde.
- (4) Handelt es sich bei der zu überarbeitenden Maßnahme um eine Empfehlung gemäß Artikel 38 Absatz 3 und beschließt ein Übertragungsnetzbetreiber, nach der Überarbeitung von der Empfehlung abzuweichen, muss der Übertragungsnetzbetreiber dem regionalen Betriebszentrum und den anderen Übertragungsnetzbetreibern der Netzbetriebsregion eine ausführliche Begründung vorlegen.

Artikel 40

Verwaltungsrat der regionalen Betriebszentren

- (1) Die regionalen Betriebszentren richten jeweils einen Verwaltungsrat ein, um Maßnahmen im Zusammenhang mit ihrer Governance zu verabschieden und ihre Arbeit zu überwachen.
- (2) Der Verwaltungsrat setzt sich aus die Übertragungsnetzbetreiber vertretenden Mitgliedern und die Regulierungsbehörden der Netzbetriebsregion vertretenden Beobachtern zusammen. Die Vertreter der Regulierungsbehörden haben kein Stimmrecht.
- (3) Der Verwaltungsrat ist zuständig für
 - (a) die Ausarbeitung und Billigung der Satzung und der Geschäftsordnung des regionalen Betriebszentrums;
 - (b) die Entscheidung über die Organisationsstruktur und ihre Umsetzung;
 - (c) die Aufstellung und Billigung des jährlichen Haushaltsplans;
 - (d) die Ausarbeitung und Billigung der Verfahren der kooperativen Entscheidungsfindung gemäß Artikel 35.
- (4) Der Verwaltungsrat ist nicht für die laufenden Tätigkeiten der regionalen Betriebszentren und die Erfüllung ihrer Aufgaben zuständig.

Artikel 41

Organisationsstruktur

- (1) Bei der Einrichtung und Verwaltung ihrer Organisation legen die regionalen Betriebszentren eine Struktur zugrunde, die die sichere Erfüllung ihrer Aufgaben gewährleistet.
In der Organisationsstruktur sind festzulegen:
 - (a) die Befugnisse, Pflichten und Zuständigkeiten des leitenden Personals;
 - (b) die Beziehungen und Unterstellungsverhältnisse zwischen den verschiedenen Teilen und Prozessen der Organisation.

- (2) Die regionalen Betriebszentren können Regionalbüros einrichten, um lokalen Besonderheiten Rechnung zu tragen, oder Reservebetriebszentren, um die effiziente und zuverlässige Erfüllung ihrer Aufgaben zu gewährleisten.

Artikel 42

Ausstattung und Personal

Die regionalen Betriebszentren müssen über alle personellen, technischen, materiellen und finanziellen Ressourcen verfügen, die zur Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen dieser Verordnung und zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Artikel 43

Überwachung und Berichterstattung

- (1) Die regionalen Betriebszentren richten ein Verfahren ein, mit dem fortlaufend mindestens Folgendes überwacht wird:
- (a) ihre betriebliche Leistung;
 - (b) die erlassenen Beschlüsse und Empfehlungen und die erzielten Ergebnisse;
 - (c) die Wirksamkeit und Effizienz aller Aufgaben, für die sie zuständig sind.
- (2) Die regionalen Betriebszentren übermitteln der Agentur und den Regulierungsbehörden der Netzbetriebsregion mindestens einmal jährlich die Ergebnisdaten der fortlaufenden Überwachung.
- (3) Die regionalen Betriebszentren legen ihre Kosten auf transparente Weise dar und melden sie der Agentur und den Regulierungsbehörden der Netzbetriebsregion.
- (4) Die regionalen Betriebszentren legen dem ENTSO (Strom), der Agentur, den Regulierungsbehörden der Netzbetriebsregion und der gemäß Artikel 1 des Beschlusses 2012/C 353/02 der Kommission⁴¹ eingesetzten Koordinierungsgruppe „Strom“ einen Jahresbericht über ihre Leistungen vor.
- (5) Die regionalen Betriebszentren melden im Überwachungsverfahren nach Absatz 1 festgestellte Mängel dem ENTSO (Strom), den Regulierungsbehörden der Netzbetriebsregion, der Agentur und den für die Verhütung und Bewältigung von Krisensituationen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.

Artikel 44

Haftung

Die regionalen Betriebszentren treffen die notwendigen Vorkehrungen zur Deckung der Haftung im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der Annahme von für die Übertragungsnetzbetreiber bindenden Beschlüssen. Die zur Deckung der Haftung verwendete Methode muss dem Rechtsstatus des regionalen Betriebszentrums und der Höhe der verfügbaren gewerblichen Versicherungsdeckung Rechnung tragen.

⁴¹ Beschluss der Kommission vom 15. November 2012 zur Einsetzung der Koordinierungsgruppe „Strom“ (ABl. C 353 vom 17.11.2012, S. 2).

↓ 714/2009 (angepasst)

Artikel ~~45~~

~~☒~~ Zehnjähriger Netzentwicklungsplan ~~☒~~

(1) ~~(10) Der ENTSO (Strom) verabschiedet und veröffentlicht alle zwei Jahre einen gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan. Der ☒ in Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b genannte ☒ ☒ unionsweite ☒ gemeinschaftsweite~~ Netzentwicklungsplan beinhaltet die Modellierung des integrierten Netzes, die Entwicklung von Szenarien, ~~eine europäische Prognose zur Angemessenheit der Stromerzeugung~~ und eine Bewertung der Belastbarkeit des Systems.

Der ☒ unionsweite ~~☒ gemeinschaftsweite~~ Netzentwicklungsplan erfüllt insbesondere folgende Anforderungen:

↓ 347/2013

(a) Er beruht auf den nationalen Investitionsplänen — unter Berücksichtigung der in Artikel 12 Absatz 1 genannten regionalen Investitionspläne — und gegebenenfalls auf den unionsbezogenen Aspekten der Netzplanung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ~~vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur~~⁴²; er ist Gegenstand einer Kosten-Nutzen-Analyse nach der Methode gemäß Artikel 11 der genannten Verordnung.

↓ 714/2009 (angepasst)

(b) Hinsichtlich der grenzüberschreitenden Verbindungsleitungen beruht er auch auf den angemessenen Bedürfnissen verschiedener Netznutzer und schließt langfristige Verpflichtungen von Investoren nach ~~Artikel 8 sowie~~ den Artikeln ~~4413~~ und ~~5122~~ der [Neufassung der Richtlinie 2009/72/EG gemäß COM(2016) 864/2]~~Richtlinie 2009/72/EG~~ ein.

(c) Er zeigt Investitionslücken auf, insbesondere in Bezug auf grenzüberschreitende Kapazitäten.

Hinsichtlich ~~Unterabsatz 1~~ Buchstabe c kann eine Analyse der Hemmnisse für die Erhöhung der grenzüberschreitenden Netzkapazitäten infolge unterschiedlicher Genehmigungsverfahren oder -praktiken dem ☒ unionsweiten ~~☒ gemeinschaftsweiten~~ Netzentwicklungsplan beigefügt werden.

~~(12)~~ Die Agentur legt eine Stellungnahme zu den nationalen zehnjährigen Netzentwicklungsplänen vor, um deren Vereinbarkeit mit dem ☒ unionsweiten ~~☒ gemeinschaftsweiten~~ Netzentwicklungsplan zu begutachten. Stellt die

⁴² Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 39).

Agentur Unvereinbarkeiten zwischen einem nationalen zehnjährigen Netzentwicklungsplan und einem ☒ unionsweiten ~~☒ gemeinschaftsweiten~~ Netzentwicklungsplan fest, so empfiehlt sie die Änderung des nationalen zehnjährigen Netzentwicklungsplans oder gegebenenfalls des ☒ unionsweiten ~~☒ gemeinschaftsweiten~~. Falls ein solcher nationaler zehnjähriger Netzentwicklungsplan gemäß Artikel ~~51~~22~~~~ der [Neufassung der Richtlinie 2009/72/EG gemäß COM(2016) 864/2] ~~Richtlinie 2009/72/EG~~ ausgearbeitet wird, empfiehlt die Agentur der zuständigen nationalen Regulierungsbehörde die Änderung des nationalen Zehnjahresnetzentwicklungsplans nach Maßgabe von Artikel ~~51~~22~~~~ Absatz 7 der genannten Richtlinie und unterrichtet die Kommission davon.

↓ 714/2009 (angepasst)
⇒ neu

Artikel ~~46~~13~~~~

Ausgleichsmechanismus zwischen Übertragungsnetzbetreibern

- (1) Übertragungsnetzbetreiber erhalten einen Ausgleich für die Kosten, die durch grenzüberschreitende Stromflüsse über ihre Netze entstehen.
- (2) Den in Absatz 1 genannten Ausgleich leisten die Betreiber der nationalen Übertragungsnetze, aus denen die grenzüberschreitenden Stromflüsse stammen, und der Netze, in denen diese Stromflüsse enden.
- (3) Die Ausgleichszahlungen werden regelmäßig für einen bestimmten Zeitraum in der Vergangenheit geleistet. Die Zahlungen werden, wenn nötig, nachträglich den tatsächlich entstandenen Kosten angepasst.

Der erste Zeitraum, für den Ausgleichszahlungen zu leisten sind, wird in den Leitlinien nach Artikel ~~57~~18~~~~ festgesetzt.

- (4) Die Kommission ~~entscheidet~~ ⇒ erlässt nach Artikel 63 delegierte Rechtsakte ⇐ über die Höhe der zu leistenden Ausgleichszahlungen. ~~Diese Maßnahme zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch Ergänzung wird nach dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.~~
- (5) Die Größe der durchgeleiteten grenzüberschreitenden Stromflüsse und die Größe der als aus nationalen Übertragungsnetzen stammend und/oder dort endend festgestellten grenzüberschreitenden Stromflüsse werden auf der Grundlage der in einem bestimmten Zeitraum tatsächlich gemessenen materiellen Leistungsflüsse bestimmt.
- (6) Die infolge der Durchleitung grenzüberschreitender Stromflüsse entstandenen Kosten werden auf der Grundlage der zu erwartenden langfristigen durchschnittlichen Inkrementalkosten ermittelt, wobei Verluste, Investitionen in neue Infrastrukturen und ein angemessener Teil der Kosten der vorhandenen Infrastruktur zu berücksichtigen sind, soweit diese Infrastruktur zur Übertragung grenzüberschreitender Stromflüsse genutzt wird, wobei insbesondere zu berücksichtigen ist, dass die Versorgungssicherheit zu gewährleisten ist. Bei der Ermittlung der entstandenen Kosten werden anerkannte Standardkostenberechnungsverfahren verwendet. Nutzen, der in einem Netz infolge der Durchleitung grenzüberschreitender Stromflüsse entsteht, ist zur Verringerung des erhaltenen Ausgleichs zu berücksichtigen.

(7) Gehören Übertragungsnetze von zwei oder mehr Mitgliedstaaten ganz oder teilweise als Teil zu einem einzigen Regelblock, so wird ausschließlich für die Zwecke des Ausgleichsmechanismus zwischen Übertragungsnetzbetreibern ~~im Sinne des Artikels 13~~ der Regelblock in seiner Gesamtheit als Teil des Übertragungsnetzes eines der betreffenden Mitgliedstaaten angesehen, um zu verhindern, dass Stromflüsse innerhalb von Regelblöcken als grenzüberschreitende Stromflüsse gemäß ~~Unterabsatz 1~~ Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b ~~dieses Absatzes~~ angesehen werden und Ausgleichszahlungen gemäß ~~Absatz 1~~ Artikel 13 auslösen. Die Regulierungsbehörden der betroffenen Mitgliedstaaten können beschließen, als Teil welches betroffenen Mitgliedstaats der Regelblock in seiner Gesamtheit angesehen wird.

↓ 714/2009
⇒ neu

Artikel ~~47~~45

Bereitstellung von Informationen

- (1) Die Übertragungsnetzbetreiber richten Verfahren für die Koordinierung und den Informationsaustausch ein, um die Netzsicherheit im Rahmen des Engpassmanagements zu gewährleisten.
- (2) Die von den Übertragungsnetzbetreibern verwendeten Sicherheits-, Betriebs- und Planungsstandards werden öffentlich bekannt gemacht. Zu den veröffentlichten Informationen gehört ein allgemeines Modell für die Berechnung der Gesamtübertragungskapazität und der Sicherheitsmarge, das auf den elektrischen und physikalischen Netzmerkmalen beruht. Derartige Modelle müssen durch die Regulierungsbehörden genehmigt werden.
- (3) Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen die für jeden Tag geschätzte verfügbare Übertragungskapazität unter Angabe etwaiger bereits reservierter Kapazitäten. Diese Veröffentlichungen erfolgen zu bestimmten Zeitpunkten vor dem Übertragungstag und umfassen auf jeden Fall Schätzungen für die nächste Woche und den nächsten Monat sowie quantitative Angaben darüber, wie verlässlich die verfügbare Kapazität voraussichtlich bereitgestellt werden kann.
- (4) Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen relevante Daten über die aggregierte Prognose und über die tatsächliche Nachfrage, über die Verfügbarkeit und die tatsächliche Nutzung der Erzeugungskapazität und der Lasten, über die Verfügbarkeit und die Nutzung des Netzes und der Verbindungsleitungen und über ~~die Regelleistungen den Ausgleichsstrom~~ und die Reservekapazität. In Bezug auf die Verfügbarkeit und die tatsächliche Verwendung kleiner Stromerzeugungs- und Lasteinheiten können aggregierte Schätzwerte verwendet werden.
- (5) Die betreffenden Marktteilnehmer stellen den Übertragungsnetzbetreibern die relevanten Daten zur Verfügung.
- (6) Erzeugungsunternehmen, die Eigentümer oder Betreiber von Erzeugungsanlagen sind, von denen zumindest eine über eine installierte Kapazität von mindestens 250 MW verfügt, ~~⇒~~ oder die ein Portfolio von Erzeugungsanlagen mit einer Kapazität von mindestens 400 MW haben, ~~⇐~~ halten für die nationale Regulierungsbehörde, die nationale Wettbewerbsbehörde und die Kommission fünf Jahre lang für jede Anlage alle Stundendaten zur Verfügung, die zur Überprüfung

aller betrieblichen Einsatzentscheidungen und des Bieterverhaltens an Strombörsen, bei Auktionen für die Verbindungskapazität, auf den Reserveleistungsmärkten und auf den außerbörslichen Märkten erforderlich sind. Zu den pro Anlage und pro Stunde zu speichernden Daten gehören unter anderem Daten über die zum Zeitpunkt des Gebots und der Erzeugung verfügbare Erzeugungskapazität und die gebundenen Reservekapazitäten, einschließlich Daten über die Vergabe dieser gebundenen Reservekapazitäten pro Anlage.

↓ neu

- (7) Die Übertragungsnetzbetreiber tauschen regelmäßig einen Satz ausreichend genauer Netz- und Lastflussdaten aus, um jedem Übertragungsnetzbetreiber in ihrem jeweiligen Gebiet die Berechnung von Lastflüssen zu ermöglichen. Der gleiche Datensatz ist den Regulierungsbehörden und der Kommission auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Die Regulierungsbehörden und die Kommission behandeln diesen Datensatz vertraulich und gewährleisten, dass auch jedweder Berater, der in ihrem Auftrag auf der Grundlage dieser Daten Analysen durchführt, diesen Datensatz vertraulich behandelt.

↓ 714/2009

Artikel 48~~3~~

Zertifizierung von Übertragungsnetzbetreibern

- (1) Die Kommission prüft die Mitteilung über die Zertifizierung eines Übertragungsnetzbetreibers nach Artikel ~~5240~~ Absatz 6 der [Neufassung der Richtlinie 2009/72/EG gemäß COM(2016) 864/2] ~~Richtlinie 2009/72/EG~~ unmittelbar nach ihrem Eingang. Die Kommission übermittelt der zuständigen nationalen Regulierungsbehörde innerhalb von zwei Monaten ab dem Eingang der Mitteilung ihre Stellungnahme bezüglich der Vereinbarkeit mit Artikel ~~5240~~ Absatz 2 oder Artikel ~~5311~~ sowie mit Artikel ~~439~~ der [Neufassung der Richtlinie 2009/72/EG gemäß COM(2016) 864/2] ~~Richtlinie 2009/72/EG~~.

Für die Erarbeitung der in Unterabsatz 1 genannten Stellungnahme kann die Kommission die Stellungnahme der Agentur zur Entscheidung der nationalen Regulierungsbehörde beantragen. In diesem Fall wird die in Unterabsatz 1 genannte Zweimonatsfrist um weitere zwei Monate verlängert.

Legt die Kommission innerhalb der in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten Fristen keine Stellungnahme vor, so wird davon ausgegangen, dass sie keine Einwände gegen die Entscheidung der Regulierungsbehörde erhebt.

- (2) Innerhalb von zwei Monaten nach Eingang einer Stellungnahme der Kommission trifft die nationale Regulierungsbehörde ihre endgültige Entscheidung bezüglich der Zertifizierung des Übertragungsnetzbetreibers, wobei sie die Stellungnahme der Kommission so weit wie möglich berücksichtigt. Die Entscheidung der Regulierungsbehörde wird zusammen mit der Stellungnahme der Kommission veröffentlicht.

- (3) Die Regulierungsbehörden und/oder die Kommission können zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens von einem Übertragungsnetzbetreiber und/oder Unternehmen, der/das eine der Funktionen der Erzeugung oder Versorgung wahrnimmt, die Vorlage sämtlicher für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß diesem Artikel relevanten Informationen verlangen.
- (4) Die Regulierungsbehörden und die Kommission behandeln wirtschaftlich sensible Informationen vertraulich.

~~(5) Die Kommission kann Leitlinien erlassen, in denen die Einzelheiten des Verfahrens für die Anwendung der Absätze 1 und 2 des vorliegenden Artikels festgelegt werden. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.~~

~~(5)~~ Hat die Kommission eine Meldung über die Zertifizierung eines Übertragungsnetzbetreibers gemäß Artikel ~~439~~ Absatz ~~910~~ der [Neufassung der Richtlinie 2009/72/EG gemäß COM(2016) 864/2] ~~Richtlinie 2009/72/EG~~ erhalten, so trifft sie eine Entscheidung zu der Zertifizierung. Die Regulierungsbehörde kommt der Entscheidung der Kommission nach.

↓ neu

KAPITEL VI

Verteilernetzbetrieb

Artikel 49

Europäische Organisation der Verteilernetzbetreiber

Die Verteilernetzbetreiber, die nicht Teil eines vertikal integrierten Unternehmens sind oder die gemäß den Bestimmungen des Artikels 35 der [Neufassung der Richtlinie 2009/72/EG gemäß COM(2016) 864/2] entflochten sind, arbeiten auf Unionsebene im Rahmen der Europäischen Organisation der Verteilernetzbetreiber („EU-VNB“) zusammen, um die Vollendung und das Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarkts sowie die optimale Verwaltung und den koordinierten Betrieb der Verteiler- und Übertragungsnetze zu fördern. Die Verteilernetzbetreiber, die in der EU-VNB mitarbeiten möchten, werden eingetragene Mitglieder der Organisation.

Artikel 50

Gründung der EU-VNB

- (1) Mit administrativer Unterstützung der Agentur legen die Verteilernetzbetreiber der Kommission und der Agentur bis zum [Amt für Veröffentlichungen: zwölf Monate nach Inkrafttreten] den Entwurf der Satzung, die Liste der eingetragenen Mitglieder und den Entwurf der Geschäftsordnung – einschließlich der Verfahrensregeln für die

Konsultation des ENTSO (Strom) und anderer Akteure sowie der Finanzierungsvorschriften – der zu gründenden EU-VNB vor.

- (2) Binnen zwei Monaten nach Eingang der Unterlagen übermittelt die Agentur nach der förmlichen Anhörung der alle Akteure, insbesondere die Verteilernetzbenutzer, vertretenden Organisationen der Kommission eine Stellungnahme zum Entwurf der Satzung, zur Mitgliederliste und zum Entwurf der Geschäftsordnung.
- (3) Binnen drei Monaten nach Eingang der Stellungnahme der Agentur gibt die Kommission unter Berücksichtigung der in Absatz 2 vorgesehenen Stellungnahme der Agentur eine Stellungnahme zum Entwurf der Satzung, zur Mitgliederliste und zum Entwurf der Geschäftsordnung ab.
- (4) Binnen drei Monaten nach dem Tag des Eingangs der positiven Stellungnahme der Kommission gründen die Verteilernetzbetreiber die EU-VNB und verabschieden und veröffentlichen deren Satzung und Geschäftsordnung.
- (5) Im Falle von Änderungen oder auf begründetes Ersuchen sind die in Absatz 1 genannten Unterlagen der Kommission und der Agentur vorzulegen. Die Agentur und die Kommission nehmen nach dem in den Absätzen 2 bis 4 festgelegten Verfahren Stellung.
- (6) Die Kosten im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der EU-VNB werden von den als Mitglieder eingetragenen Verteilernetzbetreibern getragen und bei der Entgeltberechnung berücksichtigt. Die Regulierungsbehörden stimmen diesen Kosten nur dann zu, wenn sie angemessen und verhältnismäßig sind.

Artikel 51

Aufgaben der EU-VNB

- (1) Die EU-VNB hat folgende Aufgaben:
 - (a) koordinierter Betrieb und Planung von Übertragungs- und Verteilernetzen;
 - (b) Integration erneuerbarer Energiequellen, dezentraler Energieerzeugung und anderer in das Verteilernetz eingebundener Ressourcen wie Energiespeicherung;
 - (c) Ausbau der Laststeuerung;
 - (d) Digitalisierung der Verteilernetze, einschließlich der Einführung intelligenter Netze und intelligenter Messsysteme;
 - (e) Datenverwaltung, Cybersicherheit und Datenschutz;
 - (f) Beteiligung an der Ausarbeitung von Netzkodizes gemäß Artikel 55.
- (2) Die EU-VNB muss außerdem
 - (a) in Zusammenarbeit mit dem ENTSO (Strom) die Durchführung der gemäß dieser Verordnung erlassenen Netzkodizes und Leitlinien beobachten, die für den Betrieb und die Planung der Verteilernetze sowie für den koordinierten Betrieb der Übertragungs- und Verteilernetze relevant sind;
 - (b) mit dem ENTSO (Strom) zusammenarbeiten und bewährte Verfahren für den koordinierten Betrieb und die koordinierte Planung von Übertragungs- und

Verteilernetzen übernehmen, zu denen beispielsweise der Datenaustausch zwischen den Betreibern und die Koordinierung von dezentralen Energieressourcen gehören;

- (c) an der Ermittlung bewährter Verfahren für die in Absatz 1 aufgeführten Bereiche sowie für die Einführung von Verbesserungen der Energieeffizienz im Verteilernetz arbeiten;
- (d) ein Jahresarbeitsprogramm und einen Jahresbericht verabschieden;
- (e) ihre Tätigkeit unter vollständiger Einhaltung der Wettbewerbsregeln ausüben.

Artikel 52

Konsultationen im Entwicklungsverfahren für Netzkodizes

- (1) Die EU-VNB konsultiert gemäß der in Artikel 50 genannten Geschäftsordnung im Rahmen der Ausarbeitung möglicher Netzkodizes nach Artikel 55 umfassend, frühzeitig und auf offene und transparente Weise alle betroffenen Akteure, insbesondere die Organisationen, die alle Akteure vertreten. Bei den Konsultationen werden die nationalen Regulierungsbehörden und andere nationale Behörden, Versorgungs- und Erzeugungsunternehmen, Netznutzer, einschließlich der Kunden, Verteilernetzbetreiber sowie die relevanten Branchenverbände, technischen Gremien und Foren der Interessengruppen einbezogen. Dabei wird das Ziel verfolgt, während des Entscheidungsprozesses die Standpunkte und Vorschläge aller relevanten Kreise einzuholen.
- (2) Alle Unterlagen und Sitzungsprotokolle zu den in Absatz 1 genannten Konsultationen werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
- (3) Die EU-VNB berücksichtigt die bei den Konsultationen dargelegten Standpunkte. Vor der Annahme von Vorschlägen für die in Artikel 55 genannten Netzkodizes teilt die EU-VNB mit, wie die im Rahmen der Konsultationen erhaltenen Stellungnahmen berücksichtigt wurden. Wurden Stellungnahmen nicht berücksichtigt, so gibt der ENTSO (Strom) eine Begründung ab.

Artikel 53

Zusammenarbeit zwischen Verteilernetzbetreibern und Übertragungsnetzbetreibern

- (1) Die Verteilernetzbetreiber und die Übertragungsnetzbetreiber arbeiten bei der Planung und dem Betrieb ihrer Netze zusammen. Insbesondere tauschen die Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber alle Informationen und Daten aus, die die Ergebnisse von Erzeugungsanlagen und Laststeuerung, den täglichen Betrieb ihrer Netze sowie die langfristige Planung von Investitionen in die Netze betreffen und die erforderlich sind, um den kostenwirksamen, sicheren und zuverlässigen Ausbau und Betrieb ihrer Netze zu gewährleisten.
- (2) Die Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber arbeiten zusammen, um koordiniert auf Ressourcen wie dezentrale Erzeugung, Energiespeicherung oder Laststeuerung zugreifen zu können, die in bestimmten Bedarfsfällen sowohl dem Übertragungsnetz als auch dem Verteilernetz zugutekommen können.

KAPITEL VII

Netzkodizes und Leitlinien

Artikel 54

Verabschiedung von Netzkodizes und Leitlinien

- (1) Die Kommission kann im Rahmen ihrer Befugnisse gemäß den Artikeln 55 und 57 delegierte Rechtsakte erlassen. Solche delegierten Rechtsakte können entweder gemäß dem in Artikel 55 festgelegten Verfahren als Netzkodizes auf der Grundlage von Textvorschlägen erlassen werden, die vom ENTSO (Strom) oder – sofern dies in der Prioritätenliste nach Artikel 55 Absatz 2 entsprechend festgelegt wurde – der EU-VNB und der Agentur entwickelt wurden, oder als Leitlinien gemäß dem Verfahren nach Artikel 57.
- (2) Die Netzkodizes und Leitlinien
- (a) müssen das zur Erreichung der Ziele dieser Verordnung erforderliche Mindestmaß an Harmonisierung gewährleisten,
 - (b) müssen gegebenenfalls regionale Besonderheiten berücksichtigen,
 - (c) dürfen nicht über das für die Erreichung der Ziele erforderliche Maß hinausgehen und
 - (d) dürfen nicht das Recht der Mitgliedstaaten berühren, für Angelegenheiten, die nicht den grenzüberschreitenden Handel betreffen, nationale Netzkodizes aufzustellen.

↓ 714/2009 (angepasst)

⇒ neu

Artikel ~~55~~6

Festlegung der Netzkodizes

~~(1)~~ ⇒ Die Kommission ist gemäß Artikel 63 befugt, delegierte Rechtsakte zur Festlegung von Netzkodizes für die ~~Die Netzkodizes gemäß den Absätzen 1 und 2 erstrecken sich auf die folgenden Bereiche, wobei gegebenenfalls besondere regionale Merkmale zu berücksichtigen sind~~ ⇒ zu erlassen ⇐:

- (a) Regeln für Netzsicherheit und -zuverlässigkeit einschließlich der Regeln für technische Übertragungsreservekapazitäten zur Sicherstellung der Netzbetriebssicherheit;
- (b) Regeln für den Netzanschluss;
- (c) Regeln für den Netzzugang Dritter;
- (d) Regeln für den Datenaustausch und die Abrechnung;
- (e) Regeln für die Interoperabilität;
- (f) operative Verfahren bei Notfällen;

- (g) Regeln für Kapazitätsvergabe und Engpassmanagement, ⇒ darunter Regeln für die Einschränkung der Erzeugung und das Redispatch von Erzeugung und Last ⇐;
- (h) Regeln für den Handel in Bezug auf die technische und operative Bereitstellung der Netzzugangsdienste und den ~~Ausgleich~~~~Austausch von Ausgleichsenergie~~ zwischen Netzen;
- (i) Transparenzregeln;
- (j) Regeln für den ~~Ausgleich~~~~Austausch von Ausgleichsenergie~~, einschließlich netzbezogener Regeln für die Reserveleistung;
- (k) Regeln für harmonisierte Übertragungs- und ⇒ Verteilungs ⇐ ~~entgelt~~tarifstrukturen ⇒ sowie Anschlussentgelte ⇐, die ortsabhängige Preissignale einbeziehen, und Regeln für den finanziellen Ausgleich zwischen den Übertragungsnetzbetreibern; ~~und~~
- (l) Energieeffizienz bei Stromnetzen; ;

↓ neu

- (m) Regeln für die nichtdiskriminierende, transparente Erbringung nicht frequenzbezogener Systemdienstleistungen, darunter statische Spannungsregelung, Schwungmasse, dynamische Blindstromstützung und Schwarzstartfähigkeit;
- (n) Regeln für die Laststeuerung, einschließlich Aggregation, Energiespeicherung und Lasteinschränkung;
- (o) Regeln für die Cybersicherheit und
- (p) die regionalen Betriebszentren betreffende Regeln.

↓ 714/2009
⇒ neu

(~~12~~) Die Kommission stellt nach Anhörung der Agentur, des ENTSO (Strom) und der anderen betroffenen Akteure ⇒ alle drei Jahre ⇐ eine ~~jährliche~~ Prioritätenliste auf, in der die in ~~Artikel 8~~ Absatz ~~6~~ genannten Bereiche aufgeführt werden; die Liste ist in die Ausarbeitung der Netzkodizes einzubeziehen. ⇒ Wenn der Gegenstand des Netzkodex unmittelbar mit dem Betrieb des Verteilernetzes zusammenhängt und für das Übertragungsnetz weniger relevant ist, kann die Kommission verlangen, dass anstelle des ENTSO (Strom) die EU-VNB einen Redaktionsausschuss einberuft und der Agentur einen Vorschlag für einen Netzkodex vorlegt. ⇐

(~~23~~) Die Kommission beantragt bei der Agentur, ihr innerhalb einer angemessenen Frist von höchstens sechs Monaten eine nicht bindende Rahmenleitlinie („Rahmenleitlinie“) vorzulegen, die ~~entsprechend Artikel 8 Absatz 7~~ präzise und objektive Grundsätze für die Entwicklung von Netzkodizes für die in der Prioritätenliste aufgeführten Bereiche enthält. ⇒ Das Ersuchen der Kommission kann Bedingungen beinhalten, die in der Rahmenleitlinie zu berücksichtigen sind. ⇐ Jede Rahmenleitlinie muss zur ⇒ Marktintegration ⇐, zur Nichtdiskriminierung, zu einem echten Wettbewerb und zum effizienten Funktionieren des Marktes beitragen. Auf einen mit Gründen versehenen Antrag der Agentur hin kann die Kommission diese Frist verlängern.

~~(34)~~ Die Agentur führt über einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten eine offene und transparente förmliche Anhörung des ENTSO (Strom) \Rightarrow , der EU-VNB \Leftarrow und anderer betroffener Akteure zu der Rahmenleitlinie durch.

\Downarrow neu

(5) Die Agentur legt der Kommission eine nicht bindende Rahmenleitlinie vor, wenn sie gemäß Absatz 3 dazu aufgefordert wird. Die Agentur überarbeitet die nicht bindende Rahmenleitlinie und legt sie erneut der Kommission vor, wenn sie gemäß Absatz 4 dazu aufgefordert wird.

\Downarrow 714/2009

\Rightarrow neu

~~(46)~~ Trägt die Rahmenleitlinie nach Auffassung der Kommission nicht zur \Rightarrow Marktintegration \Leftarrow , zur Nichtdiskriminierung, zu einem echten Wettbewerb und zum effizienten Funktionieren des Marktes bei, so kann sie die Agentur auffordern, die Rahmenleitlinie innerhalb einer angemessenen Frist zu überarbeiten und erneut der Kommission vorzulegen.

~~(57)~~ Legt die Agentur nicht innerhalb der von der Kommission nach Absatz ~~32~~ bzw. Absatz ~~64~~ gesetzten Frist eine Rahmenleitlinie erstmals oder erneut vor, so arbeitet die Kommission die betreffende Rahmenleitlinie aus.

~~(68)~~ Die Kommission fordert den ENTSO (Strom) \Rightarrow oder – sofern dies in der Prioritätenliste nach Absatz 2 entsprechend festgelegt wurde – die EU-VNB \Leftarrow auf, der Agentur innerhalb einer angemessenen Frist von höchstens zwölf Monaten einen \Rightarrow Vorschlag für einen \Leftarrow Netzkodex vorzulegen, der der einschlägigen Rahmenleitlinie entspricht.

~~(7) Die Agentur übermittelt dem ENTSO (Strom) innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Netzkodex eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu dem Netzkodex; innerhalb dieses Zeitraums kann die Agentur eine förmliche Anhörung der betroffenen Akteure durchführen.~~

~~(8) Der ENTSO (Strom) kann den Netzkodex unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Agentur ändern und erneut der Agentur vorlegen.~~

\Downarrow 714/2009 (angepasst)

\Rightarrow neu

~~(49)~~ \Rightarrow Der ENTSO (Strom) oder – sofern dies in der Prioritätenliste nach Absatz 2 entsprechend festgelegt wurde – die EU-VNB beruft einen Redaktionsausschuss ein, der den ENTSO (Strom) bzw. die EU-VNB im Verfahren der Entwicklung des Netzkodex unterstützt. Der Redaktionsausschuss besteht aus Vertretern des ENTSO (Strom), der Agentur, der EU-VNB und gegebenenfalls der nominierten Strommarktbetreiber sowie einer begrenzten Zahl der wichtigsten betroffenen Akteure. \Leftarrow Der ENTSO (Strom) \Rightarrow oder – sofern dies in der Prioritätenliste nach Absatz 2 entsprechend festgelegt wurde – die EU-VNB \Leftarrow arbeitet auf Aufforderung durch die Kommission gemäß ~~Artikel 6~~ Absatz ~~68~~ \Rightarrow Vorschläge für \Leftarrow Netzkodizes für die in Absatz ~~61~~ des vorliegenden Artikels genannten Bereiche aus.

~~(910) Sobald sich die~~ Die Agentur ~~⇒ überarbeitet den Netzkodex und sorgt dafür~~ ~~← davon überzeugt hat~~, dass der Netzkodex ~~den~~ einschlägigen Rahmenleitlinien entspricht ~~⇒ und zur Marktintegration, zur Nichtdiskriminierung, zu einem echten Wettbewerb und zum effizienten Funktionieren des Marktes beiträgt, und~~ ~~←~~ ~~legt sie~~ den ~~⇒ überarbeiteten~~ ~~←~~ Netzkodex ~~⇒ innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag des Eingangs des Vorschlags~~ ~~← der Kommission vor und kann ihr dessen Annahme innerhalb einer angemessenen Zeitspanne empfehlen. Nimmt die Kommission den Netzkodex nicht an, so gibt sie die Gründe dafür an~~ ~~⇒ Die Agentur trägt in dem der Kommission vorgelegten Vorschlag den Ansichten aller Akteure Rechnung, die an der vom ENTSO (Strom) oder der EU-VNB geleiteten Ausarbeitung des Vorschlags beteiligt waren, und führt zu der bei der Kommission einzureichenden Fassung eine förmliche Konsultation der betroffenen Akteure durch.~~ ~~←~~

~~(1011)~~ Ist der ENTSO (Strom) oder die ~~⇒ EU-VNB~~ ~~←~~ außerstande, innerhalb der von der Kommission nach Absatz ~~86~~ gesetzten Frist einen Netzkodex auszuarbeiten, so kann die Kommission die Agentur auffordern, auf der Grundlage der einschlägigen Rahmenleitlinie den Entwurf eines Netzkodex auszuarbeiten. Die Agentur kann, während sie diesen Entwurf ausarbeitet, eine weitere Anhörung einleiten. Die Agentur legt den nach diesem Absatz ausgearbeiteten Entwurf eines Netzkodex der Kommission vor und kann ihr dessen Annahme empfehlen.

~~(1112)~~ Die Kommission kann von sich aus, wenn der ENTSO (Strom) ~~⇒~~ oder die EU-VNB ~~←~~ keinen Netzkodex ausgearbeitet hat oder die Agentur keinen Entwurf eines Netzkodex gemäß Absatz ~~1110~~ des vorliegenden Artikels ausgearbeitet hat, oder auf Empfehlung der Agentur gemäß Absatz ~~109~~ des vorliegenden Artikels einen oder mehrere Netzkodizes für die in ~~Artikel 8~~ Absatz ~~16~~ aufgeführten Bereiche erlassen.

~~(13)~~ Plant die Kommission, von sich aus einen Netzkodex zu erlassen, so konsultiert sie die Agentur, den ENTSO (Strom) und alle betroffenen Akteure innerhalb eines Zeitraums von mindestens zwei Monaten zu dem Entwurf eines ~~NetzkKodex~~. ~~Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.~~

~~(1214)~~ Dieser Artikel berührt nicht das Recht der Kommission, die Leitlinien gemäß Artikel ~~5718~~ zu erlassen und zu ändern. ~~⇒ Davon unberührt bleibt auch die Möglichkeit des ENTSO (Strom), in den in Absatz 1 genannten Bereichen nicht bindende Leitlinien auszuarbeiten, sofern diese nicht die Bereiche betreffen, für die die Kommission eine Aufforderung an den ENTSO (Strom) gerichtet hat. Diese Leitlinien werden der Agentur zur Stellungnahme zugeleitet. Der ENTSO (Strom) trägt dieser Stellungnahme gebührend Rechnung.~~ ~~←~~

Artikel ~~567~~

Änderung von Netzkodizes

↓ neu

(1) Die Kommission ist gemäß Artikel 63 befugt, nach dem Verfahren des Artikels 55 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Netzkodizes zu erlassen. Änderungen können nach dem in den Absätzen 2 bis 4 des vorliegenden Artikels festgelegten Verfahren auch von der Agentur vorgeschlagen werden.

↓ 714/2009 (angepasst)
⇒ neu

(~~12~~) Entwürfe zur Änderung eines gemäß Artikel ~~556~~ angenommenen Netzkodex können der Agentur von Personen vorgeschlagen werden, die wahrscheinlich ein Interesse an diesem Netzkodex haben, unter anderem der ENTSO (Strom), ⇒ die EU-VNB, ⇐ Übertragungsnetzbetreiber, Netznutzer und Verbraucher. Auch die Agentur kann von sich aus Änderungen vorschlagen.

(~~23~~) ~~Die Agentur konsultiert alle Interessenträger in Übereinstimmung mit Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 713/2009. Im Anschluss an dieses Verfahren kann Die~~ Die Agentur kann der Kommission mit Gründen versehene Änderungsvorschläge unterbreiten, wobei zu erläutern ist, inwieweit die Vorschläge mit den Zielen der Netzkodizes nach Artikel ~~556~~ Absatz 2 übereinstimmen. ⇒ Sofern sie einen Änderungsvorschlag für zulässig erachtet oder Änderungen von ihr selbst vorgeschlagen werden ⇐ ☒ konsultiert die Agentur alle Interessenträger in Übereinstimmung mit Artikel 15 der [Neufassung der Verordnung (EG) 713/2009 gemäß COM(2016) 863/2]. ☒

(~~34~~) Die Kommission ist gemäß Artikel 63 befugt, ~~kann~~ Änderungen der nach Artikel ~~556~~ ⇒ als delegierte Rechtsakte ⇐ angenommenen Netzkodizes vorzunehmen, wobei sie den Vorschlägen der Agentur Rechnung trägt. ~~Diese Maßnahmen, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Verordnung durch deren Ergänzung geändert werden sollen, werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 23 Absatz 2 erlassen.~~

(~~45~~) Die Prüfung der vorgeschlagenen Änderungen nach dem Verfahren des Artikels ~~63~~ ~~Absatz 2~~ beschränkt sich auf die Aspekte, die mit der vorgeschlagenen Änderung im Zusammenhang stehen. Diese vorgeschlagenen Änderungen erfolgen unbeschadet anderer Änderungen, die die Kommission gegebenenfalls vorschlägt.

Artikel ~~57~~~~18~~

Leitlinien

↓ neu

- (1) Die Kommission kann in den nachstehend aufgeführten Bereichen verbindliche Leitlinien verabschieden.
- (2) Die Kommission kann einen delegierten Rechtsakt als Leitlinie in den Bereichen erlassen, in denen delegierte Rechtsakte auch nach dem Verfahren zur Festlegung von Netzkodizes gemäß Artikel 55 Absatz 1 entwickelt werden könnten.

↓ 714/2009 (angepasst)
⇒ neu

(~~13~~) ~~Gegebenenfalls regeln~~ Leitlinien können für den Ausgleichsmechanismus zwischen Übertragungsnetzbetreibern ⇒ angenommen werden. ⇐ ☒ Diese ☒ regeln entsprechend den in den Artikeln ~~46~~~~13~~ und ~~16~~~~14~~ niedergelegten Grundsätzen Folgendes:

- (a) Einzelheiten des Verfahrens zur Ermittlung der zu Ausgleichszahlungen für grenzüberschreitende Stromflüsse verpflichteten Übertragungsnetzbetreiber, einschließlich der Aufteilung zwischen den Betreibern von nationalen Übertragungsnetzen, aus denen grenzüberschreitende Stromflüsse stammen, und von Netzen, in denen diese Stromflüsse enden, gemäß Artikel ~~4613~~ Absatz 2;
- (b) Einzelheiten des einzuhaltenden Zahlungsverfahrens einschließlich der Festlegung des ersten Zeitraums, für den Ausgleichszahlungen zu leisten sind, gemäß Artikel ~~4613~~ Absatz 3 Unterabsatz 2;
- (c) Einzelheiten der Methoden für die Bestimmung der durchgeleiteten grenzüberschreitenden Stromflüsse, für die nach Artikel ~~4613~~ Ausgleichszahlungen zu leisten sind, sowohl hinsichtlich der Mengen als auch der Art der Flüsse, und die Feststellung der Größe dieser Flüsse als aus Übertragungsnetzen einzelner Mitgliedstaaten stammend und/oder dort endend gemäß Artikel ~~4613~~ Absatz 5;
- (d) Einzelheiten der Methode für die Ermittlung des Nutzens und der Kosten, die infolge der Durchleitung grenzüberschreitender Stromflüsse entstanden sind, gemäß Artikel ~~4613~~ Absatz 6;
- (e) Einzelheiten der Behandlung von Stromflüssen, die aus Ländern außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums stammen oder in diesen Ländern enden, im Rahmen des Ausgleichsmechanismus zwischen Übertragungsnetzbetreibern; und
- (f) Beteiligung nationaler, durch Gleichstromleitungen miteinander verbundener Netze gemäß Artikel ~~4613~~.

~~(24)~~ Die Leitlinien können ferner geeignete Regeln enthalten ~~für eine schrittweise Harmonisierung der zugrunde liegenden Grundsätze für die Festsetzung der~~ für die nach den nationalen Verteilungs- und Übertragungs- Tarifsystemen und Anschlussregelungen von Erzeugern, für Energiespeicherung und von Kunden Verbrauchern (Last) zu zahlenden Entgelte, einschließlich der Einbeziehung des Ausgleichsmechanismus zwischen Übertragungsnetzbetreibern in die nationalen Netzentgelte und der Vermittlung geeigneter und wirksamer standortbezogener Preissignale, nach den in Artikel ~~1614~~ dargelegten Grundsätzen.

Die Leitlinien ~~sehen~~ können geeignete und wirksame harmonisierte standortbezogene Preissignale auf Unionsebene Gemeinschaftsebene vorsehen.

Eine Harmonisierung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, bestimmte Mechanismen anzuwenden, um sicherzustellen, dass die von den Kunden Verbrauchern (Last) zu tragenden Netzzugangsentgelte in ihrem gesamten Hoheitsgebiet vergleichbar sind.

~~(35)~~ Gegebenenfalls ~~wird~~ kann in Leitlinien, die das zum Erreichen der Ziele dieser Verordnung erforderliche Mindestmaß an Harmonisierung bewirken, überdies Folgendes geregelt werden:

~~(a) Einzelheiten zur Bereitstellung von Informationen gemäß den in Artikel 15 dargelegten Grundsätzen;~~

~~a)~~ Einzelheiten der Regeln für den Stromhandel;

~~b)~~ Einzelheiten der Regeln für Investitionsanreize für Verbindungsleitungskapazitäten einschließlich ortsabhängiger Preissignale;

~~(b) Einzelheiten zu den in Artikel 8 Absatz 6 aufgeführten Bereichen;~~

~~Hierzu konsultiert die Kommission die Agentur und den ENTSO (Strom).~~

~~(4) Leitlinien für die Verwaltung und Vergabe der verfügbaren Übertragungskapazität von Verbindungsleitungen zwischen nationalen Netzen sind in Anhang I niedergelegt.~~

↓ 347/2013 (angepasst)

~~(4a6) Die Kommission kann Leitlinien für die Umsetzung der operativen Koordinierung der Übertragungsnetzbetreiber auf Unionsebene erlassen. Diese Leitlinien sind mit den Netzkodizes gemäß Artikel 556 dieser Verordnung vereinbar und beruhen auf diesen Netzkodizes und den angenommenen Spezifikationen und der Stellungnahme der Agentur gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe g Absatz 3 Buchstabe a dieser Verordnung. Beim Erlass dieser Leitlinien trägt die Kommission den regional und national unterschiedlichen operativen Anforderungen Rechnung.~~

~~Diese Leitlinien werden nach dem in Artikel 62 Absatz 2 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.~~

↓ 714/2009 (angepasst)

⇒ neu

~~(75) Die Kommission kann Leitlinien zu den in den Absätzen 1, 2 und 3 aufgeführten Aspekten erlassen. Sie kann die in Absatz 4 genannten Leitlinien nach den Grundsätzen der Artikel 15 und 16 ändern, insbesondere um detaillierte Leitlinien für alle in der Praxis angewandten Kapazitätsvergabemethoden einzubeziehen und um sicherzustellen, dass sich die Weiterentwicklung der Engpassmanagement-Mechanismen im Einklang mit den Zielen des Binnenmarkts vollzieht. Gegebenenfalls werden im Rahmen solcher Änderungen gemeinsame Regeln über Mindestsicherheits- und betriebsstandards für die Netznutzung und den Netzbetrieb nach Artikel 15 Absatz 2 festgelegt. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.~~

~~Bei Erlass oder Änderung von Leitlinien ⇒ konsultiert die Kommission die Agentur, den ENTSO (Strom) und gegebenenfalls weitere Akteure ⇐ trägt die Kommission dafür Sorge, dass~~

~~a) diese Leitlinien das Mindestmaß an Harmonisierung bewirken, das zur Erreichung der Ziele dieser Verordnung erforderlich ist, und nicht über das für diesen Zweck erforderliche Maß hinausgehen, und~~

~~b) sie bei Erlass oder Änderung von Leitlinien angibt, welche Maßnahmen sie hinsichtlich der Übereinstimmung der Regeln in Drittländern, die Teil des gemeinschaftlichen Stromnetzes sind, mit den betreffenden Leitlinien ergriffen hat.~~

~~Beim erstmaligen Erlass von Leitlinien gemäß diesem Artikel trägt die Kommission dafür Sorge, dass sie in einem einzigen Entwurf einer Maßnahme zumindest die in Absatz 1 Buchstaben a und d und in Absatz 2 aufgeführten Aspekte erfassen.~~

Artikel 5824*Recht der Mitgliedstaaten, detailliertere Maßnahmen vorzusehen*

Diese Verordnung berührt nicht die Rechte der Mitgliedstaaten, Maßnahmen beizubehalten oder einzuführen, die detailliertere Bestimmungen als diese Verordnung, ~~und~~ die Leitlinien nach Artikel ~~5748~~ \Rightarrow oder die Netzkodizes nach Artikel 55 \Leftarrow enthalten, \Rightarrow sofern diese Maßnahmen nicht die Wirksamkeit der Rechtsvorschriften der Union gefährden \Leftarrow .

KAPITEL VIII**⊠ Schlussbestimmungen ⊠**Artikel 5917*Neue Verbindungsleitungen*

- (1) Neue Gleichstrom-Verbindungsleitungen können auf Antrag für eine begrenzte Dauer von den Bestimmungen des Artikels ~~17 Absatz 1~~ ~~Absatz 6~~ dieser Verordnung ~~und~~ sowie der Artikel ~~69~~, ~~und~~ ~~43,32~~ ~~und~~ des Artikels ~~5937~~ ~~Absätze~~ ~~Absatz~~ ~~6~~ und ~~des Artikels 60 Absatz 1~~ ~~der [Neufassung der Richtlinie 2009/72/EG gemäß COM(2016) 864/2]~~ ~~Richtlinie 2009/72/EG~~ unter folgenden Voraussetzungen ausgenommen werden:
- (a) Durch die Investition wird der Wettbewerb in der Stromversorgung verbessert;
 - (b) das mit der Investition verbundene Risiko ist so hoch, dass die Investition ohne die Gewährung einer Ausnahme nicht getätigt würde;
 - (c) die Verbindungsleitung muss Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person sein, die zumindest der Rechtsform nach von den Netzbetreibern getrennt ist, in deren Netzen die entsprechende Verbindungsleitung gebaut wird;
 - (d) von den Nutzern dieser Verbindungsleitung werden Entgelte verlangt;
 - (e) seit der teilweisen Marktöffnung gemäß Artikel 19 der Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ~~vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt~~⁴³ dürfen keine Anteile der Kapital- oder Betriebskosten der Verbindungsleitung über irgendeine Komponente der Entgelte für die Nutzung der Übertragungs- oder Verteilernetze, die durch diese Verbindungsleitung miteinander verbunden werden, gedeckt worden sein; und
 - (f) die Ausnahme darf sich nicht nachteilig auf den Wettbewerb oder das effektive Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarkts oder das effiziente Funktionieren des regulierten Netzes auswirken, an das die Verbindungsleitung angeschlossen ist.
- (2) Absatz 1 gilt in Ausnahmefällen auch für Wechselstrom-Verbindungsleitungen, sofern die Kosten und die Risiken der betreffenden Investition im Vergleich zu den Kosten und Risiken, die normalerweise bei einer Verbindung zweier benachbarter nationaler Übertragungsnetze durch eine Wechselstrom-Verbindungsleitung auftreten, besonders hoch sind.

⁴³ Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 27 vom 30.1.1997, S. 20).

- (3) Absatz 1 gilt auch für erhebliche Kapazitätserhöhungen bei vorhandenen Verbindungsleitungen.
- (4) Die Entscheidung über Ausnahmen nach den Absätzen 1, 2 und 3 wird in jedem Einzelfall von den Regulierungsbehörden der betreffenden Mitgliedstaaten getroffen. Eine Ausnahme kann sich auf die Gesamtkapazität oder nur einen Teil der Kapazität der neuen Verbindungsleitung oder der vorhandenen Verbindungsleitung mit erheblich erhöhter Kapazität erstrecken.

Binnen zwei Monaten ab der Einreichung des Antrags auf eine Ausnahme durch die letzte betroffene Regulierungsbehörde kann die Agentur den genannten Regulierungsbehörden eine beratende Stellungnahme übermitteln, die als Grundlage für deren Entscheidung dienen könnte.

Bei der Entscheidung über die Gewährung einer Ausnahme wird in jedem Einzelfall der Notwendigkeit Rechnung getragen, Bedingungen für die Dauer der Ausnahme und die diskriminierungsfreie Gewährung des Zugangs zu der Verbindungsleitung aufzuerlegen. Bei der Entscheidung über diese Bedingungen werden insbesondere die neu zu schaffende Kapazität oder die Änderung der bestehenden Kapazität, der Zeitrahmen des Vorhabens und die nationalen Gegebenheiten berücksichtigt.

Vor der Gewährung einer Ausnahme entscheiden die Regulierungsbehörden der betroffenen Mitgliedstaaten über die Regeln und Mechanismen für das Kapazitätsmanagement und die Kapazitätsvergabe. Die Regeln für das Engpassmanagement müssen die Verpflichtung einschließen, ungenutzte Kapazitäten auf dem Markt anzubieten, und die Nutzer der Infrastruktur müssen das Recht erhalten, ihre kontrahierten Kapazitäten auf dem Sekundärmarkt zu handeln. Bei der Bewertung der in Absatz 1 Buchstaben a, b und f genannten Kriterien werden die Ergebnisse des Kapazitätsvergabeverfahrens berücksichtigt.

Haben alle betroffenen Regulierungsbehörden binnen sechs Monaten Einigung über die Entscheidung zur Gewährung einer Ausnahme erzielt, unterrichten sie die Agentur von dieser Entscheidung.

Die Entscheidung zur Gewährung einer Ausnahme — einschließlich der in Unterabsatz 2 genannten Bedingungen — ist ordnungsgemäß zu begründen und zu veröffentlichen.

- (5) Die in Absatz 4 genannten Entscheidungen werden von der Agentur getroffen,
- (a) wenn alle betroffenen nationalen Regulierungsbehörden innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag, an dem die letzte dieser Regulierungsbehörden mit dem Antrag auf eine Ausnahme befasst wurde, keine Einigung erzielen konnten oder
- (b) wenn ein gemeinsames Ersuchen der betroffenen nationalen Regulierungsbehörden vorliegt.

Vor ihrer Entscheidung konsultiert die Agentur die betroffenen Regulierungsbehörden und die Antragsteller.

- (6) Ungeachtet der Absätze 4 und 5 können die Mitgliedstaaten jedoch vorsehen, dass die Regulierungsbehörde bzw. die Agentur ihre Stellungnahme zu dem Antrag auf Gewährung einer Ausnahme der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats zur förmlichen Entscheidung vorzulegen hat. Diese Stellungnahme wird zusammen mit der Entscheidung veröffentlicht.

- (7) Eine Abschrift aller Anträge auf Ausnahme wird von den Regulierungsbehörden unverzüglich nach ihrem Eingang der Agentur und der Kommission zur Unterrichtung übermittelt. Die Entscheidung wird zusammen mit allen für die Entscheidung bedeutsamen Informationen von den betreffenden Regulierungsbehörden oder der Agentur („meldende Stellen“) der Kommission gemeldet. Diese Informationen können der Kommission in Form einer Zusammenfassung übermittelt werden, die der Kommission eine fundierte Entscheidung ermöglicht. Die Informationen müssen insbesondere Folgendes enthalten:
- (a) eine ausführliche Angabe der Gründe, aus denen die Ausnahme gewährt oder abgelehnt wurde, einschließlich der finanziellen Informationen, die die Notwendigkeit der Ausnahme rechtfertigen;
 - (b) eine Untersuchung bezüglich der Auswirkungen der Gewährung der Ausnahme auf den Wettbewerb und das effektive Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarkts;
 - (c) eine Begründung der Geltungsdauer der Ausnahme sowie des Anteils an der Gesamtkapazität der betreffenden Verbindungsleitung, für den die Ausnahme gewährt wird, und
 - (d) das Ergebnis der Konsultation der betroffenen Regulierungsbehörden.
- (8) Die Kommission kann innerhalb eines Zeitraums von ~~zwei Monaten~~ \Rightarrow 50 Arbeitstagen \Leftarrow ab dem Tag nach dem Eingang einer Meldung gemäß Absatz 7 beschließen, von den meldenden Stellen die Änderung oder den Widerruf der Entscheidung über die Gewährung der Ausnahme zu verlangen. Die ~~Zweimonatsfrist~~ \Rightarrow von 50 Arbeitstagen \Leftarrow kann um weitere \Rightarrow 50 Arbeitstage \Leftarrow ~~zwei Monate~~ verlängert werden, wenn die Kommission zusätzliche Informationen anfordert. Diese weitere Frist beginnt am Tag nach dem Eingang der vollständigen Informationen. Die ursprüngliche ~~Zweimonatsfrist~~ kann ferner mit Zustimmung sowohl der Kommission als auch der meldenden Stellen verlängert werden.

Wenn die angeforderten Informationen nicht innerhalb der in der Aufforderung festgesetzten Frist vorgelegt werden, gilt die Meldung als widerrufen, es sei denn, diese Frist wird mit Zustimmung sowohl der Kommission als auch der meldenden Stellen vor ihrem Ablauf verlängert oder die meldenden Stellen unterrichten die Kommission vor Ablauf der festgesetzten Frist in einer ordnungsgemäß mit Gründen versehenen Erklärung davon, dass sie die Meldung als vollständig betrachten.

Die meldenden Stellen kommen einem Beschluss der Kommission zur Änderung oder zum Widerruf der Entscheidung über die Gewährung einer Ausnahme innerhalb eines Monats nach und setzen die Kommission davon in Kenntnis.

Die Kommission behandelt wirtschaftlich sensible Informationen vertraulich.

Die von der Kommission erteilte Genehmigung einer Entscheidung zur Gewährung einer Ausnahme wird zwei Jahre nach ihrer Erteilung unwirksam, wenn mit dem Bau der Verbindungsleitung zu diesem Zeitpunkt noch nicht begonnen worden ist, und sie wird fünf Jahre nach ihrer Erteilung unwirksam, wenn die Verbindungsleitung zu diesem Zeitpunkt nicht in Betrieb genommen worden ist, es sei denn, die Kommission entscheidet \Rightarrow auf der Grundlage eines mit Gründen versehenen Antrags der meldenden Stellen \Leftarrow , dass eine Verzögerung auf schwerwiegende administrative Hindernisse zurückzuführen ist, auf die die Person, die von der Ausnahme begünstigt ist, keinen Einfluss hat.

↓ neu

- (9) Falls die Regulierungsbehörden der betroffenen Mitgliedstaaten beschließen, eine Entscheidung nach Absatz 1 zu ändern, übermitteln sie diese Entscheidung zusammen mit allen für die Entscheidung relevanten Informationen unverzüglich der Kommission. Unter Berücksichtigung der Besonderheiten der bestehenden Ausnahme gelten die Absätze 1 bis 8 für diese übermittelte Entscheidung.
- (10) Die Kommission kann auf Antrag oder von Amts wegen das Verfahren wieder aufnehmen,
- (a) wenn sich – unter gebührender Berücksichtigung der berechtigten Erwartungen der Parteien und des mit der ursprünglichen Entscheidung zur Gewährung einer Ausnahme erzielten wirtschaftlichen Gleichgewichts – die tatsächlichen Verhältnisse in einem für die Entscheidung wichtigen Punkt geändert haben;
 - (b) wenn die beteiligten Unternehmen ihre Verpflichtungen nicht einhalten oder
 - (c) wenn die Entscheidung auf unvollständigen, unrichtigen oder irreführenden Angaben der Parteien beruht.

↓ 714/2009 (angepasst)

⇒ neu

~~(119) Die Kommission ☒ ist befugt, ☒ kann Leitlinien ☒ gemäß Artikel 63 delegierte Rechtsakte zur Verabschiedung von Leitlinien ☒ für die Anwendung der Bedingungen gemäß Absatz 1 und für die Festlegung des zur Anwendung der Absätze 4, 7, ~~und~~ 8☒, 9 und 10☒ einzuhaltenden Verfahrens zu erlassen. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.~~

~~Artikel 19~~

~~Regulierungsbehörden~~

~~Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sorgen die Regulierungsbehörden für die Einhaltung dieser Verordnung und der gemäß Artikel 18 festgelegten Leitlinien. Soweit dies zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung angebracht ist, arbeiten die Regulierungsbehörden untereinander, mit der Kommission und mit der Agentur gemäß Kapitel IX der Richtlinie 2009/72/EG zusammen.~~

~~Artikel 6020~~

Übermittlung von Informationen und Vertraulichkeit

- (1) Die Mitgliedstaaten und die Regulierungsbehörden übermitteln der Kommission auf Anforderung alle für die Zwecke ☒ der Durchsetzung der Bestimmungen dieser Verordnung ☒ ~~des Artikels 13 Absatz 4 und des Artikels 18~~ erforderlichen Informationen.

~~Insbesondere übermitteln die Regulierungsbehörden für die Zwecke des Artikels 13 Absätze 4 und 6 regelmäßig Informationen über die den nationalen Übertragungsnetzbetreibern tatsächlich entstandenen Kosten sowie die Daten und alle relevanten Informationen zu den Stromflüssen in den Netzen der Übertragungsnetzbetreiber und zu den Netzkosten.~~

Unter Berücksichtigung der Komplexität der angeforderten Informationen und der Dringlichkeit, mit der sie benötigt werden, setzt die Kommission eine angemessene Frist für die Übermittlung der Informationen.

- (2) Wenn der betroffene Mitgliedstaat oder die betroffene Regulierungsbehörde die in Absatz 1 genannten Informationen nicht innerhalb der Frist gemäß Absatz 1 ~~des vorliegenden Artikels~~ übermitteln, kann die Kommission alle Informationen, die für die Zwecke \Rightarrow der Durchsetzung der Bestimmungen dieser Verordnung \Leftarrow ~~des Artikels 13 Absatz 4 und des Artikels 18~~ erforderlich sind, unmittelbar von den jeweiligen Unternehmen anfordern.

Fordert die Kommission von einem Unternehmen Informationen an, so übermittelt sie den Regulierungsbehörden des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sich der Sitz des Unternehmens befindet, gleichzeitig eine Abschrift dieser Anforderung.

- (3) In ihrer Anforderung nach Absatz 1 gibt die Kommission die Rechtsgrundlage, die Frist für die Übermittlung der Informationen, den Zweck der Anforderung sowie die in Artikel ~~6122~~ Absatz 2 für den Fall der Erteilung unrichtiger, unvollständiger oder irreführender Auskünfte vorgesehenen Sanktionen an. Die Kommission setzt dabei eine angemessene Frist unter Berücksichtigung der Komplexität der angeforderten Informationen und der Dringlichkeit, mit der sie benötigt werden.
- (4) Die Inhaber der Unternehmen oder ihre Vertreter und bei juristischen Personen die nach Gesetz oder Satzung zu ihrer Vertretung bevollmächtigte Personen erteilen die verlangten Auskünfte. Wenn ordnungsgemäß bevollmächtigte Rechtsanwälte die Auskünfte im Auftrag ihrer Mandanten erteilen, haften die Mandanten in vollem Umfang, falls die erteilten Auskünfte unvollständig, unrichtig oder irreführend sind.
- (5) Wird eine von einem Unternehmen verlangte Auskunft innerhalb einer von der Kommission gesetzten Frist nicht oder nicht vollständig erteilt, so kann die Kommission die Information durch Entscheidung anfordern. In dieser Entscheidung werden die angeforderten Informationen bezeichnet und eine angemessene Frist für ihre Übermittlung bestimmt. Sie enthält einen Hinweis auf die in Artikel ~~6122~~ Absatz 2 vorgesehenen Sanktionen. Sie enthält ferner einen Hinweis auf das Recht, vor dem Gerichtshof der Europäischen \boxtimes Union \boxtimes ~~Gemeinschaften~~ gegen die Entscheidung Klage zu erheben.

Die Kommission übermittelt den Regulierungsbehörden des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Person ihren Wohnsitz oder das Unternehmen seinen Sitz hat, gleichzeitig eine Abschrift ihrer Entscheidung.

- (6) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen werden nur für die Zwecke ~~des Artikels 13 Absatz 4 und des Artikels 18~~ \Rightarrow der Durchsetzung der Bestimmungen dieser Verordnung \Leftarrow verwendet.

Die Kommission darf die Informationen, ~~die sie im Rahmen dieser Verordnung erhalten hat und~~ die ihrem Wesen nach unter das Geschäftsgeheimnis fallen und die sie im Rahmen dieser Verordnung erhalten hat, nicht offenlegen.

Artikel 61~~22~~*Sanktionen*

- (1) Die Mitgliedstaaten legen unbeschadet des Absatzes 2 fest, welche Sanktionen bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Verordnung[⇒], die nach Artikel 55 verabschiedeten Netzkodizes und die nach Artikel 57 verabschiedeten Leitlinien[⇐] zu verhängen sind, und treffen alle zur Durchsetzung dieser Bestimmungen erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. ~~Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 1. Juli 2004 die Bestimmungen, die den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 entsprechen, mit und teilen der Kommission unverzüglich spätere Änderungen mit, die diese betreffen. Sie teilen der Kommission diese Bestimmungen ohne Bezug zu den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 bis zum 3. März 2011 mit und teilen der Kommission unverzüglich spätere Änderungen mit, die diese betreffen.~~
- (2) Die Kommission kann Unternehmen durch Entscheidung Geldbußen bis zu einem Höchstbetrag von 1 % des im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes auferlegen, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig bei der Erteilung einer nach Artikel ~~60~~20~~~~ Absatz 3 verlangten Auskunft unrichtige, unvollständige oder irreführende Angaben oder die Angaben nicht innerhalb der in einer Entscheidung nach Artikel ~~60~~20~~~~ Absatz 5 Unterabsatz 1 gesetzten Frist machen. Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße berücksichtigt die Kommission die Schwere der Nichteinhaltung der Anforderungen des Unterabsatzes 1.
- (3) Sanktionen nach Absatz 1 und Entscheidungen nach Absatz 2 sind nicht strafrechtlicher Art.

↓ 714/2009

Artikel 62~~23~~*Ausschussverfahren*

- (1) Die Kommission wird von dem durch Artikel ~~68~~46~~~~ der ~~Richtlinie 2009/72/EG~~ [Neufassung der Richtlinie 2009/468/EG gemäß COM(2016) 864/2] eingesetzten Ausschuss unterstützt.
- ~~(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.~~

↓ 347/2013

~~(23) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁴ vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren.~~

↓ 714/2009

~~Artikel 24~~

~~Bericht der Kommission~~

~~Die Kommission beobachtet die Anwendung dieser Verordnung. In ihrem Bericht nach Artikel 47 Absatz 6 der Richtlinie 2009/72/EG berichtet die Kommission auch über die Erfahrungen bei der Anwendung dieser Verordnung. In dem Bericht ist insbesondere zu analysieren, in welchem Umfang diese Verordnung gewährleisten konnte, dass der grenzüberschreitende Stromhandel unter nichtdiskriminierenden und kostenorientierten Netzzugangsbedingungen stattfindet und somit zur Angebotsvielfalt für die Kunden in einem gut funktionierenden Elektrizitätsbinnenmarkt und zur langfristigen Versorgungssicherheit beiträgt, und inwieweit wirksame standortbezogene Preissignale vorhanden sind. Der Bericht kann erforderlichenfalls geeignete Vorschläge und/oder Empfehlungen enthalten.~~

↓ neu

~~Artikel 63~~

~~Ausübung der übertragenen Befugnis~~

- ~~(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.~~
- ~~(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 31 Absatz 3, Artikel 46 Absatz 4, Artikel 55 Absatz 1, Artikel 56 Absätze 1 und 4 und Artikel 59 Absatz 11 wird der Kommission ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum des Inkrafttretens einfügen] auf unbestimmte Zeit übertragen.~~
- ~~(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 31 Absatz 3, Artikel 46 Absatz 4, Artikel 55 Absatz 1, Artikel 56 Absätze 1 und 4 und Artikel 59 Absatz 11 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen~~

⁴⁴ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S 13).

späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 enthaltenen Grundsätzen.
- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 31 Absatz 3, Artikel 46 Absatz 4, Artikel 55 Absatz 1, Artikel 56 Absätze 1 und 4 und Artikel 59 Absatz 11 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Diese Frist wird auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates um zwei Monate verlängert.

↓ 714/2009 (angepasst)
⇒ neu

Artikel ~~6425~~

Aufhebung

Die Verordnung (EG) Nr. ~~714/2009~~ ~~1228/2003~~ wird ~~ab dem 3. März 2011~~ aufgehoben. Verweiseungen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Verweiseungen auf die vorliegende Verordnung und sind nach der Entsprechungstabelle in Anhang II zu lesen.

↓ 714/2009 (angepasst)

Artikel ~~6526~~

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem ~~3. März 2011~~ ~~1. Januar 2020~~.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident*

*Im Namen des Rates
Der Präsident*



Brüssel, den 23.2.2017
COM(2016) 861 final

ANNEX 1

ANHANG

zum

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates

über den Elektrizitätsbinnenmarkt

{SWD(2016) 410 final}

{SWD(2016) 411 final}

{SWD(2016) 412 final}

{SWD(2016) 413 final}

ANHANG I

~~LEITLINIEN FÜR DAS MANAGEMENT UND DIE VERGABE VERFÜGBARER ÜBERTRAGUNGSKAPAZITÄTEN AUF VERBINDUNGSLEITUNGEN ZWISCHEN NATIONALEN NETZEN~~

~~1. Allgemeine Bestimmungen~~

~~1.1. Die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) setzen alle verfügbaren Mittel ein, um alle kommerziellen Transaktionen, einschließlich Transaktionen zum Zwecke des grenzüberschreitenden Handels, anzunehmen.~~

~~1.2. Besteht kein Engpass, darf der Netzzugang für den grenzüberschreitenden Handel nicht beschränkt werden. Wo üblicherweise keine Engpässe auftreten, ist kein ständiges, allgemeines Engpassmanagementverfahren erforderlich.~~

~~1.3. Soweit fahrplanmäßige kommerzielle Transaktionen mit dem sicheren Netzbetrieb nicht vereinbar sind, wirken die ÜNB dem Engpass im Einklang mit den Anforderungen an den sicheren Netzbetrieb entgegen und setzen entsprechende Maßnahmen ein, um sicherzustellen, dass alle damit verbundenen Kosten ein ökonomisch effizientes Niveau nicht überschreiten. Falls kostengünstigere Maßnahmen nicht angewandt werden können, ist ein Redispatching oder Countertrading als Abhilfemaßnahme in Betracht zu ziehen.~~

~~1.4. Falls strukturelle Engpässe auftreten, müssen die ÜNB unverzüglich geeignete, im Voraus festgelegte und vereinbarte Regeln und Vereinbarungen für das Engpassmanagement anwenden. Die Engpassmanagementmethoden gewährleisten, dass die mit der zugewiesenen Übertragungskapazität verbundenen physikalischen Stromflüsse mit den Netzsicherheitsstandards übereinstimmen.~~

~~1.5. Die für das Engpassmanagement angewandten Methoden senden effiziente ökonomische Signale an die Marktteilnehmer und ÜNB aus, fördern den Wettbewerb und sind für eine regionale und gemeinschaftsweite Anwendung geeignet.~~

~~1.6. Beim Engpassmanagement werden keine Unterschiede aufgrund der unterschiedlichen Transaktion gemacht. Ein Antrag auf Netzzugang für den grenzüberschreitenden Handel darf nur dann verweigert werden, wenn alle folgenden Voraussetzungen vorliegen:~~

~~a) Die zusätzlichen physikalischen Stromflüsse, die aus der Annahme dieses Antrags resultieren, lassen eine Situation entstehen, in der der sichere Betrieb des Stromversorgungsnetzes möglicherweise nicht mehr gewährleistet werden kann, und~~

~~b) der monetäre Wert dieses Antrags ist im Engpassmanagementverfahren niedriger als der aller anderen Anträge, die für dieselbe Leistung und zu denselben Bedingungen angenommen werden sollen.~~

~~1.7. Bei der Bestimmung der Netzgebiete, in denen und zwischen denen Engpassmanagement betrieben werden soll, lassen sich die ÜNB von den Grundsätzen der Rentabilität und der Minimierung negativer Auswirkungen auf den Elektrizitätsbinnenmarkt leiten. Insbesondere dürfen die ÜNB die Verbindungskapazität, außer aus Gründen der Betriebssicherheit, nicht beschränken, um einen Engpass innerhalb der eigenen Regelzone zu beheben, es sei denn aus~~

~~den oben genannten Gründen und aus Gründen der Betriebssicherheit¹. Falls eine solche Situation eintritt, wird sie von den ÜNB beschrieben und allen Netznutzern in transparenter Weise dargelegt. Eine solche Situation kann nur so lange geduldet werden, bis eine langfristige Lösung gefunden wird. Die Methodik und die Projekte, durch die eine langfristige Lösung erreicht werden soll, werden von den ÜNB beschrieben und allen Netznutzern in transparenter Weise dargelegt.~~

~~1.8. Beim Einsatz von netztechnischen Maßnahmen und von Redispatching im Betrieb des Übertragungsnetzes in der eigenen Regelzone berücksichtigt der ÜNB die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf benachbarte Regelzonen.~~

~~1.9. Bis zum 1. Januar 2008 werden koordinierte Mechanismen für das „intra-day“-Engpassmanagement eingeführt, um die Handelsmöglichkeiten zu maximieren und den grenzüberschreitenden Austausch von Ausgleichsenergie zu ermöglichen.~~

~~1.10. Die nationalen Regulierungsbehörden bewerten die Engpassmanagementmethoden in regelmäßigen Abständen unter besonderer Berücksichtigung der Einhaltung der in dieser Verordnung und diesen Leitlinien festgelegten Grundsätze und Regeln sowie der von den Regulierungsbehörden gemäß diesen Grundsätzen und Regeln festgelegten Modalitäten und Bedingungen. Eine solche Bewertung umfasst die Konsultation aller Marktteilnehmer und einschlägige Studien.~~

~~2. Engpassmanagementmethoden~~

~~2.1. Die Engpassmanagementmethoden sind marktorientiert, um einen effizienten grenzüberschreitenden Handel zu erleichtern. Zu diesem Zweck erfolgt die Kapazitätsvergabe nur durch explizite (Kapazitäts-)Auktionen oder durch implizite (Kapazitäts- und Energie-)Auktionen. Beide Methoden können für ein und dieselbe Verbindungsleitung gleichzeitig bestehen. Für den „intra-day“-Handel kann ein fortlaufendes Handelssystem verwendet werden.~~

~~2.2. In Abhängigkeit von den Wettbewerbsbedingungen müssen die Engpassmanagementmechanismen unter Umständen sowohl eine kurz als auch eine langfristige Kapazitätsvergabe ermöglichen.~~

~~2.3. Bei jedem Kapazitätsvergabeverfahren werden ein festgeschriebener Anteil der verfügbaren Verbindungskapazität, etwaige verbleibende, nicht zuvor zugewiesene Kapazitäten und Kapazitäten, die Kapazitätsinhaber aus früheren Vergaben freigegeben haben, zugewiesen.~~

~~2.4. Die ÜNB optimieren die Verlässlichkeit der Kapazitätsbereitstellung unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten der beteiligten ÜNB und der Rechte und Pflichten der Marktteilnehmer, um einen wirksamen und effizienten Wettbewerb zu erleichtern. Ein angemessener Anteil der Kapazitäten kann dem Markt mit einem geringeren Verbindlichkeitsgrad angeboten werden, die genauen Bedingungen für die Übertragung über grenzüberschreitende Leitungen müssen den Marktteilnehmern jedoch immer bekannt gegeben werden.~~

~~2.5. Die mit lang- und mittelfristigen Vergaben verbundenen Kapazitätsrechte müssen verbindliche Übertragungskapazitätsrechte sein. Für sie gilt zum Zeitpunkt der Nominierung der „use it or lose it“-Grundsatz oder der „use it or sell it“-Grundsatz.~~

~~2.6. Die ÜNB legen eine zweckmäßige Struktur für die Kapazitätsvergabe für die einzelnen Zeitraster fest. Hierzu kann die Option gehören, einen Mindestprozentsatz der~~

¹ ~~Betriebssicherheit bedeutet, dass „das Übertragungsnetz innerhalb der vereinbarten Sicherheitsgrenzen gehalten wird.“~~

~~Verbindungs­kapazität für die täglich oder mehrmals täglich erfolgende Vergabe zu reservieren. Diese Vergabestruktur wird von den jeweiligen Regulierungsbehörden überprüft. Bei der Erstellung ihrer Vorschläge berücksichtigen die ÜNB~~

~~a) die Merkmale der Märkte,~~

~~b) die Betriebsbedingungen, z. B. die Auswirkungen der Saldierung verbindlich angemeldeter Fahrpläne,~~

~~e) den Grad der Harmonisierung der Prozentsätze und der Zeitraster, die für die verschiedenen bestehenden Kapazitätsvergabemechanismen festgelegt wurden.~~

~~2.7. Bei der Kapazitätsvergabe dürfen Marktteilnehmer, die grenzüberschreitende Lieferungen durch die Nutzung bilateraler Verträge realisieren, und Marktteilnehmer, die ihre grenzüberschreitenden Lieferungen über die Strombörsen realisieren, nicht diskriminiert werden. Die höchsten Gebote, ob implizite oder explizite Gebote für ein bestimmtes Zeitraster, erhalten den Zuschlag.~~

~~2.8. In Regionen, in denen Terminstrommärkte gut entwickelt sind und sich als effizient erwiesen haben, kann die gesamte Verbindungs­kapazität durch implizite Auktionen vergeben werden.~~

~~2.9. Außer bei neuen Verbindungsleitungen, für die eine Ausnahme nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 oder nach Artikel 17 der vorliegenden Verordnung gilt, dürfen bei den Kapazitätsvergabemethoden keine Mindestpreise festgesetzt werden.~~

~~2.10. Grundsätzlich dürfen alle potenziellen Marktteilnehmer uneingeschränkt am Vergabeverfahren teilnehmen. Um zu vermeiden, dass Probleme im Zusammenhang mit der potenziellen Nutzung der marktbeherrschenden Stellung eines Marktteilnehmers entstehen oder verschärft werden, können die jeweiligen Regulierungs- und/oder Wettbewerbsbehörden gegebenenfalls allgemeine oder für ein einzelnes Unternehmen geltende Beschränkungen aufgrund der Machtmarkt verhängen.~~

~~2.11. Die Marktteilnehmer nominieren ihre Kapazitätsnutzung bis zu einem für die einzelnen Zeitraster festgelegten Termin verbindlich bei den ÜNB. Der Termin ist so festzusetzen, dass die ÜNB in der Lage sind, ungenutzte Kapazitäten für eine Neuvergabe im nächsten relevanten Zeitraster, einschließlich „intra-day“, neu einzustellen.~~

~~2.12. Die Kapazität ist auf sekundärer Basis frei handelbar, sofern der ÜNB ausreichend rechtzeitig unterrichtet wird. Lehnt ein ÜNB den Sekundärhandel (Sekundärtransaktionen) ab, muss der ÜNB dies allen Marktteilnehmern in deutlicher und transparenter Form mitteilen und erklären und der Regulierungsbehörde melden.~~

~~2.13. Die finanziellen Folgen, die sich aus der Nichteinhaltung der mit der Kapazitätsvergabe verbundenen Verpflichtungen ergeben, werden denjenigen angelastet, die für diese Nichteinhaltung verantwortlich sind. Nutzen Marktteilnehmer die Kapazität, zu deren Nutzung sie sich verpflichtet haben, nicht, oder handeln sie diese im Falle einer durch eine explizite Auktion erworbenen Kapazität nicht auf sekundärer Basis oder geben sie die Kapazität nicht rechtzeitig zurück, verlieren sie ihren Anspruch auf diese Kapazität und zahlen ein kostenorientiertes Entgelt. Die kostenorientierten Entgelte für die Nichtnutzung von Kapazität müssen gerechtfertigt und angemessen sein. Ebenso muss ein ÜNB, der seiner Verpflichtung nicht nachkommt, den Marktteilnehmer für den Verlust von Kapazitätsrechten entschädigen. Folgeverluste werden dabei nicht berücksichtigt. Die zentralen Konzepte und Methoden zur Bestimmung der Haftungsansprüche aus der Nichteinhaltung von Verpflichtungen sind, was die finanziellen Konsequenzen betrifft, im Voraus festzulegen und~~

~~von der jeweiligen nationalen Regulierungsbehörde bzw. den jeweiligen nationalen Regulierungsbehörden zu überprüfen.~~

~~3. Koordinierung~~

~~3.1. Die Kapazitätsvergabe auf einer Verbindungsleitung wird mit Hilfe gemeinsamer Vergabeverfahren der beteiligten ÜNB koordiniert und vorgenommen. In Fällen, in denen damit zu rechnen ist, dass der kommerzielle Handel zwischen ÜNB aus zwei Ländern erhebliche Auswirkungen auf die physikalischen Lastflüsse in einem ÜNB aus einem Drittland haben wird, werden die Engpassmanagementmethoden zwischen allen auf diese Weise betroffenen ÜNB durch ein gemeinsames Verfahren für das Engpassmanagement koordiniert. Die nationalen Regulierungsbehörden und die ÜNB gewährleisten, dass es nicht zu einer einseitigen Anwendung eines Engpassmanagementverfahrens kommt, das erhebliche Auswirkungen auf die physikalischen Stromflüsse in anderen Netzen hat.~~

~~3.2. Bis 1. Januar 2007 werden zwischen den Ländern in den folgenden Regionen eine gemeinsame, koordinierte Methode für das Engpassmanagement und ein gemeinsames, koordiniertes Verfahren, durch das dem Markt auf mindestens jährlicher, monatlicher und vortäglicher Grundlage Kapazitäten zugewiesen werden, angewandt:~~

~~a) Nordeuropa (d. h. Dänemark, Schweden, Finnland, Deutschland und Polen);~~

~~b) Nordwesteuropa (d. h. Benelux, Deutschland und Frankreich);~~

~~e) Nordgrenzen Italiens (d. h. Italien, Frankreich, Deutschland, Österreich, Slowenien und Griechenland);~~

~~d) Mitteleuropa (d. h. Deutschland, Polen, Tschechische Republik, Ungarn, Österreich und Slowenien);~~

~~e) Südwesteuropa (d. h. Spanien, Portugal und Frankreich);~~

~~f) Vereinigtes Königreich, Irland und Frankreich;~~

~~g) Baltische Staaten (d. h. Estland, Lettland und Litauen);~~

~~Bei einer Verbindungsleitung, die Länder betrifft, die mehr als einer Region angehören, kann die jeweils angewandte Engpassmanagementmethode verschieden sein, um die Vereinbarkeit mit den in den anderen Regionen, zu denen diese Länder gehören, angewandten Methoden zu gewährleisten. In diesem Fall schlagen die maßgeblichen ÜNB die Methode vor, die von den jeweiligen Regulierungsbehörden überprüft wird.~~

~~3.3. In Regionen, auf die unter Nummer 2.8 Bezug genommen wird, kann die gesamte Verbindungskapazität durch eine Vergabe für den Folgetag zugewiesen werden.~~

~~3.4. In allen genannten sieben Regionen sind miteinander kompatible Engpassmanagementverfahren im Hinblick auf die Bildung eines wirklich integrierten Elektrizitätsbinnenmarkts festzulegen. Die Marktteilnehmer dürfen sich nicht regionalen Netzen gegenüber sehen, die miteinander nicht kompatibel sind.~~

~~3.5. Mit Blick auf die Förderung eines fairen und effizienten Wettbewerbs und des grenzüberschreitenden Handels umfasst die Koordinierung zwischen den ÜNB innerhalb der unter Nummer 3.2 genannten Regionen alle Stufen von der Kapazitätsberechnung und der Vergabeoptimierung bis zum sicheren Netzbetrieb, wobei die Verantwortlichkeiten klar zugeordnet sind. Zu einer solchen Koordinierung gehören insbesondere~~

~~a) die Verwendung eines gemeinsamen Übertragungsnetzmodells, das auf effiziente Weise mit voneinander abhängigen physikalischen Ringflüssen umgeht und Abweichungen zwischen den physikalischen und den kommerziellen Lastflüssen berücksichtigt;~~

~~b) die Vergabe und die Nominierung von Kapazität für einen effizienten Umgang mit voneinander abhängigen physikalischen Ringflüssen;~~

~~e) identische Verpflichtungen der Kapazitätsinhaber zur Bereitstellung von Informationen über ihre beabsichtigte Kapazitätsnutzung, z. B. die Nominierung von Kapazität (für explizite Auktionen);~~

~~d) einheitliche Zeitraster und Termine für die letzte Mitteilung von Fahrplänen;~~

~~e) eine hinsichtlich der Zeitraster (z. B. 1 Tag, 3 Stunden, 1 Woche usw.) und der verkauften Kapazitätsblöcke (Leistung in MW, Energie in MWh usw.) einheitliche Struktur für die Kapazitätsvergabe;~~

~~f) ein einheitlicher Rahmen für die Verträge mit den Marktteilnehmern;~~

~~g) die Überprüfung von Stromflüssen, um die Anforderungen an die Netzsicherheit für die Betriebsplanung und für den Echtzeitbetrieb einzuhalten;~~

~~h) Rechnungslegung und Bezahlung von Maßnahmen des Engpassmanagements;~~

~~3.6. Die Koordinierung umfasst auch den Informationsaustausch zwischen ÜNB. Art, Zeitpunkt und Häufigkeit des Informationsaustauschs müssen mit den in Nummer 3.5 genannten Tätigkeiten und mit dem Funktionieren der Elektrizitätsmärkte vereinbar sein. Dieser Informationsaustausch muss es insbesondere den ÜNB ermöglichen, die bestmöglichen Prognosen zur allgemeinen Netzsituation zu erstellen, um die Stromflüsse in ihrem Netz und die verfügbaren Verbindungskapazitäten zu bewerten. Ein ÜNB, der Informationen im Auftrag anderer ÜNB kompiliert, meldet den beteiligten ÜNB die Ergebnisse der Datenerhebung zurück.~~

~~4. Zeitplan für den Marktbetrieb~~

~~4.1. Die Vergabe der verfügbaren Übertragungskapazität erfolgt mit ausreichendem Vorlauf. Vor jeder Vergabe veröffentlichen die beteiligten ÜNB gemeinsam die zuzuweisende Kapazität, wobei sie gegebenenfalls die aus etwaigen verbindlichen Übertragungsrechten freigewordene Kapazität und, sofern relevant, die damit verbundenen saldierten Nominierungen sowie alle Zeiträume, in denen die Kapazität (z. B. aus Wartungsgründen) reduziert wird oder nicht zur Verfügung steht, berücksichtigen.~~

~~4.2. Unter umfassender Berücksichtigung der Netzsicherheit erfolgt die Nominierung von Übertragungsrechten mit ausreichendem Vorlauf vor den vortäglichen Sitzungen aller relevanten organisierten Märkte und vor der Veröffentlichung der Kapazität, die nach dem Mechanismus der am Folgetag oder „intra-day“ erfolgenden Vergabe zugewiesen werden soll. Nominierungen von Übertragungsrechten in gegenläufiger Richtung werden saldiert, um die Verbindungsleitung effizient zu nutzen.~~

~~4.3. Sukzessive, mehrmals täglich („intra-day“) stattfindende Vergaben der verfügbaren Übertragungskapazität für den Tag d erfolgen an den Tagen d-1 und d nach der Veröffentlichung der prognostizierten oder der tatsächlichen Erzeugungsfahrpläne für den Folgetag.~~

~~4.4. Bei der Vorbereitung des Netzbetriebs für den Folgetag tauschen die ÜNB Informationen mit den benachbarten ÜNB aus, darunter Informationen über ihre prognostizierte Netztopologie, die Verfügbarkeit und die prognostizierte Erzeugung von Erzeugungseinheiten und Lastflüsse, um die Nutzung des gesamten Netzes durch betriebliche Maßnahmen im Einklang mit den Regeln für den sicheren Netzbetrieb zu optimieren.~~

~~5. Transparenz~~

~~5.1. Die ÜNB veröffentlichen alle relevanten Daten, die die Netzverfügbarkeit, den Netzzugang und die Netznutzung betreffen, einschließlich eines Berichts, in dem die Engpässe und die Gründe dafür, die für das Engpassmanagement angewandten Methoden und die Pläne für das künftige Engpassmanagement dargelegt werden.~~

~~5.2. Die ÜNB veröffentlichen auf der Grundlage der elektrischen und physikalischen Netzgegebenheiten eine allgemeine Beschreibung der einzelnen, in Abhängigkeit von den jeweiligen Rahmenbedingungen zur Maximierung der dem Markt zur Verfügung stehenden Kapazität angewandten Methoden für das Engpassmanagement und ein allgemeines Modell für die Berechnung der Verbindungskapazität für die verschiedenen Zeitraster. Ein derartiges Modell unterliegt der Überprüfung durch die Regulierungsbehörden der betroffenen Mitgliedstaaten.~~

~~5.3. Die angewandten Engpassmanagement- und Kapazitätsvergabeverfahren sowie die Zeiten und Verfahren für die Beantragung von Kapazitäten, eine Beschreibung der angebotenen Produkte und der Rechte und Pflichten sowohl der ÜNB als auch der Partei, die die Kapazität bezieht, einschließlich der Haftungsansprüche aus der Nichteinhaltung von Verpflichtungen, werden von den ÜNB ausführlich dargelegt und allen potenziellen Netznutzern in transparenter Weise zugänglich gemacht.~~

~~5.4. Die Betriebs- und Planungsstandards sind fester Bestandteil der Informationen, die die Übertragungsnetzbetreiber in öffentlich zugänglichen Unterlagen veröffentlichen. Auch diese Unterlagen werden von den nationalen Regulierungsbehörden überprüft.~~

~~5.10. Die ÜNB tauschen regelmäßig einen Satz ausreichend genauer Netz- und Lastflussdaten aus, um dem ÜNB in ihrem jeweiligen Gebiet die Berechnung von Lastflüssen zu ermöglichen. Der gleiche Datensatz ist den Regulierungsbehörden und der Kommission auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Die Regulierungsbehörden und die Kommission gewährleisten, dass sie und jedweder Berater, der für sie auf der Grundlage dieser Daten analytische Arbeiten durchführt, diesen Datensatz vertraulich behandeln.~~

~~6. Verwendung von Engpasserlösen~~

~~6.1. Außer bei neuen Verbindungsleitungen, die eine Ausnahmeregelung nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 oder nach Artikel 17 der vorliegenden Verordnung in Anspruch nehmen können, dürfen Engpassmanagementverfahren, die für ein vorher festgelegtes Zeitraster gelten, Erlöse nur aus Engpässen erzielen, die in Bezug auf dieses Zeitraster entstehen. Das Verfahren für die Verteilung dieser Erlöse wird von den Regulierungsbehörden überprüft und darf weder die Vergabe zugunsten einer Kapazität oder Energie nachfragenden Partei verzerren noch einen Negativanreiz für die Verringerung von Engpässen darstellen.~~

~~6.2. Die nationalen Regulierungsbehörden müssen hinsichtlich der Verwendung der Erlöse aus der Vergabe von Verbindungskapazität Transparenz walten lassen.~~

~~6.3. Die Engpasserlöse teilen sich die beteiligten ÜNB gemäß den zwischen den beteiligten ÜNB vereinbarten und von den jeweiligen Regulierungsbehörden überprüften Kriterien.~~

~~6.4. Die ÜNB legen im Voraus genau fest, wie sie etwaige Engpasserlöse verwenden werden, und erstatten über die tatsächliche Verwendung dieser Erlöse Bericht. Die Regulierungsbehörden prüfen, ob die Verwendung mit dieser Verordnung und diesen Leitlinien übereinstimmt und ob die Gesamterlöse aus der Vergabe von Verbindungskapazität für mindestens einen der drei in Artikel 16 Absatz 6 dieser Verordnung genannten Zwecke bestimmt sind.~~

~~6.5. Die Regulierungsbehörden veröffentlichen jährlich bis zum 31. Juli eines jeden Jahres einen Bericht, in dem die Erlöse für den Zeitraum von 12 Monaten bis zum 30. Juni desselben Jahres und die Verwendung der betreffenden Erlöse dargelegt werden, sowie das Prüfergebn, dem zufolge die Verwendung mit dieser Verordnung und diesen Leitlinien übereinstimmt und die gesamten Engpasserlöse für mindestens einen der drei vorgeschriebenen Zwecke bestimmt sind.~~

~~6.6. Die Verwendung von Engpasserlösen für die Erhaltung oder den Ausbau der Verbindungskapazität ist vorzugsweise für spezielle, im Voraus festgelegte Projekte bestimmt, die zur Behebung des jeweiligen Engpasses beitragen und auch, insbesondere hinsichtlich des Genehmigungsverfahrens, innerhalb eines vernünftigen zeitlichen Rahmens verwirklicht werden können.~~

↓ neu

AUFGABEN DER REGIONALEN BETRIEBSZENTREN

1. Koordinierte Kapazitätsberechnung

- 1.1. Die regionalen Betriebszentren nehmen koordinierte Berechnungen der zonenüberschreitenden Kapazitäten vor.
- 1.2. Die koordinierte Kapazitätsberechnung erfolgt für jeden Marktzeitbereich rechtzeitig und im Intraday-Marktzeitbereich so oft wie erforderlich.
- 1.3. Die koordinierte Kapazitätsberechnung erfolgt auf der Grundlage eines gemeinsamen Netzmodells im Einklang mit Nummer 2 und auf der Grundlage einer von den Übertragungsnetzbetreibern der betreffenden Netzbetriebsregion entwickelten Methode für die koordinierte Kapazitätsberechnung.
- 1.4. Mit der koordinierten Kapazitätsberechnung wird ein effizientes Engpassmanagement gemäß den in dieser Verordnung festgelegten Grundsätzen für das Engpassmanagement gewährleistet.

2. Koordinierte Sicherheitsanalyse

- 2.1. Zur Gewährleistung eines sicheren Netzbetriebs führen die regionalen Betriebszentren eine koordinierte Sicherheitsanalyse durch.
- 2.2. Die Analyse erfolgt für alle Betriebsplanungszeitbereiche auf der Grundlage der gemeinsamen Netzmodelle.
- 2.3. Die regionalen Betriebszentren stellen die Ergebnisse der koordinierten Sicherheitsanalyse mindestens den Übertragungsnetzbetreibern der Netzbetriebsregion zur Verfügung.
- 2.4. Ermittelt ein regionales Betriebszentrum bei der koordinierten Sicherheitsanalyse eine mögliche Einschränkung, legt es Entlastungsmaßnahmen zur Optimierung der wirtschaftlichen Effizienz fest.

3. Schaffung gemeinsamer Netzmodelle

- 3.1. Die regionalen Betriebszentren richten wirksame Verfahren ein, um für jeden Betriebsplanungszeitbereich ein gemeinsames Netzmodell zu schaffen.

- 3.2. Die Übertragungsnetzbetreiber beauftragen ein regionales Betriebszentrum, ein gemeinsames Netzmodell für alle Regionen zu entwickeln.
- 3.3. Die gemeinsamen Netzmodelle müssen einschlägige Daten für die effiziente Betriebsplanung und Kapazitätsberechnung in allen Betriebsplanungszeitbereichen enthalten.
- 3.4. Die gemeinsamen Netzmodelle werden auf Anfrage allen regionalen Betriebszentren, den Übertragungsnetzbetreibern, dem ENTSO (Strom) und der Agentur zur Verfügung gestellt.

4. Bewertung der Kohärenz der Schutz- und Netzwiederaufbaupläne der Übertragungsnetzbetreiber

- 4.1. Alle Übertragungsnetzbetreiber vereinbaren einen Schwellenwert, oberhalb dessen die Auswirkungen der von einem oder mehreren Übertragungsnetzbetreibern im Notzustand, Blackout-Zustand oder Netzwiederaufbau-Zustand getroffenen Maßnahmen für andere synchron oder asynchron verbundene Übertragungsnetzbetreiber als signifikant anzusehen sind.
- 4.2. Anhand des Schwellenwerts nach Nummer 4.1 helfen die regionalen Betriebszentren den Übertragungsnetzbetreibern der jeweiligen Netzbetriebsregion bei der Bewertung der Kohärenz der Schutz- und Netzwiederaufbaupläne der Übertragungsnetzbetreiber.
- 4.3. Die regionalen Betriebszentren helfen den Übertragungsnetzbetreibern, indem sie
 - (a) potenzielle Unvereinbarkeiten ermitteln;
 - (b) Abhilfemaßnahmen vorschlagen.
- 4.4. Die Übertragungsnetzbetreiber berücksichtigen die vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen.

5. Koordinierung und Optimierung des regionalen Netzwiederaufbaus

- 5.1. Die regionalen Betriebszentren sind mit Systemen zur echtzeitnahen Überwachung und Datenerfassung ausgestattet, wobei der zu beobachtende Bereich durch den gemäß Nummer 4.1 festgelegten Schwellenwert bestimmt wird.
- 5.2. Die betreffenden regionalen Betriebszentren unterstützen die benannten Frequenz- und Synchronisationskoordinatoren, mit dem Ziel, die Effizienz und Wirksamkeit der Netzwiederaufbaus zu verbessern. Die Übertragungsnetzbetreiber können die regionalen Betriebszentren um Unterstützung ersuchen, wenn sich ihr Netz im Blackout-Zustand oder Netzwiederaufbau-Zustand befindet.

6. Nachträgliche Betriebs- und Störungsanalyse und entsprechende Berichterstattung

- 6.1. Die regionalen Betriebszentren untersuchen jeden Störfall oberhalb des Schwellenwerts gemäß Nummer 4.1. und erstellen einen entsprechenden Bericht. Auf Anfrage können die Regulierungsbehörden der Netzbetriebsregion und die Agentur an der Untersuchung beteiligt werden. Der Bericht enthält Empfehlungen, um ähnliche Störfälle in Zukunft zu vermeiden.
- 6.2. Der Bericht ist allen Übertragungsnetzbetreibern, den Regulierungsbehörden, der Kommission und der Agentur zur Verfügung zu stellen. Die Agentur kann Empfehlungen abgeben, um ähnliche Störfälle in Zukunft zu vermeiden.

7. Bestimmung der Höhe der Reservekapazität in der Region

- 7.1. Die regionalen Betriebszentren ermitteln die erforderliche Reservekapazität für die Netzbetriebsregion. Für die Ermittlung der erforderlichen Reservekapazität gilt:
- (a) Sie dient dem allgemeinen Ziel der möglichst kostenwirksamen Wahrung der Betriebssicherheit;
 - (b) sie erfolgt im Day-Ahead- und/oder Intraday-Zeitbereich;
 - (c) es wird die Höhe der insgesamt erforderlichen Reservekapazität für die Netzbetriebsregion ermittelt;
 - (d) es wird die für jede Reservekapazitätsart die mindestens erforderliche Reservekapazität bestimmt;
 - (e) mögliche Substitutionen verschiedener Reservekapazitätsarten werden berücksichtigt, um die Beschaffungskosten möglichst gering zu halten;
 - (f) es werden etwaige Bedingungen für die geografische Verteilung der erforderlichen Reservekapazität festgelegt.

8. Erleichterung der regionalen Beschaffung von Regelenergiekapazität

- 8.1. Die regionalen Betriebszentren unterstützen die Übertragungsnetzbetreiber der Netzbetriebsregion bei der Ermittlung der Höhe der zu beschaffenden Regelenergiekapazität. Für die Ermittlung der Höhe der Regenenergiekapazität gilt:
- (a) Sie erfolgt im Day-Ahead- und/oder Intraday-Zeitbereich;
 - (b) mögliche Substitutionen verschiedener Reservekapazitätsarten werden berücksichtigt, um die Beschaffungskosten möglichst gering zu halten;
 - (c) es wird die Menge der erforderlichen Reservekapazität berücksichtigt, die voraussichtlich aus Regelenergiegeboten bereitgestellt wird, die nicht auf der Grundlage eines Vertrags für Regelenergiekapazität abgegeben wurden.
- 8.2. Die regionalen Betriebszentren unterstützen die Übertragungsnetzbetreiber der Netzbetriebsregion bei der Beschaffung der nach Nummer 8.1 ermittelten erforderlichen Regelenergiekapazität. Für die Beschaffung der Regelenergiekapazität gilt:
- (a) Sie erfolgt im Day-Ahead- und/oder Intraday-Zeitbereich;
 - (b) mögliche Substitutionen verschiedener Reservekapazitätsarten werden berücksichtigt, um die Beschaffungskosten möglichst gering zu halten.

9. Erstellung regionaler Prognosen zur Angemessenheit des Stromnetzes und Vorbereitung von Maßnahmen zur Risikominderung

- 9.1. Die regionalen Betriebszentren erstellen auf regionaler Ebene Abschätzungen zur Angemessenheit für den Week-Ahead- bis zum Intraday-Zeitbereich.
- 9.2. Die regionalen Betriebszentren legen bei den Abschätzungen zur Angemessenheit die Informationen zugrunde, die ihnen durch die Übertragungsnetzbetreiber der Region zur Verfügung gestellt werden, um Situationen zu ermitteln, in denen in einer Regelzone oder auf regionaler Ebene ein Leistungsbilanzmangel zu erwarten ist. Die regionalen Betriebszentren berücksichtigen den möglichen zonenübergreifenden Austausch und betriebliche Sicherheitsgrenzwerte in allen Betriebsplanungszeitbereichen.

9.3. Bei der Durchführung von Abschätzungen zur Angemessenheit der Stromerzeugung auf regionaler Ebene arbeitet jedes regionale Betriebszentrum mit den anderen regionalen Betriebszentren auf koordinierte Weise zusammen, um

- (a) die zugrunde liegenden Annahmen und Prognosen zu überprüfen;
- (b) mögliche Situationen zu ermitteln, in denen ein überregionaler Leistungsbilanzmangel besteht.

9.4. Die einzelnen regionalen Betriebszentren übermitteln die Ergebnisse der Abschätzungen zur Angemessenheit der Stromerzeugung auf regionaler Ebene zusammen mit ihren Vorschlägen für Maßnahmen zur Verringerung der Gefahren eines Leistungsbilanzmangels an die Übertragungsnetzbetreiber der Netzbetriebsregion und an die anderen regionalen Betriebszentren.

10. Regionale Nichtverfügbarkeits-Koordination

10.1. Im Rahmen der Nichtverfügbarkeits-Koordination überwachen die regionalen Betriebszentren den Verfügbarkeitsstatus der betreffenden Anlagen und koordinieren deren Verfügbarkeitspläne, um die Betriebssicherheit des Übertragungsnetzes zu gewährleisten und gleichzeitig die Kapazität der Verbindungsleitungen und/oder der Übertragungsnetze, die sich auf zonenübergreifenden Stromflüsse auswirken, zu maximieren.

10.2. Jedes regionale Betriebszentrum führt eine Liste der einschlägigen Netzbetriebsmittel, Stromerzeugungsanlagen und Verbrauchsanlagen der Netzbetriebsregion und stellt sie in der OPDE von ENTSO (Strom) zur Verfügung.

10.3. Die regionalen Betriebszentren führen im Rahmen der Nichtverfügbarkeits-Koordination in der Netzbetriebsregion die folgenden Tätigkeiten aus:

- (a) Bewertung der Vereinbarkeit bei der Nichtverfügbarkeitsplanung anhand der Year-Ahead-Verfügbarkeitspläne der Übertragungsnetzbetreiber;
- (b) Erstellung einer Liste der ermittelten Unvereinbarkeiten bei der Planung und der zu ihrer Beseitigung vorgeschlagenen Lösungen für die Übertragungsnetzbetreiber der Netzbetriebsregion.

11. Optimierung der Ausgleichsmechanismen zwischen den Übertragungsnetzbetreibern

11.1. Die regionalen Betriebszentren unterstützen die Übertragungsnetzbetreiber der Netzbetriebsregion bei der Verwaltung der Finanzflüsse im Zusammenhang mit Abrechnungen zwischen Übertragungsnetzbetreibern, an denen mehr als zwei Übertragungsnetzbetreiber beteiligt sind; Beispiele hierfür sind Kosten für Redispatch, Engpasserlöse, unbeabsichtigte Abweichungen oder Kosten für die Beschaffung von Reserven.

12. Training und Zertifizierung

12.1. Die regionalen Betriebszentren müssen Trainings- und Zertifizierungsprogramme vorbereiten und durchführen, deren Schwerpunkt auf dem regionalen Netzbetrieb liegt und die sich an die Mitarbeiter der Planung und der Leitwarten der Übertragungsnetzbetreiber der Netzbetriebsregion richten.

12.2. In den Trainingsprogrammen werden alle relevanten Komponenten des Netzbetriebs einschließlich regionaler Krisenszenarien behandelt.

13. Ermittlung regionaler Krisensituationen und Erstellung von Szenarien zur Risikobegrenzung bei gleichzeitiger Überprüfung der in den Mitgliedstaaten erstellten Risikovorsorgepläne

13.1. Wenn der ENTSO (Strom) diese Aufgabe auf die regionalen Betriebszentren überträgt, müssen diese anhand der in Artikel 6 Absatz 1 der [Verordnung über die Risikovorsorge gemäß COM(2016) 862] festgelegten Kriterien regionale Krisenszenarien ermitteln.

13.2. Die regionalen Betriebszentren müssen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden gemäß Artikel 12 Absatz 3 der [Verordnung über die Risikovorsorge gemäß COM(2016) 862] jährliche Krisensimulationen vorbereiten und durchführen.



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.2.2017
COM(2016) 861 final

ANNEX 2

ANHANG

zum

**VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES**

über den Elektrizitätsbinnenmarkt

{SWD(2016) 410 final}

{SWD(2016) 411 final}

{SWD(2016) 412 final}

{SWD(2016) 413 final}

↓ 714/2009

ANHANG II**ENTSPRECHUNGSTABELLE**

Verordnung (EG) Nr. 1228/2003	Diese Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	Artikel 2
—	Artikel 3
—	Artikel 4
—	Artikel 5
—	Artikel 6
—	Artikel 7
—	Artikel 8
—	Artikel 9
—	Artikel 10
—	Artikel 11
—	Artikel 12
Artikel 3	Artikel 13
Artikel 4	Artikel 14
Artikel 5	Artikel 15
Artikel 6	Artikel 16
Artikel 7	Artikel 17

Artikel 8	Artikel 18
Artikel 9	Artikel 19
Artikel 10	Artikel 20
Artikel 11	Artikel 21
Artikel 12	Artikel 22
Artikel 13	Artikel 23
Artikel 14	Artikel 24
—	Artikel 25
Artikel 15	Artikel 26
Anhang	Anhang I

↓ neu

Verordnung (EG) Nr. 714/2009	Diese Verordnung
-	Artikel 1 Buchstabe a
-	Artikel 1 Buchstabe b
Artikel 1 Buchstabe a	Artikel 1 Buchstabe c
Artikel 1 Buchstabe b	Artikel 1 Buchstabe d
Artikel 2 Absatz 1	Artikel 2 Absatz 1
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a	Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b	Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c	Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d	-
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e	-
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f	-

Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g	Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d
-	Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben e bis x
-	Artikel 3
-	Artikel 4
-	Artikel 5
-	Artikel 6
-	Artikel 7
-	Artikel 8
-	Artikel 9
-	Artikel 10
-	Artikel 11
-	Artikel 12
-	Artikel 13
Artikel 16 Absätze 1 bis 3	Artikel 14 Absätze 1 bis 3
-	Artikel 14 Absätze 4 bis 7
Artikel 16 Absätze 4 bis 5	Artikel 14 Absätze 8 bis 9
-	Artikel 14 Absatz 10
-	Artikel 15
Artikel 14 Absatz 1	Artikel 16 Absatz 1
-	Artikel 16 Absatz 2
Artikel 14 Absätze 2 bis 5	Artikel 16 Absätze 3 bis 6
-	Artikel 16 Absätze 7 bis 11
-	Artikel 17 Absatz 1
Artikel 16 Absatz 6	Artikel 17 Absatz 2
-	Artikel 17 Absätze 3 und 4
-	Artikel 18
Artikel 8 Absatz 4	Artikel 19 Absatz 1

-	Artikel 19 Absätze 2 bis 6
-	Artikel 20
-	Artikel 21
-	Artikel 22
-	Artikel 23
-	Artikel 24
Artikel 4	Artikel 25 Absatz 1
-	Artikel 25 Absatz 2
Artikel 5	Artikel 26 Absätze 1 bis 4
-	Artikel 26 Absatz 5
Artikel 8 Absatz 2 (Satz 1)	Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a
Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b	Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b
-	Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c
Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe c	Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d
-	Artikel 27 Absatz 1 Buchstaben e und f
Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a	Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe g
Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe d	Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe h
Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe e	Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe i
-	Artikel 27 Absätze 2 und 3
Artikel 8 Absatz 5	Artikel 27 Absatz 4
Artikel 8 Absatz 9	Artikel 27 Absatz 5
Artikel 10	Artikel 28
Artikel 9	Artikel 29
Artikel 11	Artikel 30
Artikel 12	Artikel 31
-	Artikel 32
-	Artikel 33

-	Artikel 34
-	Artikel 35
-	Artikel 36
-	Artikel 37
-	Artikel 38
-	Artikel 39
-	Artikel 40
-	Artikel 41
-	Artikel 42
-	Artikel 43
-	Artikel 44
Artikel 8 Absatz 10	Artikel 45
Artikel 13	Artikel 46
Artikel 2 Absatz 2 (letzter Unterabsatz)	Artikel 46 Absatz 7
Artikel 15	Artikel 47 Absätze 1 bis 6
Anhang I Nummer 5.10	Artikel 47 Absatz 7
Artikel 3	Artikel 48
-	Artikel 49
-	Artikel 50
-	Artikel 51
-	Artikel 52
-	Artikel 53
-	Artikel 54
Artikel 8 Absatz 6	Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a bis l
-	Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben m bis p
Artikel 6 Absatz 1	Artikel 55 Absatz 2
Artikel 6 Absatz 2	Artikel 55 Absatz 3

Artikel 6 Absatz 3	Artikel 55 Absatz 4
-	Artikel 55 Absatz 5
Artikel 6 Absatz 4	Artikel 55 Absatz 6
Artikel 6 Absatz 5	Artikel 55 Absatz 7
Artikel 6 Absatz 6	Artikel 55 Absatz 8
Artikel 8 Absatz 1	Artikel 55 Absatz 9
Artikel 6 Absatz 7	-
Artikel 6 Absatz 8	-
Artikel 6 Absätze 9 bis 12	Artikel 55 Absätze 10 bis 14
Artikel 8 Absatz 2	Artikel 55 Absatz 14
-	Artikel 56 Absatz 1
Artikel 7 Absatz 1	Artikel 56 Absatz 2
Artikel 7 Absatz 2	Artikel 56 Absatz 3
Artikel 7 Absatz 3	Artikel 56 Absatz 4
Artikel 7 Absatz 4	Artikel 56 Absatz 5
-	Artikel 57 Absatz 1
-	Artikel 57 Absatz 2
Artikel 18 Absatz 1	Artikel 57 Absatz 3
Artikel 18 Absatz 2	Artikel 57 Absatz 4
Artikel 18 Absatz 3	Artikel 57 Absatz 5
Artikel 18 Absatz 4	-
Artikel 18 Absatz 4a	Artikel 57 Absatz 6
Artikel 18 Absatz 5	Artikel 57 Absatz 7
Artikel 19	-
Artikel 21	Artikel 58
Artikel 17	Artikel 59
Artikel 20	Artikel 60

Artikel 22	Artikel 61
Artikel 23	Artikel 62
Artikel 24	-
-	Artikel 63
Artikel 25	Artikel 64
Artikel 26	Artikel 65